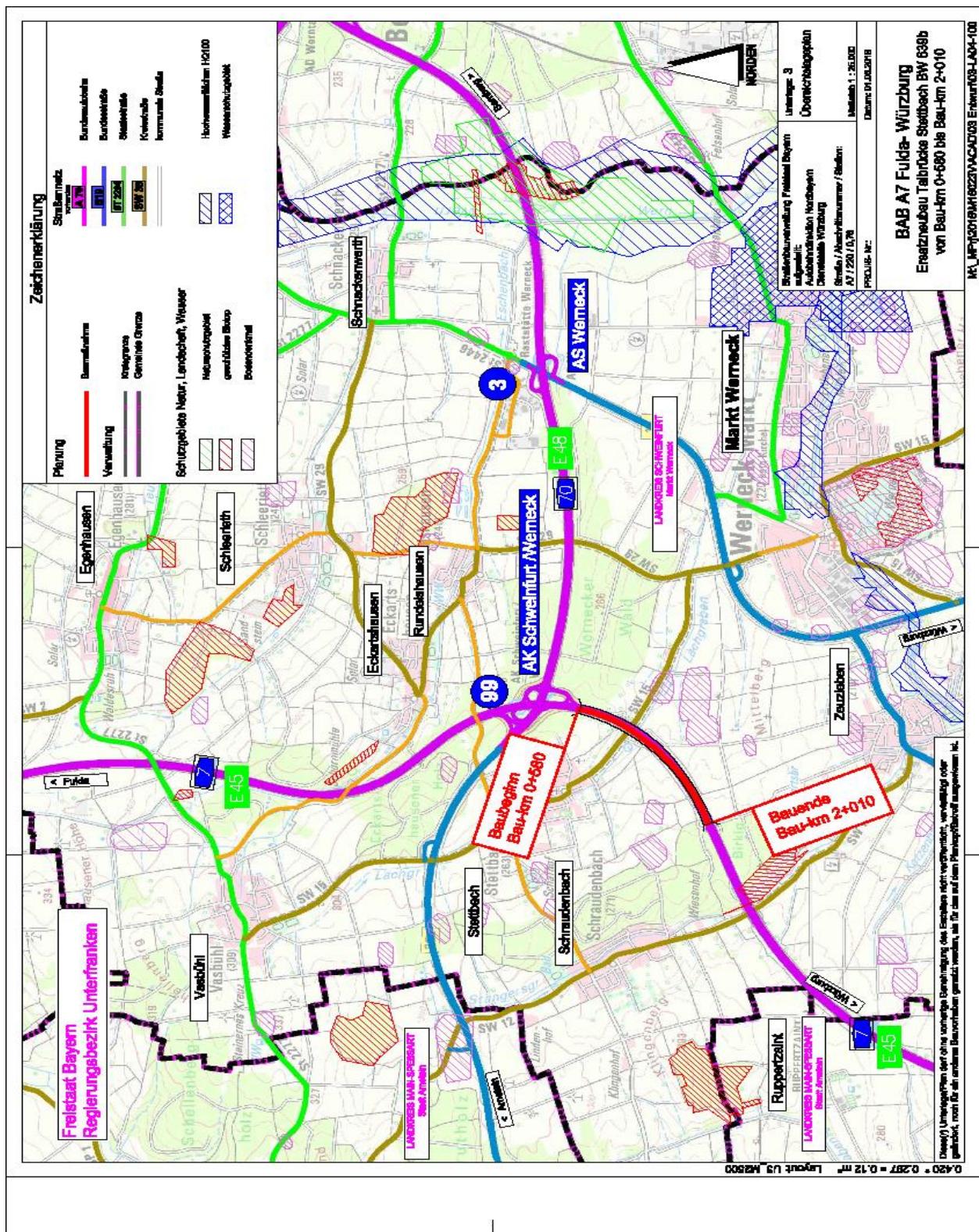


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss
für den
Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach
im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)
Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – An-
schlussstelle Gramschatzer Wald
(Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010)

Würzburg, den 05.03.2020



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

A
Tenor

1	Feststellung des Plans	10
2	Festgestellte Planunterlagen	11
3	Nebenbestimmungen	12
3.1	Zusagen	12
3.2	Unterrichtungspflichten	12
3.3	Immissionsschutz	13
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	14
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	15
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	18
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	20
3.8	Landwirtschaft und Wege	21
3.9	Denkmalpflege	22
3.10	Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange	23
3.11	Träger von Versorgungsleitungen	23
3.12	Wehrbereichsverwaltung	24
3.13	Kommunale Belange	24
3.14	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	24
4	Entscheidung über Einwendungen	25
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	25
6	Ausnahmen und Befreiungen	25
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	25
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	25
7.2	Beschreibung der Anlagen	26
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	26
8	Straßenrechtliche Verfügungen	28
9	Sondernutzungen	28
10	Kosten des Verfahrens	29

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	30
2	Beschreibung des Vorhabens	30
2.1	Planerische Beschreibung	30
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	30
3	Vorgängige Planungsstufen	31
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	31
3.2	Raumordnung und Landesplanung	31
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
4.1	Auslegung	32
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	32
4.3	1. Planänderung	33
4.4	Erörterungstermin	35
4.5	2. Planänderung	35

C

	Entscheidungsgründe	37
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	37
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	37
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	37
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	38
1.4	Raumordnungsverfahren	38
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	38
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	39
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	40
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	40
2.2	Untersuchungsraum	41
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	42
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	42
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	42
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	43
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	43
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	45
2.3.1.5	Schutzgut Boden	45
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	46
2.3.1.7	Schutzgut Luft	46
2.3.1.8	Schutzgut Klima	47
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	47
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	47
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	48
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	48
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	49
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	50
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	58
2.3.2.4	Schutzgut Boden	58
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	62
2.3.2.6	Schutzgut Luft	65
2.3.2.7	Schutzgut Klima	65
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	66
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	66
2.3.2.10	Wechselwirkungen	67
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	67
2.4.1	Schutzgut Mensch	68
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	68
2.4.1.2	Luftschadstoffe	68
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	69
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft	70
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	70
2.4.3	Schutzgut Fläche	73
2.4.4	Schutzgut Boden	74
2.4.5	Schutzgut Wasser	76
2.4.5.1	Oberflächengewässer	78
2.4.5.2	Grundwasser	78
2.4.6	Schutzgut Luft	79
2.4.7	Schutzgut Klima	80
2.4.8	Schutzgut Landschaft	80
2.4.9	Schutzgut kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	83
2.5	Gesamtbewertung	83

3	Materiell-rechtliche Würdigung	84
3.1	Rechtsgrundlage	84
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	84
3.3	Planungsermessens	86
3.4	Linienführung	86
3.5	Planrechtfertigung	87
3.5.1	Planungsziel	87
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	88
3.5.3	Zusammenfassung	89
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	89
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	90
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	90
3.7.2	Planungsvarianten	91
3.7.3	Ausbaustandard	94
3.7.4	Immissionsschutz	96
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	97
3.7.4.2	Lärmschutz	97
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	110
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	111
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	111
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	111
3.7.5.2	Eingriffsregelung	112
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	128
3.7.5.4	Artenschutz	130
3.7.5.5	Abwägung	147
3.7.6	Bodenschutz	148
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	150
3.7.7.1	Hochwasserschutz	151
3.7.7.2	Gewässerschutz	151
3.7.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	158
3.7.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	163
3.7.7.5	Abwägung	171
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	171
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	171
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	175
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	176
3.7.8.4	Abwägung	177
3.7.9	Forstwirtschaft	177
3.7.10	Fischerei	178
3.7.11	Denkmalpflege	182
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	187
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	188
3.7.14	Kommunale Belange	189
3.7.14.1	Markt Werneck	189
3.7.14.2	Landkreis Schweinfurt	194
3.7.14.3	Abwägung	196
3.7.15	Sonstige Belange	196
3.7.15.1	Brand- und Katastrophenschutz	196
3.7.15.2	Polizei	197
3.7.15.3	Wehrbereichsverwaltung	197
3.7.15.4	Belange der Flurbereinigung	198
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	198
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	199
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	199
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	201
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	203
3.8.1.4	Abwägung	204

3.8.2	Einzelne Einwendungen	204
3.8.2.1	Allgemeine Ausführungen	204
3.8.2.2	Einzeleinwendung	205
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	206
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	207
4.1	Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen	207
4.2	Sondernutzungen	208
5	Kostenentscheidung	209

D	
Rechtsbehelfsbelehrung	210

E	
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	211

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsoordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emmissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DStro	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OGV	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltebecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrasstanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkB1. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-12

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (BW 639b) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (BW 639b) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot- (Tektur 1) und Grün-Eintragungen (Tektur 2) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 TT Anl. zu 1 TT Anl. zu 1 T Anl. zu 1		Erläuterungsbericht mit Änderungen und Ergänzungen vom 12.04.2019 und 31.10.2019 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ersetzt <i>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ersetzt</i> <i>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</i>	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5 5.1 TT 5.1 T 5.1 5.2		Lageplan Lageplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+500) ersetzt <i>Lageplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+500) ersetzt</i> <i>Lageplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+500)</i> Lageplan (Bau-km 1+500 bis Bau-km 2+010)	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000
6		Höhenplan	1:1.000/100
8 8.1.1 T 8.1.1 8.1.2 8.2 T 8.2		Entwässerungsmaßnahmen Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+500) ersetzt <i>Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+500)</i> Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Bau-km 1+500 bis Bau-km 2+010) Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 639-1 R) ersetzt <i>Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 639-1 R)</i>	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:500 1:500
9 9.1/1 TT 9.1/1 T 9.1/1 9.1/1 A 9.1/2 T 9.1/2 9.1/3 TT 9.1/3 T 9.1/3 9.2 TT 9.2 T 9.2 9.3 TT 9.3 T 9.3		Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+350) ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+350) ersetzt</i> Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bau-km 1+350 bis Bau-km 2+010) ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bau-km 1+350 bis Bau-km 2+010)</i> Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Gemarkung Gochsheim) ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Gemarkung Gochsheim) ersetzt</i> <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Gemarkung Werneck)</i> Maßnahmenblätter ersetzt <i>Maßnahmenblätter ersetzt</i> <i>Maßnahmenblätter</i> Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt <i>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt</i> <i>Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</i>	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:500/200 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000
10 10.1 TT 10.1 T 10.1		Grunderwerbsunterlagen Grunderwerbsplan ersetzt <i>Grunderwerbsplan ersetzt</i> <i>Grunderwerbsplan</i>	1:1.000 1:1.000 1:1.000

10.1 A		Grunderwerbsplan – nach Flurbereinigung; nachrichtlich	1:1.000
10.2 T		Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 12.04.2019 und 31.10.2019	
10.2 A		Grunderwerbsverzeichnis – nach Flurbereinigung; nachrichtlich	
11 TT		Regelungsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 12.04.2019 und 31.10.2019	
14		Regelquerschnitt	1:50
16		Sonstige Pläne – Talbrücke Stettbach (BW 639b)	1:500/1:100
16.1		Bauwerksskizze	1:1.000
16.2		Lageplan Baustellenerschließung	
18		Wasserwirtschaftliche Berechnung	
18.1 TT		Ergebnisse wasserwirtschaftlicher Berechnungen mit Änderungen und Ergänzungen vom 12.04.2019 und 31.10.2019	
18.2		Berechnungsunterlagen	
18.3.1		Fachbericht gemäß Wasserrahmenrichtlinie	
18.3.2		Bauwasserhaltung, Lageplan und Textteil	1:200
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1 TT		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil ersetzt	
19.1.1 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Textteil ersetzt	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Textteil	
19.1.2/1		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bau-km 0+580 bis Bau-km 1+350)	1:1.000
19.1.2/2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bau-km 1+350 bis Bau-km 2+010)	1:1.000
19.2 TT		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ersetzt	
19.2 T		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ersetzt	
19.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97665 Bad Kissingen, der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg und dem

Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.2 Mindestens 14 Tage vor Abschluss der Maßnahmen im Zuge der Wiederherstellung des Lachgrabens nach dessen bauzeitlicher Verrohrung bzw. vor der Verlegung des Gewässers (insbesondere bei Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahme G4) ist – solange noch Baugeräte vor Ort sind – die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de) für einen Vor-Ort-Termin zu benachrichtigen.

Der Fischereiausübungsberechtigte am Lachgraben sowie die Hegefischereigenossenschaft der Wern (derzeit vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann, Frankfurter Straße 25a, 97082 Würzburg) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.3 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens fünf Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B – Stabsstelle, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A.3.9).

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 zwischen den Knotenpunkten Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und Anschlussstelle Gramsschäfer Wald sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 7 für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Talbrücke und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und anhand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.3 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.4 Für Fahrbahnübergänge und Brückenfugen sind möglichst lärmarme Konstruktionen vorzusehen.

3.3.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Talbrücke Stettbach sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.3.6 Baustellenverkehr innerhalb von Wohngebieten oder auf Anliegerstraßen innerhalb der Ortslage Stettbach soll so weit wie möglich vermieden werden.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Die Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagern von Materialien aller Art sowie die Versorgung und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

3.4.2 Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Schweinfurt anzuzeigen.

3.4.3 Es dürfen keine wasserwegsamen Zonen geschaffen bzw. eine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden. Die vorherige Bodenstruktur ist mit technischen Mitteln weitestgehend wiederherzustellen.

3.4.4 Für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, muss ein Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorgelegt werden (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung, Nachweis über die Einhaltung der Zuordnungswerte nach den LAGA-Kriterien bei Recycling-Material usw.).

3.4.5 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu schonen, ebenso die belebte Bodenzone als Deck- und Filterschicht für das Grundwasser.

3.4.6 Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das technisch unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

3.4.7 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe nicht zulässig. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist auszuschließen.

Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

3.4.8 Über die Hochwassersituation hat sich der Vorhabensträger selbständig zu informieren. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen.

3.4.9 Baumaterialien, die mit Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in Beührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe enthalten, die nachteilige Auswirkungen auf das Wasser haben können.

3.4.10 Bei Betonarbeiten im und am Gewässer sind die Vorgaben der DIN EN 206-1 in Verbindung mit denen der DIN 1045-2 zu beachten.

3.4.11 Baubedingte, deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.4.12 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan (Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalls) zu erstellen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen. Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der höheren Naturschutzbehörde vom Vorhabensträger auszuführen und zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegenständlichen Bereich besteht.

3.5.2 Der zu verlegende Gewässerabschnitt des Lachgrabens muss möglichst naturnah wiederhergestellt werden. Auf die Verwirklichung einer schlängelnden Linien-

führung des Bachbettes, einer abwechslungsreichen Gestaltung der Sohlbreite und des Bachbettes sowie auf die Schaffung eines hohen Flachuferanteils ist zu achten. Die Gestaltung der Verlegungsstrecke ist im Detail im Rahmen von gemeinsamen Ortsterminen vor und während der Bauausführung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen. Die Anregungen des Fischereifachberaters sollen dabei – soweit wie möglich – Beachtung finden. Sollten die Abstimmungen zu keinem Ergebnis führen, behält sich die Planfeststellung eine ergänzende Entscheidung vor.

3.5.3 Falls bei Begehungungen des Baufeldes Zauneidechsen oder Schlingnattern nachgewiesen werden sollten, sind diese vor Baubeginn aktiv von einer Fachkraft in die südexponierten Böschungen im Bereich des nördlichen Brückenkopfes außerhalb des Baufeldes umzusetzen.

3.5.4 Die DIN 18920 zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden zu erhaltenden Gehölzstrukturen ist durch die ausführenden Firmen zu beachten. Unter anderem sind Auffüllungen und Abgrabungen im Bereich der Kronentraufe bzw. im Wurzelbereich von Gehölzen zu vermeiden.

3.5.5 Die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerflächen sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche - wie z.B. Streuobstbeständen oder Wiesenflächen - zu situieren.

3.5.6 Oberbodenandekungen auf den straßenbegleitenden Grünstreifen und Böschungen mit Ausnahme von Pflanzflächen sind im Interesse einer artenreichen Vegetationsentwicklung zu vermeiden.

3.5.7 Neu entstehende Böschungen sind so flach wie möglich zu gestalten. Die Böschungskanten sind großzügig auszurunden. Ausgenommen davon sind Bereiche mit zu erhaltenden Gehölzstrukturen, insbesondere Waldränder, in denen die Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelbereich Priorität besitzt.

3.5.8 Geplante Vegetationsflächen sollen zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, z.B. durch die Ausbreitung unerwünschter Ackerwildkräuter, zügig und plangemäß fertiggestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll eine Zwischenbegrünung bzw. Gründüngung durch die Ansaat von z.B. Senf erfolgen.

3.5.9 Für die Hecken- und Feldgehölzpflanzungen sind buchtenreiche Randausbildungen vorzusehen. Die geplanten Landschaftshecken sollen abwechslungsreich, überwiegend mit geringen Heister- und Hochstammanteilen aufgebaut werden.

3.5.10 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der

Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

3.5.11 Bei allen Kompensationsmaßnahmen sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Für die Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind jeweils autochthones Pflanzenmaterial bzw. Saatgut zu verwenden. Die Ausführungsplanung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die dauerhafte, fachgerechte Pflege der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen unter verbindlicher Beachtung der Hinweise zur Pflege und Unterhaltung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 TT) ist zu gewährleisten.

3.5.12 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Sicherungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie der FCS-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten und fachgerechten Durchführung bzw. Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und
- Erstellung eines Berichts inkl. Fotodokumentation zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgemaßnahmen ist einzugehen.

3.5.13 Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme Komp ist darauf zu achten, dass die zu pflanzende Hecke durch eine buchtenreiche Randausbildung, eine wechselnde Heckenbreite und mehrere unterschiedlich große Wiesenlücken – zum Teil mit Einzelbaum – abwechslungsreich gestaltet wird. Die Heckenabschnitte sind vorwiegend aus verschiedenen Sträuchern und eingestreuten Heistern und Hochstämmen – Baumanteil insgesamt ca. 5% - jeweils standortheimischer Arten aufzubauen. Im Hinblick auf einen auch langfristig ausreichenden Abstand zwischen der Landschaftshecke und der Obstbaumreihe soll der Abstand der Bäume zum zukünftigen Heckenrand ca. 8-10 m betragen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 12 m groß sein. In der Südwestecke der Ausgleichsfläche soll ein Wild-

obstbaum oder ein Nussbaum (Mindestpflanzabstand zur Grundstücksgrenze: 10 m) in Einzelstellung vorgesehen werden.

3.5.14 Sollte sich im Rahmen des Feldhamster-Monitorings (vgl. Maßnahmenblatt FCS1, Unterlage 9.2 TT) herausstellen, dass im Zuge der Maßnahme FCS1 die geforderte Baudichte des Feldhamsters auf den angelegten Flächen nicht erreicht werden kann, ist in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde eine Optimierung des Bewirtschaftungskonzeptes vorzunehmen.

3.5.15 Eine Vergrämung des Feldhamsters im Rahmen der Maßnahme V 7 ist nicht zulässig. Bei Auffinden eines Exemplars der Art im Eingriffsbereich ist aktiv umzusiedeln.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und - soweit bautechnisch möglich und vertretbar - diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung > Z 0 und < Z 2 (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

Bodenmaterial, welches dem Zuordnungswert Z 2 zuzuordnen ist, ist vorrangig unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht einzubauen. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 m betragen. Die gemäß Ziffer 1.2.3.3 LAGA M 20 (1997) ausgenommenen Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Karstgebiete etc.) sind zu beachten.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des BayStMUGV "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken").

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden entsprechend der vorhandenen Bodenhorizonte zu lagern. Diese Bodenmieten sind – soweit erforderlich – unter Vermeidung einer Bodenverdichtung zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials muss entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaues erfolgen, um die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen.

Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütt Höhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzu-

tragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle und der Laichzeit der Schmerle (01.10-15.05.) sollen - soweit möglich - keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett des Lachgrabens (Verrohrung, Verlegung) und solche Arbeiten, die zu einer deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Eintrübung des Gewässers führen, durchgeführt werden. Auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sollen in diesem Zeitraum nicht ausgeführt werden.

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abzugehen oder abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät) und die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnittes umzusetzen, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei sind. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden.

Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden und zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer z.B. durch Eintrübung führen, dürfen auch während der Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden.

3.7.2 Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei (m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de bzw. Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) und dem Fischereiberechtigten zeitnah zu übermitteln.

3.7.3 Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

3.7.4 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlamm in Gewässer vermieden werden.

3.7.5 Offene Bodenflächen im Überschwemmungsbereich des Lachgrabens sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen oder außerhalb der Vegetationszeit anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (z.B. mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe).

3.7.6 Der ursprüngliche Gewässerzustand im Bereich der bauzeitlichen Verrohrung des Lachgrabens ist nach Abschluss der Maßnahme soweit wie möglich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wiederherzustellen.

3.7.7 Abflusslose Mulden sind bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten im Überschwemmungsbereich des Lachgrabens zu vermeiden.

3.7.8 Anfallendes Mähgut (in den Ablaufgräben oder auf Versickerungsflächen) darf bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter eingeschwemmt werden. Es ist deshalb umgehend (innerhalb von drei Tagen) zu entfernen.

3.7.9 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von verunreinigtem Wasser in den Lachgraben hat der Vorhabenträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiausübungsberechtigten am Lachgraben bzw. die Hegefischereigenossenschaft Wern (derzeit vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann, Frankfurter Straße 25a, 97082 Würzburg) sofort zu verständigen. Den Betroffenen ist auch die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes mitzuteilen. Dies ist im Alarmplan festzulegen.

3.7.10 In Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Lachgraben \leq MNQ) verbunden mit hohen Wassertemperaturen ($> 20^{\circ}\text{C}$) und hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) sollen alle Arbeiten eingestellt werden, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.9.5 Der Erhalt des archäologischen Erbes ist - unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird - durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu sichern. Den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) ist Beachtung zu schenken.

3.9.6 Im Bereich der Bodendenkmalsverdachtsflächen V-6-6026-0032 und V-6-6026-0033 ist spätestens fünf Monate vor Baubeginn mit der Durchführung archäologischer Sondagen und Untersuchungen zu beginnen, um ohne Bauverzögerung die notwendigen Ausgrabungen durchführen zu können.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Aufahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswägen gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.

3.10.4 Der Vorhabensträger muss die erforderlichen Verkehrsregelungen, insbesondere die Installierung einer Stauwarnanlage, mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und den jeweiligen Straßenbaulastträgern abstimmen.

3.11 Träger von Versorgungsleitungen

Für die geplante Baumaßnahme ist ein Bauablaufzeitenplan zu erstellen, der der Deutschen Telekom Technik GmbH spätestens fünf Monate vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen des Unternehmens vorzulegen ist.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten.

3.13 Kommunale Belange

3.13.1 Die Dauer der Vollsperrungen der Kreisstraße SW 15 ist möglichst zu minimieren.

3.13.2 Die für die Bauzeit vorgesehenen Verbreiterungen der Einmündungsbereiche der öffentlichen Wege Fl.Nrn. 2141 und 665/2 der Gemarkung Stettbach (lfd. Nrn. 1.4 und 1.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT) in die Kreisstraße SW 15 sind nach Ende der Bauarbeiten wieder auf die für die spätere Nutzung als öffentliche Feldwege erforderlichen Breiten zurückzubauen.

3.13.3 Die von der Baumaßnahme betroffene Mischwasserleitung des Marktes Werneck mit der lfd. Nr. 4.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) wird in den neu zu gestaltenden Geh- und Radweg mit der lfd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) – möglichst in dessen südliches Bankett - verlegt. Die konkrete Bauausführung ist mit dem Landkreis Schweinfurt abzustimmen.

3.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.14.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.14.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei

Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über Absetz- und Regenrückhaltebecken, sowie Rohrleitungen, Rinnen, Entwässerungsmulden und Entwässerungsgräben in den Lachgraben einzuleiten sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie

Böschungen und Bankette, dem Schutz des Lachgrabens sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 TT) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu erlangten Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1. Der Vorhabensträger hat die gesamten Entwässerungsmaßnahmen plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik auszuführen. Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen deren Bestandspläne zu übersenden.

7.3.2 Die Einleitungsstellen in den Vorfluter Lachgraben sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltpflichtigen ausreichend zu sichern (z.B. durch Steinwurf), sodass Auskolkungen bzw. die Abschwemmung von Bodenbestandteilen vermieden werden.

7.3.3 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb sowie die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich.

7.3.4 Die Entwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in den Vorfluter gelangen können.

7.3.5 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) vorzunehmen.

7.3.6 Die Einleitungsstelle vom Regenrückhaltebecken in den Lachgraben ist fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht zu befestigen, sodass Kolkbildung bzw. Abschwemmungen von Bodenbestandteilen vermieden würden.

7.3.7 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung an die Entwässerungsbauwerke darf erst nach Abschluss der Erdumbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandekung erfolgen.

7.3.8 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

7.3.10 Bauwasserhaltungen:

7.3.10.1 Bei der Bauwasserhaltung darf im Falle einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und -ableitung in den Lachgraben kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden. Die Wasserhaltung ist so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen durch abgeschwemmte Stoffe weitgehend ausgeschlossen sind.

7.3.10.2 Das beim Pumpvorgang – vorwiegend beim Anlaufen der Pumpen – eingetrübte und verunreinigte Grundwasser ist in einem ausreichend dimensionierten Absetzbecken so lange zwischen zu speichern, bis die absetzbaren Stoffe sich deutlich durch Absetzen vom einzuleitenden Grundwasser abgetrennt haben. Erst dann darf das klare Überstandswasser in das Gewässer eingeleitet werden.

7.3.10.3 Das im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallende Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser oder sonstige anfallende Wasser, das abgepumpt wird, muss über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden. Das Absetzbecken ist so zu dimensionieren, dass die Auf-

enthaltszeit des Baustellenabwassers im Absetzbecken mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht wird, sodass hinterher noch maximal 25 bis 50 mg Trübstoffe/l im „Abwasser“ vorhanden sind. Der pH-Wert des Bauhaltewassers darf den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten.

Für die Bauwasserhaltung ist für eine Aufenthaltszeit von 20 Minuten im Absetzbecken – bei einer abzupumpenden Grundwassermenge von 5 l/s – eine Absetzmulde mit mindestens 6 m³ Nutzvolumen zwischen zu schalten.

7.3.11 Die Erlaubnisse werden unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrs- zweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 TT) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen

sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 18.06.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (BW 639b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Talbrücke Stettbach an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage eines Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebecken (RSB) unterhalb des südlichen Widerlagers. Bei Bau-km 0+949 wird ein bestehendes Sammelbecken den geänderten Verhältnissen angepasst.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach beträgt ca. 420 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von ca. 270 m umfasst. Da die vorhandene Querneigung der BAB A 7 im Bauwerksbereich von ca. 3,1 % auf ein regelgerechtes Maß gemäß den RAA von 5,0 % gebracht wird, müssen auch die Anschlussbaubereiche außerhalb des Brückebereiches in Fahrtrichtung Fulda und in Fahrtrichtung Würzburg an die Bauwerkserneuerung angepasst werden. Am Baubeginn und Bauende werden auf einer Angleichungsstrecke von ca. 75 m die Querneigungen an den Bestand angepasst.

Im Baustellenbereich ist es zur Gewährleistung einer verkehrssichereren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung erforderlich, die vorhandenen Fahrbahnbreiten von 11,50 m auf 12 m zu vergrößern. Der Anbau von 0,50 m erfolgt an beiden Richtungsfahrbahnen zwischen den angrenzenden Mittelstreifenüberfahrten bei Bau-km 0+650 und Bau-km 2+090 und wird – abhängig von Art und Lage der Entwässerungseinrich-

tungen – zu Lasten des Mittelstreifens bzw. des Bankettes ausgeführt. Die Fahrbahnbreite wird im Bereich der Angleichungsstrecken an Baubeginn und Bauende auf den Bestand verzogen.

Im Hinblick auf einen möglichen künftigen Ausbau der BAB A 7 erhält die Werntalbrücke einen Regelquerschnitt (RQ) 36B gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden in Anlehnung an den Bestand jedoch nur vier Fahrstreifen markiert. In Fahrtrichtung Würzburg wird sich dadurch ein überbreiter Standstreifen ergeben, in Fahrtrichtung Fulda wird zwischen dem Seitenstreifen und den zwei durchgehenden Fahrstreifen der Ausfördelungsstreifen der Verbindungsrampe zur BAB A 70 Richtung Schweinfurt angelegt werden, um in den morgendlichen Spitzenstunden den häufigen Rückstau bis in den Hauptfahrstreifen Richtung Fulda abzumildern.

Die Anzahl der Brückenfelder bleibt gegenüber dem Bestand unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab. Das Brückenbauwerk überspannt den Talraum des Lachgrabens, in dem die Kreisstraße SW 15 liegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1 TT).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck (A 70) und dem Autobahnkreuz Biebelried (A 3) im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Um einen späteren sechsstreifigen Ausbau der A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wurde das Ersatzbauwerk und die an das Brückenbauwerk anschließenden Baubereiche bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen geplant.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre

Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.06.2018 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Marktgemeinde Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Werneck oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Werneck vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 27.06.2018 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Markt Werneck
- Landratsamt Schweinfurt
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Main-Rhön
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme gebeten.

4.3 1. Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.04.2019 eine Planänderung (Tektur), datiert vom 12.04.2019, in das Verfahren eingebbracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Die Einarbeitung der Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens Zeuzleben II in die Planunterlagen.
2. Die ursprünglich geplante Ausgleichsfläche Komp auf der Fl.Nr. 784 der Gemarkung Werneck wurde auf die Fl.Nr. 8399 der Gemarkung Gochsheim verlegt. Dies

wurde aufgrund der Auswirkungen des oben angesprochenen Flurneuordnungsverfahrens nötig.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 12.04.2019 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 16.04.2019 folgende Träger öffentlicher Belange an:

- Markt Werneck
- Gemeinde Gochsheim
- Landratsamt Schweinfurt
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Main-Rhön
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in

der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Desweiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Werneck und in der Gemeinde Gochsheim zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

4.4 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 06.11.2019 im Pfarrzentrum Mariä Himmelfahrt, Balthasar-Neumann-Straße 19 in Werneck erörtert. Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.09.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch den Markt Werneck und die Gemeinde Gochsheim. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.5 2. Planänderung

Aufgrund der im Anschluss an die erste Planänderung im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, des Vorbringens im Erörterungs-termin sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 15.01.2020 eine erneute Planänderung (Tektur), datiert vom 31.10.2019, in das Verfahren eingebracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Die Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens Zeuzleben II, insbesondere die mit Abschluss des Verfahrens geänderten Eigentumsverhältnisse und Grundstückszuschnitte, wurden zur besseren Information der Betroffenen als nachrichtliche Zusatzunterlagen 10.1 A und 10.2 A in das Verfahren eingebracht.
2. Zur leichteren Abwicklung des Baustellenverkehrs wurden geringfügige Korrekturen der Grunderwerbsunterlagen (lfd. Nrn. 1.13.01a und 1.17.02 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT)).
3. Der parallel zu Kreisstraße SW 15 verlaufende Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT) wird entgegen der vorhergehenden Planfassung aus Gründen der Verkehrssicherheit auch bauzeitlich auf-

rechterhalten. Im betroffenen Bereich wird die Kreisstraße so verlegt, dass ein bauzeitlicher Geh- und Radverkehr trotz Baustelle daneben geführt werden kann. Die Unterlagen 1 TT, 5 und 11 TT wurden dementsprechend angepasst.

4. Der künftige, möglichst naturnahe Verlauf des Lachgrabens wurde in graphischer Form nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen (vgl. Unterlage 9.1/1 A).
5. Die naturschutzfachliche Maßnahme CEF1 wurde mangels eines relevanten Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter aus dem Maßnahmenkatalog entfernt.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in grüner Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 15.01.2020 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.01.2020 den durch die 2. Planänderung betroffenen Grundeigentümer erneut an. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Von einer Beteiligung weiterer Betroffener oder Träger öffentlicher Belange konnte abgesehen werden, da die übrigen oben angeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren einhellig vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten.

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Satz 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75

Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die strassenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Talbrücke Stettbach wurde im Jahr 1966 errichtet. Die BAB A 7 ist in diesem Bereich somit mehr als 50 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde. Für solche Änderungsvorhaben besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 UVPG.

Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung i.S.d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabensträgers durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4

Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5

Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Un-

tersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach im Zuge der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 4 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in

standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erkennlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1 TT, sowie Unterlage 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Schweinfurt auf dem Gebiet des Marktes Werneck, Gemarkungen Stettbach und Zeuzleben. Das Bauvorhaben liegt im Zuge der BAB A 7 Fulda – Würzburg ca. 1,0 km südlich des Autobahnkreuzes Schweinfurt/Werneck. Das Brückenbauwerk überspannt den Talraum des Lachgraben.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 (insbesondere auf deren Anlage) und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 639+650 bis Bau-km 641+230 der BAB A 7. Die Talbrücke überspannt ein kleines asymmetrisch geformtes Tal, in dem der Lachgraben als prägendes Strukturelement der Landschaft fließt. Für das Untersuchungsgebiet charakteristisch sind ausgedehnte, fruchtbare Ackerböden, die schon früh der Flurbereinigung unterzogen wurden.

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Gehölzstrukturen wie Streuobstbestände und Hecken bzw. Gebüsche bereichern das Landschaftsbild. Der nördliche und äußerst südliche Bereich des Untersuchungsgebiets ist von Laub(misch)wäldern, darunter auch alten Eichen-Hainbuchenwäldern eingefasst. Im Bereich der Talbrücke finden sich strukturreichere Areale. Der Lachgraben als Fließgewässer mittlerer Qualität wird von gewässerbegleitenden Gehölzen eingefasst. Neben den eher artenarmen Grünlandbereichen und vereinzelten Streuobstgruppen südlich der Kreisstraße SW 15, findet sich im Bereich des nördlichen Brückenkopfes ein Ensemble aus Streuobstbeständen, mesophilen Hecken, artenreichem Grünland und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren; durch die Südexposition konnten sich hier teilweise trocken-warmer Standorte ausbilden.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D56 „Mainfränkische Platten“ innerhalb der Großlandschaft der Südwestlichen Mittelgebirge bzw. der Schichtstufenlandschaft. Es streift randlich die naturräumliche Untereinheit 134-A „Nördliche Gauflächen im Maindreieck“, befindet sich aber weit überwiegend in der naturräumlichen Untereinheit 135-A „Heßlarer-Hochfläche“.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1 TT) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzbau Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Einzelsiedlungen. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung von Stettbach liegt ca. 500 m westlich der BAB A 7.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes finden sich Waldbereiche, sowohl östlich, als auch westlich der BAB A7. Beide Waldbereiche sind im Waldfunktionsplan (LWF 2009) als lokal bedeutsam für Klimaschutz, Immissionsschutz und Lärmschutz gekennzeichnet. Der östliche Waldbestand soll zudem als Lebensraum, Genressource und historisch wertvoller Waldbestand sowie zur Erholung dienen.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Für die Erholungsfunktion spielt der Untersuchungsraum wegen des Fehlens markanter landschaftlicher Bereiche bzw. zur aktiven Erholung nutzbarer Elemente nur eine untergeordnete Rolle. Ausgewiesene überörtliche Wanderwege werden nicht berührt. Entlang der Kreisstraße SW 15 und des Lachgrabens befindet sich ein Radweg in Richtung Werneck.

2.3.1.3 Schutzbau Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies ist v.a. das System aus Lachgraben, den ihm zufließenden Grabenstrukturen und verschiedenen Feuchtlebensräumen (mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer aber auch feuchter bis

nasser Standorte), das einen wichtigen Biotopverbundkomplex darstellt. Die Hecken, Ranken und Raine sowie die verschiedenen Einzelbäume bzw. Streuobststreichen schaffen z.B. für Vögel lokale Refugien und Vernetzungsstrukturen.

Im Übrigen wird auf die Anlage zu Unterlage 1 TT (UVP-Bericht) und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 3.10.3 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dritter Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen - zumindest potenziellen - Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (siehe Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 3.10.3). Außerdem stellt der untersuchte Bereich einen zumindest potenziellen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten der Wälder (z.B. Baumpieper, Buntspecht, Grün-, Mittel- und Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz), der strukturreichen Kulturlandschaft (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Saatkrähe, Waldohreule, Stieglitz), des Offenlandes (Feldlerche, Wiesenschafstelze) und der Feuchtlebensräume (Graureiher als Durchzügler, Rohrweihe als Nahrungsgast) dar. Außerdem konnte aus der ökologischen Gilde der Greifvögel der Mäusebussard als Nahrungsgast und der Wanderfalke und die Wiesenweihe im Überflug nachgewiesen werden. Aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung erscheint ein Vorkommen von Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Wespenbussard als Nahrungsgäste möglich. Der Hausrotschwanz nutzt die bestehende Brücke als Brutplatz, ebenso die Ringeltaube.

Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind aufgrund der geeigneten Bodenverhältnisse und des Nachweises aktueller Baue beidseits der Autobahntrasse als Felshamsterlebensraum einzustufen. Nördlich bzw. östlich/nordöstlich der Autobahn ist ein Vorkommen der Art in der landwirtschaftlichen Flur wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit nicht zu erwarten. Im Bereich der Brückenköpfe sowie im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzes des Lachgrabens finden sich nachgewiesene und potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus.

Im östlichen Bereich des nördlichen Brückenkopfes in den offenen, südexponierten Böschungen im Übergang zu den angrenzenden Gebüschen beständen entlang der Serviceauffahrten der BAB A 7 außerhalb des Eingriffsbereichs konnte ein Exemplar

der Schlingnatter nachgewiesen werden. In diesem Umfeld wurden zudem vier Exemplare der Zauneidechse beobachtet.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1 TT) und die Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Wirkraum der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützten Landschaftsbestandteile oder Biosphärenreservate. Ebenso befinden sich dort keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopflächen.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Schweinfurt erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Anlage zur Unterlage 1 TT und Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 3.10).

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Derzeit sind durch die BAB A 7 im betroffenen Plangebiet 39.730 m² versiegelt. Unterhalb der Talbrücke Stettbach quert die Kreisstraße SW 15 den Untersuchungsraum.

2.3.1.5 Schutzgut Boden

Den Naturraum prägen Muschelkalkplatten. Überwiegend steht Mittlerer und Oberer Muschelkalk an, stellenweise auch Unterer Muschelkalk. Vor allem bei Vasbühl und südlich davon, also auch im Bereich Stettbach und des Untersuchungsraums, wird der Muschelkalk von Unterem und Mittlerem Keuper überdeckt. Auch das Lachgrabenental wird vom Unteren Keuper geprägt. Durch das Übereinander der beiden unterschiedlich auf Verwitterung reagierenden Gesteinsserien entstand eine ausgeprägte Schichtstufe.

Über den Gesteinen des Unteren Keupers entwickelten sich Ranker und Braunerden, über den stellenweise auftretenden Lößüberdeckungen (insbesondere im Bereich der Hangschultern) Parabraunerden. Gute Ackerböden finden sich direkt südlich des Lachgrabens im Bereich der Talbrücke mit lehmigen Lößböden mittlerer bis guter Zustandsstufen, die sich in dieser Ausprägung auch weiter südlich, dies- und jenseits der Autobahntrasse fortsetzen.

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Der Flusswasserkörper 2_F 133 (Wern mit allen Nebengewässern) ist von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet um die Talbrücke Stettbach entwässert über naturferne bis naturnahe Gräben in den Lachgraben, der weiter östlich bei Ettleben in die Wern mündet. Der Lachgraben ist ein mäßig verändertes Fließgewässer. Im Bereich eines Privatgrundstücks (Fl.Nr. 2139 der Gemarkung Stettbach) befindet sich ein im Jahr 2017 ausgetrocknetes Wasserbecken.

Für den Lachgraben ist kein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

2.3.1.6.2 Grundwasser

Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Verkehrs bestehen durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser. Ebenso bringt die bislang ungeklärte und ungedrosselte Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter weitere Vorbelastungen der vorhandenen Oberflächengewässer mit sich.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BlmSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in den Richtlinien

enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ist der Verkehr auf der BAB A 7, dem nördlich anschließenden Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem untergeordneten Straßennetz als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle anzusehen.

2.3.1.8 Schutzwert Klima

Das Untersuchungsgebiet nimmt eine Mittelstellung zwischen dem kontinental geprägten Schweinfurter Becken und dem mild submontanen, atlantisch beeinflussten Klima der Haßberge ein. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 7 °C bis 8 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 680 mm.

Der Talgrund des Lachgrabens bildet eine Abflussbahn für Kaltluft, die offene, strukturarme Landschaft südlich der Talbrücke markiert ein Kaltluftentstehungsgebiet.

2.3.1.9 Schutzwert Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die erheblichen Reliefunterschiede zwischen den Hochflächen und dem Lachgraben bestimmt.

Der durch die Talbrücke überspannte Lachgraben bildet das markanteste Strukturelement der Landschaft. Darüber hinaus ist das Untersuchungsgebiet durch die fruchtbaren Ackerböden bestimmt, die schon früh der Flurbereinigung unterzogen wurden. Die südlich des Lachgrabens gelegene Ackerlandschaft ist nur sehr schwach gegliedert und strukturarm; sie wirkt bereichsweise regelrecht ausgeräumt. Nördlich des Lachgrabens ist die Strukturvielfalt höher, hier dominieren bewaldete Hänge und darunter gelegene vereinzelte Baumgruppen, Gebüsche und Hecken.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene BAB A 7, die die Erholungseignung der Landschaft v.a. durch Lärm und visuelle Störungen schmälert.

2.3.1.10 Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Südlich des Lachgrabens befindet sich jedoch eine Vermutungs-/Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-6-6026-0032) aufgrund der Besiedlung der näheren Umgebung seit dem Beginn der Jungsteinzeit vor ca. 7.000 Jahren. Des Weiteren ist am nördlichen Rand der Baumaßnahme eine Vermutungs-/Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-6-6026-0033) wegen nahegelegener vorgeschichtlicher Grabhügelfunde angelegt.

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugt (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rdnr. 62 f. zu § 2 UVPG).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 TT verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar. Daneben bestehen Vorbelastungen durch das weitere anliegende Straßennetz (BAB A 70, B 26a).

Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist die der Ortschaft Stettbach ca. 500 m westlich der Autobahn. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Stettbach auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich. Auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Mensch weiterhin Belästigungen v.a. durch den Verkehrslärm auftreten werden. Das Bauvorhaben wird diese jedoch nicht verstärken. Insgesamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche

Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

2.3.2.1.2 *Luftschadstoffe*

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

In der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Talbrücke Stettbach befinden sich keine besiedelten Bereiche. Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischbebauung der Ortslage von Stettbach liegt in ca. 500 m Entfernung im Westen des Untersuchungsgebiets. Die Luftqualität wird dort durch das gegenständliche Vorhaben nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.1.3 *Freizeit und Erholung*

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert. Der parallel zur Kreisstraße SW 15 verlaufende Geh- und Radweg kann auch bauzeitlich aufrechterhalten werden.

2.3.2.1.4 *Land- und forstwirtschaftliche Nutzung*

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen, den Baustellenbetrieb und sonstige Maßnahmen im Bereich der Brücke sowie des geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

2.3.2.2.1 *Allgemeines*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in

diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustausch in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln. Der im Bereich unter der Brücke bestehende Verbindungskorridor zwischen dem östlichen Schwerpunkt- und dem kleineren, westlichen Teillebensraum des Feldhamsters mit einer Größe von 5.363 m² wird während der Bauzeit nicht offen gehalten, seine Funktionalität nicht gewahrt werden können.

Anfallendes Aushubmaterial wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich des Brückenbauwerks zwischengelagert. Der anfallende Oberboden

wird fachgerecht abgetragen, in Mieten gelagert und anschließend wieder eingebaut.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Randbereiche der BAB A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

2.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden 857 m² landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt, 1.594 m² werden überbaut und weitere 25.042 m² bauzeitlich in Anspruch genommen.

Es werden Feuchtlebensräume (Fließgewässer und Gräben) im Umfang 330 m² versiegelt und überbaut, 116 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 4 m² anderweitig beeinträchtigt. Hecken, Feldgehölze, Gewässerbegleitgehölze und Streuobstbestände werden durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von 2.461 m² und durch vorübergehende Inanspruchnahme von 435 m² beansprucht. Schließlich werden Grünland-, Kraut und Staudenfluren in einem Umfang von 6.893 m² versiegelt und überbaut, von 5.865 m² vorübergehend in Anspruch genommen und von 229 m² anderweitig beeinträchtigt. Eine zusätzlich dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen ist durch den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach nicht zu befürchten, da das Bauwerk sehr bestandsnah errichtet werden soll. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Durch den Abriss des Brückenbauwerks werden Brutplätze des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube zerstört.

Ebenso wird in den Lebensraum des Feldhamsters eingegriffen. Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind durchgängig auf beiden Seiten der Autobahntrasse von Feldhamstern besiedelt. Durch die Bauarbeiten wird es zu einer dauerhaften Verringerung des Lebensraums der Art durch Versiegelung und Überbauung von 4.217 m² kommen, weitere 13.990 m² Lebensraum werden durch die Baumaßnahme zumindest temporär beeinträchtigt werden, auf 1.255 m² wird es im weiteren Betrieb der Autobahn zu Störungen kommen. Der im Bereich unter der

Brücke bestehende Verbindungskorridor mit einer Größe von 5.363 m² zwischen dem östlichen Schwerpunkt- und dem kleineren, westlichen Teillebensraum des Feldhamsters wird während der Bauzeit nicht offen gehalten, seine Funktionalität nicht gewahrt werden können.

Exemplare der Zauneidechse und Ringelnatter konnten nur außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens festgestellt werden.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Durch den Ersatzneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trennfekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

2.3.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten. Der Lebensraum des Feldhamsters wird jedoch aufgrund der größeren Dimensionierungen der Autobahntrasse auch betriebsbedingt auf einer Fläche von 1.255 m² Beeinträchtigungen erfahren. Insgesamt werden 1.658 m² landwirtschaftliche Fläche betriebsbedingt beeinträchtigt.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens verbessert.

2.3.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.2 TT) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind, außer bei Feldhamster, Hausrotschwanz und Ringeltaube, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das

geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Beim Feldhamster als Tierart nach Anhang IV der FFH-RL sind durch den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Für die Art wird durch die Maßnahme FCS1 ein Ausgleich für potentiell verlorengehende Lebensstätten geschaffen. Durch die Maßnahme FCS 2 soll nach Ende der Bauzeit ein dauerhafter Feldhamster-Korridor zur Verbindung der beiden Teilpopulationen der Art östlich und westlich der Brücke errichtet werden.

Bezüglich Hausrotschwanz und Ringeltaube als Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird durch das Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Feldhamster, Hausrotschwanz und Ringeltaube führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

2.3.2.2.2.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und -objekte

Im Wirkraum der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützten Landschaftsbestandteile oder Biosphärenreservate. Ebenso befinden sich dort keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopflächen.

2.3.2.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 TT, Kap. 6; Unterlage 9.2 TT; Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5):

Der Ersatzneubau der Brücke wird in gleicher Achslage und mit nahezu identischer Gradienten errichtet, um Eingriffe in Biotopbereiche zu vermeiden bzw. bauliche Eingriffe auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen. Die Anzahl der Brückenfelder und der Pfeiler bleiben unverändert. Damit bleiben auch die optische

Öffnung des Talraumes und die Durchgängigkeit aufgrund der großen Einzelstützweiten erhalten. Um den Anforderungen des Naturschutzes im Hinblick auf mögliche Wanderbewegungen des Feldhamsters gerecht zu werden, wird das Brückenfeld 5 soweit als möglich freigehalten. Daher müssen die Becken zur Regenwasserbehandlung unterhalb, in Höhe des bestehenden Lachgrabens angeordnet werden, was wiederum eine Anpassung des Lachgrabens erfordert. Um diese möglichst schonend zu gestalten, wird der neue Bachlauf möglichst naturnah mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen ausgeführt.

Mit dem Bau des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks bei Bau-km 0+994 können das im Bereich der Talbrücke und im südlichen Teilabschnitt der Baustrecke anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Lachgraben, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird. Die Becken wurden so geplant, dass sie soweit wie möglich unter bzw. in den vorbelasteten Randbereichen der Brücke errichtet werden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind allgemeine Schutzmaßnahmen wie der Erhalt und die Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Maßnahme V 1), jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen (Maßnahme V 2), Vorgaben zur Baufeldräumung (Maßnahmen V 3 und V 6) und die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahmen S 1 bis S 6) vorgesehen.

Auch sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie der Verschluss der Brückenwiderlager vor Abriss der Brücke, um einen Besatz derselben durch Fledermäuse zu verhindern (Maßnahme 2.1 V), das Aufstellen eines Reptilienzaunes im Grenzbereich zwischen Baufeld und möglichen Lebensstätten von Zauneidechsen und Schlingnattern (Maßnahme V 5), die Sicherstellung von Lebensstätten des Feldhamster (Maßnahme V 7) und der jahreszeitliche Verzicht auf nächtlichen Baubetrieb zum Schutz von wandernden Amphibien (Maßnahme V 8) eingeplant.

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön, Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Schweinfurt und Waldfunkti-

onsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten lassen sich der Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 2 entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichen Grünland, Anlage einer Wildobstreihe sowie von mesophilen Heckenelementen, feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung von Ackerflächen).

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (G0 bis G4) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.2 TT, 19.1.1 TT und die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5.3, 5.4 und 6.1):

- Die Fläche mit der Fl.Nr. 8399 der Gemarkung Gochsheim soll zu mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland entwickelt werden. Die Anlage einer Wildobst-Reihe aus 12 Bäumen sowie die Anpflanzung mesophiler Heckenelemente sollen die Strukturen auflockern.
- Auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche (Fl.Nr. 2135 der Gemarkung Stettbach) soll mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entwickelt werden. Vorhandene Gewässer-Begleitgehölze sollen gesichert und erhalten werden (Maßnahmenkomplex Komp).
- Auf den Flächen mit den Fl.Nrn. 2131, 2132 und teilweise 2133 der Gemarkung Stettbach soll bisher intensiv genutzter Acker feldhamsterfreundlich nach dem 3-Streifen-Modell bewirtschaftet werden (Maßnahmenkomplex Komp).
- Als Maßnahme FCS 1 (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population) soll die bisherige Habitatfläche des Feldhamsters, die bauzeitlich beansprucht wird, nach Beendigung der Baumaßnahme nach dem 3-Streifen-

Modell bewirtschaftet werden, um feldhamsterfreundliche Bedingungen zu schaffen.

- Im Zuge der Maßnahme FCS 2 soll der bauzeitlich beanspruchte Feldhamsterkorridor unterhalb des Brückenbauwerks nach Beendigung der Baumaßnahme nach einem optimierten 3-Streifen-Modell bewirtschaftet werden, um einen Verbindungskorridor zwischen den Teiltvorkommen des Feldhamsters zu schaffen.

Des Weiteren sind wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände und des Straßenbegleitgrüns auf den Böschungen der BAB A 7, ihren Nebenflächen und eines kleinen Teils der gewässerbegleitenden Gehölze am Lachgraben die Gestaltungsmaßnahmen G 0 bis G 4 (vgl. Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5.3) vorgesehen:

- G 0: Einstieg aller Straßennebenflächen, Einschnitts- u. Dammböschungen, Entwässerungsmulden und Entsiegelungsbereiche, u.a. auch im Bereich der rückzubauenden Baustraßen und der wiederherzustellenden Baubetriebsflächen.
- G 1: Wiederherstellung des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzen, darunter Nahrungssträucher für die Haselmaus, insbesondere im Bereich der entsiegelten Servicezufahrten unter ausschließlicher Verwendung von Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet süddeutsches Hügel- und Bergland.
- G 2: Wiederherstellung und Neuanlage einer mesophilen Hecke nach baubedingtem Verlust eines Straßenbegleitgehölzes sowie Wiederherstellung eines kleinen Teiles des gewässerbegleitenden Gehölzes entlang des Lachgrabens unter ausschließlicher Verwendung von Gehölzen aus dem süddeutschen Hügel- und Bergland.
- G 3: Anlage eines artenreichen Grünlands unter ausschließlicher Verwendung von Saatgut aus dem südwestdeutschen Bergland.
- G 4: Wiederherstellung des Uferbereiches des Lachgrabens. Um den Feldhamster-Korridor in seiner Funktionalität nicht zu beeinträchtigen, soll von einer Wiederherstellung des gewässerbegleitenden Gehölzes beidseitig des Lachgrabens abgesehen werden. Lediglich im östlichsten Eingriffsbereich soll die Wiederherstellung des gewässerbegleitenden Gehölzes auf der straßenzugewandten Seite vorgenommen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzwert Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzwert Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbarer Naturgutes dar.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 1,05 ha neu versiegelt und 0,47 ha überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entseiegelung v.a. der Servicezufahrten von 0,19 ha, sodass eine Netto-Neuversiegelung von 0,86 ha zu verzeichnen ist.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 0,64 ha unversiegelte Flächen beeinträchtigt. Insbesondere werden vor allem landwirtschaftliche Flächen beidseits des Brückenbauwerks als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerungsflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Zusätzlich werden weitere 0,03 ha durch den künftigen Betrieb der Autobahn Beeinträchtigungen erfahren.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen im Umfang von ca. 1,2 ha herangezogen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

2.3.2.4 Schutzwert Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzwert Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Über- schüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen

- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbares Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere oder für die land- und forstwirtschaftliche Produktion zur Verfügung. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies

gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich zumeist im unmittelbaren Nahbereich der Trasse kleine Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auf-tausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses ist nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetz- und Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Bö-

schungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 1,05 ha neu versiegelt (Netto-Neuversiegelung 0,86 ha), 0,47 ha werden v.a. im Bereich der Widerlager sowie des Absetz- und Regenrückhaltebeckens überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme (0,64 ha) im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Als Lagerflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseits des Brückenbauwerks in Anspruch genommen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen

und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden am für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorfluter hervorrufen, Abhilfe wird jedoch durch die Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens geschaffen, durch welches das Regenwasser gedämpft und kontrolliert in den Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehene Beckenanlage ist ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der vorgesehenen Überlaufschwelle des Regenrückhaltebeckens wird das Niederschlagswasser unmittelbar dem Vorfluter zugeführt. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei Unfällen kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand am Übergang zum Auslaufbauwerk), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und besei-

tigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetzbecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende Oberflächenwasser über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter eingeleitet werden. Dadurch können Einleitungsspitzen in den Lachgraben vermieden werden. Die Beckenanlage ASB/RHB 639-1 R entwässert künftig das Brückenbauwerk sowie den Streckenabschnitt von Bau-km 0+858 bis Bau-km 2+150 (Entwässerungsabschnitt 2). In geringem Umfang gelingt es im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme somit auch, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage anzuschließen. Das im Bereich nördlich des Brückenbauwerk bis zum Widerlage Fulda anfallende Straßenoberflächenwasser (Bau-km 0+250 bis 0+858) wird künftig weiter wie im Bestand über Bankette und Böschungen abgeleitet, in Mulden gesammelt und dem Vorfluter Lachgraben über Entwässerungsgräben zugeführt (Entwässerungsabschnitt 1).

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können die Beckenanlagen bzw. die Zuleitungen erst nach Abbruch der bestehenden Brückenteile und dem Neubau der Pfeiler hergestellt werden, sodass das Straßenwasser in der Zwischenzeit wie bisher über die vorhandenen Einläufe, Mulden und Gräben dem Vorfluter zugeführt wird. Da die Bauwerksentwässerung zukünftig und bereits mit Fertigstellung des ersten Teilbauwerks gesammelt erfolgt, wird ein bauzeitliches Provisorium zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers erforderlich (z.B. in Form eines Containers, der als Absetzbecken dient).

Für den Baubetrieb ist eine bauzeitliche Überfahrt über den Lachgraben mittels einer Verrohrung DN 1000 über maximal 50 m Länge vorgesehen. Der Querschnitt kann die Abflussmenge bis zu einem 5-jährlichen Hochwasserereignis ableiten. Bei größeren Regenereignissen wird der seitliche Retentionsraum in Anspruch genommen. Gegenüber dem unveränderten Geländequerschnitt führt der Durchlass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu einem rechnerischen Anstieg der Hochwasserlinie. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 14.08.2018 seien jedoch aufgrund der Entfernung zur Ortslage Stettbach keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bei erhöhten Abflüssen zu erwarten. Der Abflussquerschnitt und der Retentionsraum des Lachgrabens würden nicht verändert.

Bei der Herstellung der Gründung in den Pfeilerachsen 30, 40 und 50 werden bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die bauzeitliche Wasserhaltung erfolgt jeweils als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen und Druckleitungen. Das abgeführte Grundwasser

wird in temporären Absetz- und Neutralisationsbecken innerhalb des Baufeldes gereinigt und dem Lachgraben zugeführt.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 1,05 ha (Netto-Neuversiegelung 0,86 ha). Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Talbrücke Stettbach wird ein neues Absetz- und Regenrückhaltebecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Bei der Herstellung der Gründung in den Pfeilerachsen 30, 40 und 50 werden bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4.3 wird Bezug genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehene Regenbehandlungsanlage nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegengewirkt wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum des Lachgrabens nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.6 Schutzwert Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzwertes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzwertes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzwerte, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzwerte werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschaadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschaadstoffe führt.

2.3.2.7 Schutzwert Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhausefekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes

Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämmen, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Durch den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Stettbach mit unveränderter Pfeilerzahl werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Durch den Verlust gliedernder Biotopstrukturen, v.a. des Gewässerbegleitgehölzes entlang des Lachgrabens, wird das Landschaftsbild bis zur teilweisen Wiederherstellung desselben verändert. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrönende Umgebung auch zukünftig gegeben sein wird. Die Lage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens weitgehend unterhalb des Brückenbauwerks trägt zur Einbindung in das Landschaftsbild bei. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zer-

störung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. In der Nähe des Bauvorhabens befinden sich mehrere bekannte vorgeschichtliche Siedlungen, insbesondere liegen im Bereich des Vorhabens zwei Bodendenkmalverdachtsflächen (Inv.Nrn. V-6-6026-0032 und V-6-6026-0033) (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.07.2019). Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.2.3, A 3.9 sowie die Ausführungen unter C 3.7.11).

2.3.2.10 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets zählt das System aus Lachgraben, den ihm zufließenden Grabenstrukturen und verschiedenen Feuchtlebensräumen (mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer aber auch feuchter bis nasser Standorte), das einen wichtigen Biotopverbundkomplex darstellt. Daneben schaffen die im Untersuchungsraum vorhandenen Hecken, Ranken und Raine sowie die verschiedenen Einzelbäume bzw. Streuobststreichen z.B. für Vögel lokale Refugien und Vernetzungsstrukturen. Eine Absenkung des Grundwassers, auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus könnten sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer

Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Wie bereits oben beschrieben, ist die Ortslage Stettbach bereits durch die bestehende Talbrücke und die angrenzenden Streckenabschnitte des BAB A7 Lärmbelastigungen ausgesetzt. Durch das gegenständliche Vorhaben ist mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen. Die Belastung der Anwohner der Ortslage Stettbach muss jedoch trotzdem als hoch bis sehr hoch bewertet werden.

2.4.1.2 Luftsadstoffe

Für den Bereich der Luftsadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Men-

schen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstofferhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Durch den Autobahnbau mit Ersatz der bestehenden Brücke ohne Änderung der Verkehrsqualität wird sich die gegebene Beschaffenheit der Luftqualität in Autobahnnähe nicht verändern.

Außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete sind nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzzutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsreich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgeeigneter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Fuß- und Radwegverbindungen im Untersuchungsgebiet werden auch bauzeitlich aufrechterhalten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erho-

lungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden, was eine potentiell hohe Beeinträchtigung mit sich bringt.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilespekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgeamt werden jedoch alle Teilespekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB A 7 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende

Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung und Überbauung (0,97 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (0,64 ha) betroffen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung, sowie die temporäre Beeinträchtigung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. So wird insbesondere in den Lebensraum des Feldhamsters eingegriffen. Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind durchgängig auf beiden Seiten der Autobahntrasse von Feldhamstern besiedelt. Durch die Bauarbeiten wird es zu einer dauerhaften Verringerung des Lebensraums der Art durch Versiegelung und Überbauung von 0,42 ha kommen, weitere 1,4 ha Lebensraum werden durch die Baumaßnahme zumindest temporär beeinträchtigt werden, auf 0,13 ha wird es im weiteren Betrieb der Autobahn zu Störungen kommen. Der im Bereich unter der Brücke bestehende Verbindungskorridor mit einer Größe von 0,54 ha zwischen dem östlichen Schwerpunkt- und dem kleineren, westlichen Teillebensraum des Feldhamsters wird während der Bauzeit nicht offen gehalten, seine Funktionalität nicht gewahrt werden können.

Des Weiteren werden durch den Abriss des Brückenbauwerks Brutplätze des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube zerstört. In allen drei Fällen (Feldhamster, Hausrotschwanz, Ringeltaube) wird die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, sodass insofern von einer sehr hohen Beeinträchtigung des vorliegenden Schutzgutes durch das Bauvorhaben auszugehen ist.

Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25

Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzwertes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzwert Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzwert Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

2.4.3 Schutzwert Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzwert Fläche können die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches als Maßstab zugrunde gelegt werden. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung ist die gravierendste Auswirkung auf das Schutzwert Fläche, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG gänzlich verliert (vgl. C 2.4.4). Ein solcher Eingriff wirkt sich auch auf andere zu betrachtende Schutzwerte aus, insbesondere auf die Schutzwerte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzwerte, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 0,86 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzwertes Fläche zu werten.

Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 0,64 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Vorliegend erfolgt die Erneuerung der Talbrücke Stettbach bestandsorientiert, was dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegenkommt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt,

unnötige Flächeninanspruchnahmen werden vermieden. Die ökologische Aufwertung und Umnutzung von 1,4 ha Fläche im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen kann zusätzlich als positiver Gesichtspunkt in die Abwägung eingestellt werden. Bisher unversiegelte Flächen werden so auch für die Zukunft gesichert.

Zusammenfassend ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie andere Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nutzungsfunktion des

Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Auch sind in die Bewertung der Verlust durch Versiegelung sowie die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen im Trassennahmbereich einzustellen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder auflieben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste bzw. ertragsmindernde

Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen eintreten. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. So weit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der flächensparenden Planung der Maßnahme als mittel für angemessen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des

Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsverhalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+858 bis Bau-km 2+150) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter Lachgraben zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetzbecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass durch das geplante Regenrückhaltebecken das Fahrbahnwasser nun gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet wird, d.h. größere Regenereignisse werden dem Vorfluter zeitverzögert zugeleitet, Abflussspitzen werden verringert, sodass von einer nicht gering einzuschätzenden Pufferwirkung auszugehen ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter.

Im Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+858) wird das anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher über die bestehenden Bankette und Böschungen abgeleitet, in Mulden gesammelt und dem Vorfluter Lachgraben über Entwässerungsgräben zugeführt, so dass sich keine Verschlechterung hinsichtlich der bestehenden Lage ergibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass es im Zuge der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahme gelingt, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage ASB/RHB 639-1 R (Bau-km 2+011 bis Bau-km 2+150) anzuschließen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden ca. 0,86 ha versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Gründungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzwertes Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3.10 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

2.4.6 Schutzwert Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzwert Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.7 Schutzwert Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzwert Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Erneuerung der Talbrücke Stettbach in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.8 Schutzwert Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzwert Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Talbrücke Stettbach unter Beibehaltung der Anzahl der Brückenfelder sowie der Anzahl der Pfeilerpaare wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau kaum weiter intensiviert; das Landschaftsbild erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Als hoch zu bewerten sind die Auswirkungen, die durch den Verlust und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen bewirkt werden.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.9 Schutzgut kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten werden bei der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, dargestellt.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens beschränkt (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2

BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Be-

troffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried in die Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Talbrücke Stettbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die Talbrücke Stettbach ist eine im Jahr 1966 errichtete 6-feldrige Brücke mit einer Gesamtstützweite von 236 m. Die Überbauten jedes Teilbauwerks sind als 2-stetige Plattenbalken längs und quer vorgespannt ausgeführt. Aufgrund von Schäden wurde bei der letzten Bauwerksprüfung im Jahr 2014 für beide Teilbauwerke für den Bauwerkszustand eine Gesamtnote von 3,5 („kritischer Bauwerkszustand“) ermittelt. Diese Zustandsnote wurde bei einer Sonderprüfung im Jahr 2016 bestätigt. Nach den durchgeführten brückenbautechnischen Untersuchungen ist ein wirtschaftlicher

Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Talbrücke Stettbach zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um einen eventuellen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wird das Ersatzbauwerk mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Talbrücke Stettbach sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 7 - nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärktem Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Stettbach) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens unterhalb des südlichen Widerlagers sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Stettbach im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6

Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelt-einwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenberei-

chen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLpIG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Stettbach im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLpIG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLpIG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLpIG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll gemäß Kapitel 4.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) und der Regionale Planungsverband Main-Rhön haben mit Schreiben vom 08.08.2018 und 05.06.2019 bzw. 08.08.2018 und 06.06.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit Blick auf den Verkehr wurden keine Einwände erhoben. Das Vorhaben trage dem Ziel 4.1.1 LEP Rechnung, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen sei.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Baumaßnahme im nördlichen und im südlichen Randbereich an Waldflächen grenze, denen laut Waldfunktionsplan besondere Funktionen zukämen. Sie seien zum Teil auch als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Ge-

biete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP; B I 2.1 Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Nach den Grundsätzen in Punkt 5.4.2 des LEP sowie Ziel B III 2.1 des RP3 sollen große zusammenhängende Waldgebiete sowie landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Da der Waldfunktionsplan nach Kenntnisstand der beiden Behörden derzeit überarbeitet werde, seien hinsichtlich der betroffenen Waldfunktionen die Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Stellungnahmen, denen ein besonderes Gewicht beizumessen sei, könne dem Vorhaben nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes zugestimmt werden.

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 10.01.2019 die Beachtung der Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses), sodass dem Einwand der beiden Planungsbehörden daher Genüge getan wurde.

In ihren Stellungnahmen wiesen die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband auch darauf hin, dass das Kapitel A IV „Entwicklungsachsen“ des Regionalplans der Region Main-Rhön mit Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11. Juli 2007 aufgehoben worden sei. Auch die überregionalen Entwicklungsachsen würden im aktuellen Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht mehr existieren (dies betreffe in den Planunterlagen Punkt 2.2 des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 19.1.1 TT). Es werde daher um eine entsprechende Berichtigung in den Planunterlagen gebeten. Der Vorhabensträger kam dieser Bitte mit Planänderung vom 12.04.2019 nach.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Zielen nicht widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommen-

den Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung un-geachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15 – NVwZ 2018, 1799).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und –be-wertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen da-gegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Recht-sprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Ge-staltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Be-rücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Be-schluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943). Die Planfeststellungs-behörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gericht-lichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen be-

rührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

Die Talbrücke Stettbach muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Im Rahmen einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials konnten daher andere Trassenvarianten als die Plantrasse von vorhinein ausgeschieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v.a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstößen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das neue Bauwerk der Talbrücke Stettbach wird bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Im gültigen Bedarfsplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, sodass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Außerhalb des Brückenbauwerks im Bereich der angepassten Strecke weist die neue Fahrbahn – dem aktuellen technischen Standard entsprechend - einen Regelquerschnitt in beiden Fahrtrichtungen von 12,00 m auf.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die bisher nicht dem Regelmaß entsprechende Querneigung beider Fahrbahnen wird durch die Bauwerkserneuerung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einer regelkonformen Querneigung von 5,0 % zu-

geführt. Mittels Angleichungsstrecke an Baubeginn und Bauende wird die neue Querneigung von 5,0 % auf die bestehende Querneigung verzogen (Unterlage 6).

Der Markt Werneck bezweifelte in seiner Stellungnahme vom 06.08.2018, dass die vorliegenden Planungen und der spätere 6-streifige Ausbau des Autobahnkreuzes Schweinfurt/Werneck aufeinander abgestimmt worden seien. Die Talbrücke Stettbach müsse gar nicht für einen 6-streifigen Ausbau ausgelegt werden, da dieser Abschnitt der BAB A 7 derzeit gar nicht für einen künftigen 6-streifigen Ausbau vorgesehen sei. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 12.04.2019 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorausschauend, dass sich der Umbau des Autobahnkreuzes Schweinfurt/Werneck im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 7 momentan in einem frühen Planungsstadium befindet. Die für einen solchen Umbau erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden erst nach einem mehrjährigen Planungsprozess feststehen. Solange könne aufgrund des Bauwerkszustandes der Talbrücke Stettbach mit einem Ersatzneubau der Brücke nicht abgewartet werden. Nur durch einen 6-streifigen Überbau der Talbrücke Stettbach könne für die zukünftigen Planungen sichergestellt werden, dass keine Zwangspunkte geschaffen werden, die in Zukunft die verkehrlich sinnvollste Lösung verhindern würden. Diese Erkenntnis resultiere aus den im Sommer 2018 abgeschlossenen Voruntersuchungen für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 im Abschnitt AK Schweinfurt/Werneck – AK Biebelried. Wegen der hohen Verkehrsbelastungen der Fahrbeziehung Schweinfurt in Richtung Würzburg werde für diese Relation eine 2-streifige halbdirekte Rampe (Overfly) erforderlich. Aufgrund der örtlichen Nähe der Talbrücke Stettbach zum AK Schweinfurt/Werneck werde der Overfly erst südlich der Talbrücke Stettbach eingefädelt, sodass im Zuge des 6-streifigen Ausbaus ein zusätzliches Bauwerk (Teilbauwerk) parallel zur neuen Talbrücke Stettbach erforderlich werde. Für die Gegenrichtung von Würzburg in Richtung Schweinfurt sei eine 2-streifige Tangentialrampe mit einem weiteren Teilbauwerk vorgesehen. In nördlicher Fahrtrichtung Fulda könne die künftige 3-streifige Richtungsfahrbahn Fulda erst nach der Talbrücke Stettbach über einen Linkseinzug auf den 2-streifigen Bestand zurückgeführt werden. Für den künftigen östlichen Überbau der Talbrücke Stettbach sei daher zwingend ein 3-streifiger Querschnitt mit Standstreifen erforderlich. In südlicher Fahrtrichtung Würzburg könne erst im noch anstehenden Planungsprozess entschieden werden, wo für die Richtungsfahrbahn Würzburg der Übergang des 2-streifigen Bestandes in die künftige 3-Streifigkeit erfolge. So sei zu prüfen, ob aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit (Vermeidung von Spurwechseln der von Norden kommenden LKWs) des Bauablaufes, der künftigen Erhaltung oder aus betrieblichen Gründen die Aufweitung bereits nördlich der Talbrücke Stettbach vorzunehmen sei.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Lediglich einzelne Wirtschafts- bzw. Feldwege müssen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. So müssen die öffentlichen Feld- und Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2141 und 665/2 der Gemarkung Stettbach im Einmündungsbereich an die Kreisstraße SW 15 den neuen Verhältnissen angepasst werden. Auch die öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Fl.Nrn. 2141, 464/1, 463/1 und 462/1 der Gemarkung Stettbach müssen den neuen Verhältnissen angepasst und dabei teilweise überbaut werden. Für die Dauer der Bauzeit werden von den öffentlichen Feld- und Waldwegen mit den Fl.Nrn. 2144/3 und 665/2 der Gemarkung Stettbach Zufahrten auf die SW 15 angelegt. Das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken erhält eine Zufahrt über den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2141 der Gemarkung Stettbach. Zwischen den Wirtschaftswegen 665/2 und 635/1 der Gemarkung Stettbach muss wegen der topographischen Verhältnisse eine Bastraße errichtet werden. Die Baustraßen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 TT, Kap. 4 und die Unterlage 11 TT Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plan-gegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planun-gen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einan-der so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich o-der überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürf-tige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwä-gung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stel-len, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmi-gen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichte-ten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke mit baulichen Anpassungen im weiteren Streckenverlauf ist raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linien-führung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf aus-schließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erhol-ungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Soweit andere öffent-liche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Aufgrund der vorgegebenen Zwangspunkte, v.a. der nötigen Anschlüsse an den be-stehenden Trassenverlauf der BAB A 7, stellt die gewählte Trasse den einzig gang-baren Weg dar (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.2). Eine weitergehende Tren-nung von unverträglichen Nutzungen - wie z.B. zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten – ist aufgrund dessen planerisch nicht möglich. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung ge-tragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BlmSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BlmSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen. Die dem Vorhaben am nächsten liegenden Wohnbebauung ist die im Westen gelegene Ortslage von Stettbach mit Wohn- und Mischgebietsbebauung in ca. 500 m Entfernung.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BlmSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BlmSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BlmSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelaustung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefähr-

dung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt und durch die VLärmSchR 97 nochmals näher konkretisiert.

Ein Neubau oder eine wesentliche Änderung einer Bundesfernstraße i.S.d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV liegt – entgegen der Ansicht des Marktes Werneck und der Bürgerinitiative „Lärmschutz für Stettbach“ - durch den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach nicht vor. Diese machten in verschiedenen Einwendungsschreiben und im Erörterungstermin geltend, dass durch die Verlängerung des Ausfädelungsstreifens der Verbindungsrampe zur BAB A 70 über die gesamte Länge des Brückenbauwerkes die Kriterien einer wesentlichen Änderung erfüllt werden würden. Zudem sei der Ersatzneubau bereits auf einen sechstreifigen Querschnitt mit Seitenstreifen ausgerichtet und ziele somit auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße ab. Die Brücke werde nicht gemäß ihres bisherigen Bestandes wiedererrichtet, sondern deutlich verbreitert. Der Ersatzneubau gehe damit deutlich über eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme hinaus. Der Träger der Straßenbaulast sei beim Bau von Straßen verpflichtet, den notwendigen Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge sicherzustellen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu in seinen Schreiben vom 10.01.2019 und 31.10.2019, dass mit der plangegenständlichen Maßnahme der Bau oder eine wesentliche Änderung einer Straße i.S.d. 16. BImSchV nicht vorliege. Im Zuge des Ersatzneubaus würden lediglich die für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen bleibe jedoch unverändert. Dies stelle keine bauliche Erweiterung der Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen dar, was die Voraussetzung einer wesentlichen baulichen Erweiterung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der 16. BImSchV darstelle. Auch werde durch die geplante bauliche Maßnahme nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abgezielt. Durch das Beibehalten von vier Fahrstreifen sei von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion des maßgeblichen Straßenabschnittes bleibe unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit werde nicht gesteigert. Es könne sich daher keine maßnahmenbe-

dingte Erhöhung des Lärmbeurteilungspegels ergeben. Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV sei damit nicht eröffnet.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Einwender nicht gefolgt werden. Nach Ziffer 10.1 Nr. 1 VLärmSchR 97 ist von einem Neubau einer Straße auszugehen, wenn die bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich für die Betrachtung ist dabei das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Durch die gegenständliche Baumaßnahme soll die Talbrücke Stettbach an annähernd gleicher Stelle, also ohne die bestehende Trasse auf längere Strecke zu verlassen, erneuert werden. Die Fahrbahnbreiten werden lediglich den jetzt gültigen technischen Regelwerken angepasst und auf richtlinienkonforme Maße nach der RAA gebracht. Insofern ist von einer bloßen Anpassung des Bestands an neue technische Vorschriften und Erkenntnisse auszugehen. Es ist dabei dem Vorhabensträger auch unbenommen das Ersatzbauwerk bestmöglich in das Gelände einzupassen und die Gegebenheiten zu optimieren. Auch wenn die Brücke zusätzlich den Anforderungen an einen künftigen sechsstreifigen Ausbau der Bundesfernstraße angepasst wird, ändert dies nichts an der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Regelungen der 16. BImSchV im vorliegenden Fall. Das Vorhaben stellt insoweit zwar eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar, diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Durch die Baumaßnahme wird keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) hervorgerufen. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 jedoch unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist. Eine potenzielle Erweiterungsmöglichkeit der verkehrlichen Nutzung durch den späteren sechsstreifigen Ausbau kann für die dem plan-gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Immissionswerte nicht herangezogen werden, da die damit verbundene Lärmbelastung im jetzigen Zeitpunkt gerade nicht vorliegt und durch die plangegenständliche Maßnahme an sich auch nicht zukünftig hervorgerufen wird. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch die Maßnahme unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Eine bauliche Erweiterung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt daher nicht vor.

Eine solche kann auch nicht in der Verlängerung des Ausfädelungsstreifens der Verbindungsrampe zur BAB A 70 über die gesamte Länge des Teilbauwerks Richtung Fulda gesehen werden. Nach Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97 stellen

Ein- und Ausfädelungsstreifen gerade keine durchgehenden Fahrstreifen dar. Zusätzlich würde auch das Merkmal „zwischen zwei Verknüpfungen“, d.h. das ein Fahrstreifen zwischen zwei Kreuzungen oder Einmündungen geplant ist (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rdnr. 23), durch den geplanten Ausfädelungsstreifen nicht erfüllt. Von einer wesentlichen Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BlmSchV ist daher vorliegend auch in diesem Zusammenhang nicht auszugehen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV wäre auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Des Weiteren wäre eine Änderung auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BlmSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Als erhebliche bauliche Eingriffe werden beispielsweise eine deutliche Fahrbahnverlegung oder der Bau von Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie von Abbiegestreifen angesehen (vgl. Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97). Auch wenn durch die Verlängerung des Ausfädelungsstreifens ein solcher erheblicher baulicher Eingriff gegeben sein sollte, müsste dieser außerdem auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen. Die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist durch die Verlängerung des Ausfädelungsstreifens nicht auszugehen. Diese Änderung wird aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt, da so besonders in den morgendlichen Spitzenstunden Rückstaus bis auf die Hauptfahrbahn und damit potentielle Unfallrisiken vermindert werden sollen. Von einer durch die Verlängerung des Ausfädelungsstreifens bedingten Erhöhung der Verkehrsbelastung ist nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch das plangegenständliche Vorhaben unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist der Hinweis angebracht, dass im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried die Lärm-situation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend geprüft werden muss. Ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1 dieses Beschlusses).

Der Markt Werneck gab in seiner Stellungnahme vom 06.08.2018 zu Bedenken, dass der Gemeindeteil Stettbach schon jetzt durch die vorhandenen Lärmimmissionen der BAB A 7 stark beeinträchtigt werde. Es könne deshalb in keiner Weise nachvollzogen werden, dass für den Planungsabschnitt und die neue Brücke keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Die vage Aussicht auf die Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 7 werde als völlig unzureichend und für zu unbestimmt erachtet. Die bisherige Brücke sei 1966 erbaut worden, zu einer Zeit in der das Verkehrsaufkommen noch um Vielfaches geringer gewesen sei. Dem Vorhabensträger sei sicher bewusst, dass das Verkehrsaufkommen und die daraus verursachten Belastungen im plangegenständlichen Abschnitt der BAB A 7 in den nächsten Jahren stetig und stark zunehmen werde. Dies betreffe auch den Schwerlastverkehr, insbesondere in den Nachtstunden. Der Markt Werneck habe erheblich Zweifel, ob die Grenzwerte der 16. BIm-SchV eingehalten würden. Es sei auch zu berücksichtigen, dass sich die auf der hohen Talbrücke entstehenden Fahrgeräusche ungehindert in Richtung der Ortschaft Stettbach ausbreiten könnten. Es werde deshalb gefordert, bereits im Zuge des plangegenständlichen Vorhabens Schallschutzmaßnahmen einzuplanen und anzu-bringen. Die Inaussichtstellung von Schallschutzmaßnahmen beim späteren 6-streifigen Ausbau werde nicht als ausreichende Lösung akzeptiert. Den Einwohnern des Gemeindeteils Stettbach könne die vorhandene und weiter steigende Lärmbe-lastung nicht länger zugemutet werden. Sie bewege sich im Bereich der Gesund-heitsgefährdung.

Von Seiten der Planfeststellung wird im Hinblick auf die Einwände des Marktes Werneck auf die obigen Ausführungen zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV verwie-sen. Mangels Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzung besteht im Zusammen-hang mit der geplanten Baumaßnahme kein Anspruch auf die Vornahme von Schallschutzmaßnahmen. Soweit der Markt Werneck und die Einwendungsführer in ihren Schreiben geltend machten, dass die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 7 im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Baus der Talbrücke Stettbach im

Jahr 1966 deutlich zugenommen habe und eine weitere Steigerung der Verkehrs- zahlen in der Zukunft anzunehmen sei, ist dies für die Anwendbarkeit der 16. Blm- SchV unbeachtlich. Die Erhöhung des Beurteilungspegels ist nach Kap. C VI. Nr. 10.5 der VLärmSchR 97 nur von Bedeutung, wenn sie auf den erheblichen bauli- chen Eingriff zurückzuführen ist, d.h. die Lärmsteigerung muss ihre Ursache aus- schließlich in der baulichen Maßnahme haben. Der Einfluss der allgemeinen Ver- kehrsentwicklung, für die der bauliche Eingriff nicht ursächlich ist, ist zu neutralisie- ren (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.12.1985 – 9 A 719/83; BVerwG, Beschluss vom 04.10.1991 – 4 B 162/91). Durch die plangegenständliche Baumaßnahme selbst wird – wie oben dargestellt – gerade keine Steigerung der Lärmpegel hervor- gerufen, sodass der Anwendungsbereich der 16. BlmSchV auch hierdurch nicht er- öffnet wird und somit die Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen nach den genann- ten Vorschriften nicht veranlasst ist. Auf die Verpflichtung des Vorhabensträgers im Zuge der Planung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A7 die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichti- gung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen eingehend zu untersuchen und ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, wird verwiesen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.1 dieses Beschlusses).

Allerdings war zu untersuchen, ob vom Vorhabensträger eine mögliche Lärmsanie- rung in Erwägung gezogen werden musste. Dies wurde auch von der Bürgerinitiative „Lärmschutz für Stettbach“ in ihren Einwendungsschreiben vom 03.08.2018 und 24.06.2019 gefordert. Für den Streckenbereich zwischen Gramschatz und dem AK Schweinfurt/Werneck betrage der durchschnittliche tägliche Verkehr über 60.000 Kraftfahrzeuge. Für die Einwender sei es nicht nachvollziehbar, dass bei einem Brü- ckenneubau, der auf einen zukünftigen 6-streifigen Ausbau ausgerichtet sei und be- reits entsprechende Vorrichtungen für einen zukünftigen Lärmschutz vorsehe, der Lärmschutz nicht sofort umgesetzt werde. Ein späterer Lärmschutz bedinge höhere Kosten und eine zusätzliche Baustelle mit Verkehrsbehinderungen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich klarzustellen, dass die sogenannte Lärmsanierung dazu herangezogen werden kann, bei bestehenden Bundesfern- straßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraus- setzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung bestimmter Auslösewerte. Welcher Auslösewert für den jeweiligen Immissionsort zum Tragen kommt, wird durch den Gebietscharakter des Umfeldes des jeweiligen Anwesens bestimmt. Grundsätzlich werden Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, Anwesen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebiete als besonders

schützenswert angesehen. Der in den VLärmSchR97 festgesetzte Auslösewert für diese Objekte beträgt 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Für Mischgebiete gelten Auslösewerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Nach einer der Planfeststellungsbehörde vorgelegten überschlägigen Berechnung des Vorhabensträgers werden die einschlägigen Auslösewerte für die plangegenständlich relevanten Immissionsorte nicht überschritten. Ergänzend ist anzumerken, dass selbst bei einer Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte, eine Lärmsanierung nicht im Rahmen einer Planfeststellung fixiert werden könnte, da es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, welche nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln durchgeführt werden kann (Nr. 35 der VLärmSchR97).

Soweit von den Einwendern der Einbau eines offenporigen Asphaltes („Flüsterasphalt“) verlangt wurde, wandte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.01.2019 ein, dass ein solcher auf Bauwerken grundsätzlich technisch nicht möglich sei. Ein sogenannter offenporiger Asphalt werde auf Brücken aus entwässerungstechnischen Gründen und aus Erhaltungsgründen nicht eingebaut. Hintergrund sei, dass in der offenporigen Asphaltsschicht („OPA“) das Oberflächenwasser auf der darunter befindlichen Schutzschicht stehe und aufwändige Entwässerungseinrichtungen erforderlich mache. Durch Chlorideinwirkungen könne die Betonoberfläche der Brücken bei Undichtigkeiten der Schutzschicht schwer geschädigt werden. Zudem habe OPA eine deutlich kürzere Lebensdauer und verursache Probleme beim Winterdienst. Ungeachtet der technischen Probleme kann der Vorhabensträger zum Einbau eines offenporigen Asphaltes, der als Lärmschutzmaßnahme gilt, aufgrund der obigen Ausführungen nicht verpflichtet werden. Er wurde jedoch durch die Nebenbestimmung A 3.3.3 dazu verpflichtet, für die Fahrbahndecke einen Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt.

Hinsichtlich des von Einwendern geforderten Erlasses von Geschwindigkeitsbeschränkungen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf dem maßgeblichen Streckenabschnitt, erwiderte der Vorhabensträger zutreffend, dass die Voraussetzungen für eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen in § 45 StVO und Ziffer 4.1 der Bundesrichtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) gesetzlich geregelt seien. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Verkehrslärm ist danach erst dann legitim, wenn dadurch eine Herabsetzung des Lärmpegels um mindestens 3 dB(A) (sog. Wahrnehmbarkeitsschwelle) bewirkt werde. Auf Autobahnabschnitten mit LKW-Anteilen von mehr als 10 % kön-

ne eine Pegelminderung in dieser Höhe durch eine Beschränkung – unabhängig ob auf 100 km/h oder 80 km/h – nicht erreicht werden, da der Geräuschpegel dort hauptsächlich vom ohnehin langsameren LKW-Verkehr verursacht werde. Für die durch die Baumaßnahme betroffenen Streckenabschnitte der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald habe die Auswertung der maßgeblichen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 62.000 Kfz/24h ergeben. Die LKW-Anteile lägen bei 13,8 % am Tag und 38,9 % in der Nacht. Eine Herabsenkung des Schallpegels um 3 dB(A) lasse sich daher durch ein Tempolimit nicht erzielen.

Von Seiten der Planfeststellung wird auch aus folgenden Gründen die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung zurückgewiesen: Bei Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt es sich nicht um Lärmschutzmaßnahmen i.S.v. § 41 Abs.1 BImSchG. Nach Nr. 1.4 der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung von Lärm) sollen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden, das die zuständigen Stellen erarbeiten. Hierbei sind verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen subsidiär und nachrangig zu aktivem und passivem Lärmschutz. Ferner sind gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 StVO Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur anzuordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, z.B. des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, erheblich übersteigt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger angeführten Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV (s.o.) ist dies hier nicht gegeben. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist hier demnach nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Weiter wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass im Umkehrschluss aus Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97), wonach bloße Ummarkierungen keine erheblichen baulichen Eingriffe darstellten, bereits jetzt die Verbreiterung im Hinblick auf den zukünftigen 6-streifigen Ausbau (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV) als „wesentliche Änderung“ angesehen werden müsse. Ansonsten würde die spätere Ummarkierung die 16. BImSchV unterlaufen. Somit werde eine Lärmvorsorge ausgelöst und es seien bereits jetzt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist insoweit nochmals der Hin-

weis angebracht, dass im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried die Lärm situation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke Stettbach ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend geprüft werden muss. Die Gefahr einer Umgehung der Bestimmungen der 16. BImSchV wird auch mit Blick auf die Nebenbestimmung A 3.3.1 nicht gesehen.

Soweit durch den Markt Werneck in seinem Schreiben vom 06.08.2019 die Einhaltung der AVV Baulärm eingefordert wurde, wird diesem Einwand mit der Setzung der Nebenbestimmung A 3.3.2 Genüge getan.

Von Seiten des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken wurden die vorstehenden rechtlichen Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 31.07.2018 nicht beanstandet. Im Ergebnis bestünden keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Sinne der Umgebungslärmplanung sei eine schalltechnisch kritische Situation für den Bereich der Ortschaft Stettbach nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei mit keiner Verschlechterung der Geräuschsituation zu rechnen. Es wurde darum gebeten, in einer Nebenbestimmung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festzulegen, dass bei einem künftigen 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 die Talbrücke Stettbach in die Gesamtlärmbeurteilung einzubeziehen sei. Auf dem Überbau der Richtungsfahrbahn Würzburg sei im Bedarfsfall auf der Randkappe eine Lärmschutzwand als aktive Lärmschutzmaßnahme nachzurüsten.

Der Vorhabensträger stimmte dem Begehr des Sachgebietes 50 der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 10.01.2019 zu. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A 3.3.1 dieses Beschlusses aufgenommen. Ergänzend gab der Vorhabensträger an, dass das Bauwerk konstruktiv so vorbereitet werde, dass für den späteren 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 eine Lärmschutzwand unproblematisch nachgerüstet werden könne. Es sei eine Wandhöhe von 4 m für die Statik angesetzt worden. Untersichtgeräte, die auf dem Überbau aufgestellt werden, könnten diese Wandhöhe noch übergreifen, was im Hinblick auf künftige Prüf- und Wartungsarbeiten Bedeutung besitze. Es habe sich gezeigt, dass eine Lärmschutzwand, die nur auf dem Bauwerk aufgestellt wird, noch keine Lärmreduzierung brächte. Erst mit Lärmschutzmaßnahmen an den anschließenden Streckenabschnitten lasse sich eine lärmreduzierende Wirkung erzielen. Dies gelte auch für eine Wand auf dem Bauwerk mit deutlich größerer Höhe. Der Grund dafür läge in der Entfernung der Autobahn von der Ortschaft sowie dem verhältnismäßig kurzen Brückenbauwerk. Aktive

Lärmschutzmaßnahmen an den an die Brücke anschließenden Streckenabschnitten seien zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da zeitnah mit dem 6-streifigen Ausbau zu rechnen sei und in dessen Zuge die Maßnahmen wieder rückgebaut werden müssten.

Die untere Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zeigte sich im Schreiben vom 22.08.2018 ebenfalls mit den obigen rechtlichen Ausführungen einverstanden. Es werde empfohlen, für Fahrbahnübergänge möglichst lärmarme Konstruktionen vorzusehen. Bei der Bauausführung von Brückenfugen sei darauf zu achten, dass beim Überfahren mit Kraftfahrzeugen keine impulsartigen, deutlich hörbaren Schlaggeräusche entstünden. Im Hinblick auf einen künftigen 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 seien bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, um im Bedarfsfall aktive Lärmschutzmaßnahmen nachrüsten zu können. Bezuglich letzterem Punkt wird auf die obigen Ausführungen und die Nebenbestimmung unter A 3.3.1 dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 12.04.2019 weiter zu, lärmarme Übergangskonstruktionen einzubauen. Die beim Überfahren dieser Konstruktionen entstehenden Geräusche seien gegenüber dem Bestand wesentlich geringer (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.4 dieses Beschlusses). In den Planunterlagen sei auch vorgesehen, die westliche Gehwegkappe so vorzubereiten, dass eine Lärmschutzwand nachträglich montiert werden könne. Den Forderungen des Landratsamtes wurde damit Genüge getan.

Der Markt Werneck machte in seiner Stellungnahme zusätzlich darauf aufmerksam, dass die Unterlage 1 TT, Kap. 2.2.1 dahingehend berichtigt werden müsste, dass von bestehenden Vorbelastungen durch von der BAB A3 ausgehenden Lärm- und Schadstoffimmissionen gesprochen werde. Es müsse wohl „BAB A 7“ heißen. Der Fehler wurde durch Planänderung vom 12.04.2019 korrigiert.

3.7.4.2.3 Gesamtlärmbetrachtung

Aufgrund der im Plangebiet zusammentreffenden Verkehrswege (BAB A 7, BAB A 70, B 26a) wurde von einigen Einwendern die Frage aufgeworfen, ob für die Beurteilung der Immissionsbelastung der Anwohner nur die Neubelastung durch den geplanten Verkehrsweg oder nicht vielmehr die konkreten Lärmauswirkungen aller auf einen Immissionsort einströmenden Lärmquellen betrachtet werden müssten. Grundsätzlich sind nach § 3 bzw. § 4 der 16. BlmSchV verschiedene Straßen bzw. Straßen- und Schienenverkehre getrennt zu bewerten. Bestehende Verkehrswege (Straßen und Eisenbahnen) dürfen bei der Anwendung der 16. BlmSchV, insbesondere auch bei den Immissionsgrenzwerten und ihrer Berechnung nicht mit einbezogen, eine bereits bestehende Lärmvorbelastung durch andere Verkehrswege also nicht berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 17.3.2005, Az. 4 A 18.04, NVwZ

2005, S. 811; Urteil vom 21.3.1996, Az. 4 C 9.95, BVerwGE 101, 1 = NVwZ 1996, S. 1003; Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rn. 19 m.w.N.). Es ist daher grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung im Rahmen einer Gesamtlärmbeurteilung ("Summenpegel") ist folglich nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg – hier der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen – im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen. Denn der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Andernfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95, BVerwGE 101, 1; OVG Münster, Urteil vom 18.01.2001, Az. 20 D 75/98.AK, NWVBl. 2002, 105). Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und der BGH übereinstimmend von einer "enteignenden Wirkung" bzw. Gesundheitsgefahr ausgehen. Sie ist für Mischgebiete im Bereich von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts und für Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. VGH München, Beschluss vom 18.07.1996, Az. 8 CS 96.1612 <juris>; Urteil vom 05.03.1996, Az. 20 B 92.1055 <juris>; BGH, Urteil vom 25.03.1993, Az. III ZR 60/91, NJW 1993, 1700). Darin werden allgemein die Auslösewerte gesehen, ab denen eine potentielle Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06, BVerwGE 128, 177; Urteil

vom 13.05.2009, Az. 9 A 72.07, BVerwGE 134, 45; Urteil vom 15.12.2011, Az. 7 A 11.10, UPR 2012, S. 301).

Dementsprechend ist zunächst im Hinblick auf die Klärung der Frage des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung oder eines enteignungsrechtlich relevanten Eingriffs die Auswirkung der vorhabensbedingten Verlärzung auf die Gesamtlärmsituation zu beurteilen. Nach Einschätzung des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken in seiner Email vom 17.01.2020 kann im vorliegenden Fall auf eine Gesamtlärmbetrachtung verzichtet werden. Schalltechnische Berechnungen seien im plangegenständlichen Fall durch den Vorhabensträger zwar nicht erstellt worden, jedoch habe man hilfsweise auf das Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung Stufe II zugegriffen. Im Sinne der Umgebungslärmpalanung sei eine schalltechnisch kritische Situation für den Bereich der Ortschaft Stettbach nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei auch nicht mit einer Verschlechterung der Gesamtlärmsituation zu rechnen. Für den bezogen auf das plangegenständliche Vorhaben maßgeblichen östlichen Ortsrand von Stettbach sei gemäß der Rasterlärmkarte nicht erkennbar, dass die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht erreicht würde.

Aufgrund der Stellungnahme des SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, die Vorlage geänderter Lärmschutzunterlagen unter Einbeziehung der Lärmauswirkungen der anderen Verkehrswege vom Vorhabensträger zu verlangen. Wie bereits dargestellt, greift die grundrechtliche Schutzpflicht – als notwendige Voraussetzung für einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen – nur ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Andernfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzzspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte. Voraussetzung ist daher, dass der Vorhabensträger durch das Bauvorhaben in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbelastung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt daher eine Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrsweges und der gesundheitsgefährdenden Immissionsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, 675, Rn. 9 m.w.N.). Nach fachlicher Einschätzung der höheren Immissionsschutzbehörde verschlechtert sich die

Gesamtlärmsituation in Stettbach durch das plangegenständliche Vorhaben nicht. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Stettbach besteht danach auch unter dem Blickwinkel einer Gesamtlärmbe trachtung nicht.

3.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 durch das geplante Vorhaben keine vorsorgenden Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Die Vornahme von Lärm sanierungsmaßnahmen kann dem Vorhabensträger im Rahmen dieses Beschlusses nicht aufgegeben werden, da es sich insoweit um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt und die Auslösewerte wohl eingehalten werden. Den Belangen des Lärmschutzes kommt zwar wegen der fast unmittelbar an die Baumaßnahme anschließenden Wohnbebauung ein überaus hohes Gewicht zu, jedoch müssen sie gegenüber anderen im Beschluss dargestellten, gewichtigen Gründe des öffentlichen Wohls, die zu Gunsten der geplanten Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind, zurückstehen.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissions grenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissions grenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). So hat der Gesetzgeber den Straßenverkehrsbehörden durch § 40 Abs. 2 BImSchG die Befugnis gegeben, kritische Situationen durch Ver kehrsbeschränkungen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu beseitigen und ihrem Entstehen vorzubeugen. In Ausübung ihres Ermessens hat die Straßenver kehrsbehörde die Gesichtspunkte des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkun

gen und der Umweltvorsorge, die Verkehrsbedürfnisse, die städtebaulichen Belange und andere Gesichtspunkte (wirtschaftliche Nachteile für die Anlieger, Schutz vor Lärmeinwirkungen u. a.) entsprechend dem Zweck des § 40 Abs. 2 BImSchG gegeneinander abzuwägen. Vor ihrer Entscheidung hat sie insbesondere die Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf die Verkehrsbelastung anderer Straßen zu prüfen und in ihre Erwägungen einzubeziehen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rn. 26 zu § 40 BImSchG). Ein Schutz der Anlieger ist damit gegeben.

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 31.07.2018, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände bestünden.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu erkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Es werden Feuchtlebensräume (Fließgewässer und Gräben) im Umfang 330 m² versiegelt und überbaut, 116 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 4 m² anderweitig beeinträchtigt. Hecken, Feldgehölze, Gewässerbegleitgehölze und Streuobstbestände werden durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von 2.461 m² und durch vorübergehende Inanspruchnahme von 435 m² beansprucht. Schließlich werden Grünland-, Kraut und Staudenfluren in einem Umfang von 6.893 m² versiegelt und überbaut, von 5.865 m² vorübergehend in Anspruch genommen und von 229 m² anderweitig beeinträchtigt. Waldflächen werden nur in einem äußerst geringen Umfang vom 17 m² beeinträchtigt. Die Netto-Neuversiegelung der plangegenständlichen Maßnahme beträgt 8.584 m². Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.2 TT und die Ausführungen unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 TT) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3 TT. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücke wird in gleicher Achs- und Höhenlage mit weiterhin sechs Brückenfeldern und fünf Pfeilerpaaren errichtet. Durch die Bei-

behaltung großer Einzelstützweiten bleiben die optische Öffnung des Talraumes und dessen Durchgängigkeit gesichert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Erhalt und Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (V1)
- Vorgaben für die Beseitigung von Gehölzen, den Gehölzschnitt, die Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung mit Relevanz für die Haselmaus (V2)
- Vorgaben für die Baufeldräumung, die Beseitigung der Vegetationsschicht und für die Baumaßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Avifauna (V3)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (V4)
- Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Lebensstätten von Zauneidechsen und Schlingnattern (V5)
- Vorgaben für die Baufeldräumung, für Pflege-/Unterhaltungsmaßnahmen von Gehölzen und die Wiederherstellung der Böschungsbereiche mit Relevanz für die Haselmaus (V6)
- Herstellung und Erhalt einer Schwarzbrache mit ggf. einer Umsiedlung von Feldhamstern (V7)
- Verzicht auf nächtlichen Baubetrieb (V8)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (S1-S6)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (in den Gestaltungsmaßnahmen G0-G4 enthalten)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 TT, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5.2 und 5.5) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 TT) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezuglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) stellte in ihrem Schreiben vom 27.07.2018 bezüglich der Angaben zur Maßnahme V4 in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 TT) Ungereimtheiten fest. So würde dort für den Fall, dass bei der notwendigen Begehung des Brückenbauwerks ein

Besatz von Fledermäusen festgestellt werden sollte, vorsichtshalber eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG beantragt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.2 TT) würde eine solche jedoch nicht behandelt. Es sei auch nicht klar, wofür eine solche Ausnahme gedacht sein sollte. Wenn die Brücke trotz Besatz ohne weitere Maßnahmen abgerissen würde, mache eine Begehung gar keinen Sinn. Deswegen seien die Tiere – falls bei der Begehung ein Besatz festgestellt werden sollte – möglichst im Zeitraum Mai bis Mitte September (keine Wochenstunden) zu bergen. Direkt im Anschluss seien die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 12.04.2019 an, dass die Maßnahmenblätter tatsächlich fehlerhaft erstellt worden seien. Wie in der Unterlage 19.2 TT richtig aufgeführt, werde für die Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Es wurde zugesagt, gemäß den Vorschlägen der höheren Naturschutzbehörde vorzugehen und den Fehler in Unterlage 9.2 TT zu korrigieren (vgl. Planänderung vom 12.04.2019).

Weiter merkte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2019 bezüglich der Vermeidungsmaßnahme V5 an, dass bei einem Nachweis von Zauneidechsen oder Schlingnattern im Baufeld, diese vor Baubeginn aktiv von einer Fachkraft in die südexponierten Böschungen im Bereich des nördlichen Brückenkopfes außerhalb des Baufeldes umzusetzen seien. Diese Flächen wiesen günstige Habitatvoraussetzungen für maßgeblichen Arten auf. Die Anlage einer CEF-Fläche sei nicht erforderlich. Der Vorhabensträger sagte hierauf im Schreiben vom 31.10.2019 zu, die Planunterlagen entsprechend den Wünschen der höheren Naturschutzbehörde anzupassen und die Vorgaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu berücksichtigen. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde wurde daher Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.3). Die von der unteren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 02.07.2019 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Anlage einer CEF-Fläche haben sich aufgrund der obigen Ausführungen erledigt.

Hinsichtlich der Maßnahme V7 merkte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2019 an, dass eine Vergrämung des Feldhamsters nur möglich sei, wenn die aufnahmefähigen Flächen im saisonalen Aktionsradius (100 m) vorhanden seien. Lägen die Aufnahmeflächen weiter entfernt, so seien die Feldhamster aktiv umzusiedeln. Der Vorhabensträger ergänzte seine Maßnahmenbeschreibung in Unterlage 9.2 TT mit Planänderung vom 31.10.2019 dahingehend. Mit E-Mail vom 13.02.2020 veränderte die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dahingehend, dass nunmehr auch im 100 m – Radius keine Vergrämungen mehr zulässig seien. Es müsse

nunmehr immer bei Auffinden eines Exemplars im Maßnahmenbereich aktiv umgesiedelt werden. Diesen neuen Erkenntnissen wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmung A 3.5.15 Genüge getan.

Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) forderte in ihren Stellungnahmen vom 22.08.2018 und 02.07.2019 vom Vorhabensträger, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) einschließlich dessen Anlagen und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 TT) vorgesehenen Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen plangemäß bzw. unter Beachtung der Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde auszuführen. Ergänzend sei die DIN 18920 zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden zu erhaltenden Gehölzstrukturen durch die ausführenden Firmen zu beachten. Unter anderem seien Auffüllungen und Abgrabungen im Bereich der Kronentraufe bzw. im Wurzelbereich von Gehölzen zu vermeiden. Der Vorhabensträger versprach in seinen Stellungnahmen vom 12.04.2019 und 31.10.2019 diesen Forderungen nachzukommen. Ihnen wurde auch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.5.1 und 3.5.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter führte die untere Naturschutzbehörde aus, dass die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerflächen etc. außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche wie z.B. Streuobstbeständen oder Wiesenflächen zu situieren seien. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung dieser Forderung zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.5 dieses Beschlusses).

Schließlich wandte die untere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 22.08.2018 ein, dass die mit 5-7 m sehr großzügig dimensionierte Breite der Umfahrung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens (bezüglich des Absetzbeckens sei sogar eine Breite von bis zu 8,50 m vorgesehen) gemäß der Verpflichtung zur Eingriffsminimierung entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung deutlich bzw. auf das notwendige Mindestmaß zu verringern sei. Zudem sei die Notwendigkeit einer allseitigen Umfahrung zu überprüfen. Insbesondere in dem gemäß Planung beengten Bereich zwischen dem Regenrückhaltebecken und den benachbarten nördlichen Brückenpfeilern bestehe aus naturschutzfachlicher Sicht das Erfordernis, eine größere Breite bzw. einen Streifen von mindestens 10 m für eine naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Lachgrabens zur Verfügung zu stellen. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 12.04.2019 an, dass die Becken – v.a. das Absetzbecken – zur Unterhaltung der umlaufenden Betriebswege benötigt würden, auf denen teilweise auch das Rangieren von Fahrzeugen möglich sein müsse. Auch sei an einen Havariefall zu denken. Es werde jedoch zugesagt, die Breiten der Betriebswege auf ihre Notwendigkeit hin nochmals zu überprüfen. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens auf Seite des Lachgrabens würden sie schmäler ausgeführt

werden, um für den Bachlauf Platz zu gewinnen. Im Übrigen stelle die Lage der Becken den Ausfluss eines Kompromisses dar: Da sich das Brückenbauwerk in einer Wanne befindet, müsse das Wasser in der Nähe des Tiefpunktes abgeführt werden. Mit der geplanten Beckenanlage sei es möglich, zusätzlich zur Brückenfläche einen rund 1 km langen Streckenabschnitt mit zu erfassen und damit gegenüber dem Bestand eine wesentliche Verbesserung zu erreichen. In der Vorplanung sei zunächst ein Standort auf der westlichen Seite der Bundesautobahn, südlich des bestehenden Bachlaufes, favorisiert worden. Dort hätten die Becken mit dem Gelände verlauf höher angeordnet werden können. Dieser Standort sei jedoch aufgrund der Forderung nach einem Feldhamsterkorridor nicht umsetzbar gewesen. Es hätten daher neben den technischen Erfordernissen der Hydraulik verschiedene Aspekte des Umweltschutzes gegeneinander abgewogen werden müssen.

Mit Schreiben vom 02.07.2019 und im Erörterungstermin akzeptierte die untere Naturschutzbehörde die grundsätzliche Entscheidung für den Beckenstandort aufgrund der vom Vorhabensträger geschilderten Zwangspunkte. Der maßgebliche Abschnitt des Lachgrabens werde aber trotz anderslautender Zusagen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 12.04.2019 im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (9.1/1 TT sowie in Unterlage 8.2 T (Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 639b-1R)) nach wie vor als naturfern ausgeprägter Gewässerlauf mit geradlinigem Verlauf, geringer, einheitlicher Sohlbreite und Trapezprofil des Bachbettes dargestellt. Eine Beibehaltung einer solchen graphischen Darstellung in den Planunterlagen würde trotz der gemachten Zusagen des Vorhabensträgers einen Widerspruch bzw. unterschiedliche Zielaussagen zwischen Kartenmaterial und textlichen Aussagen bedeuten. Dies sei im Interesse klarer und eindeutiger Planungsaussagen zu vermeiden. Es bestehe daher die Notwendigkeit, die Planung für die zu verlegende Teilstrecke des Lachgrabens im Sinne einer naturnahen Ausprägung mit schlängelnder Linienführung unter Nutzung der Gestaltungsflächen G3, mit einer abwechslungsreichen Gestaltung der Sohlbreite und des Bachbettes sowie mit einem hohen Flachuferanteil zu überarbeiten. Trotz der beengten Lage des Bachlaufes im Bereich des Brückenschattens (7 m breiter Streifen) sei bezüglich der Wiederherstellung des Bachbettes und seiner Ufer nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde festzustellen, dass gegenüber den sonstigen Verhältnissen von begradigten Bächen mit einer Regelgrundstücksbreite von 4 m zusätzlich 3 m zur Verfügung stünden. Daher solle auf dem betreffenden Gewässerabschnitt zumindest eine realisierbare variable Sohlgestaltung ohne Befestigung mit wechselnder Breite zwischen ca. 0,60 m und 1,20 m und einer nicht geradlinigen, sondern leicht variablen Linienführung vorgesehen werden. Um eine naturnahe Gestaltung auch gegenüber der Einmündung des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens in den Lachgra-

ben zu erreichen, könne im Interesse eines ausreichenden Gestaltungsspielraumes die gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) zu sichernde, jedoch mittelfristig ersetzbare Gehölzstruktur bei Bau-km 0+970 bis 0+990 zum Teil und soweit erforderlich entnommen werden. Ein Augenmerk sei auch darauf zu legen, im maßgeblichen Bereich keine Leitungen oder Kanäle zu verlegen, da diese wieder neue Zwangspunkte für die Gewässerneugestaltung darstellen würden. Die Gestaltung der Verlegungsstrecke sei jedenfalls im Detail im Rahmen von gemeinsamen Ortsterminen vor und während der Bauausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 31.10.2019 und im Erörterungstermin zu, alle Spielräume für eine möglichst naturnahe Ausgestaltung des Lachgrabens nutzen und damit den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde entsprechen zu wollen. Die endgültige Ausgestaltung des Bachlaufes werde in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Zusätzlich wurde zugesagt, den Planunterlagen eine nachrichtliche Planskizze beizugeben, die den künftigen naturnahen Charakter des Lachgrabenabschnitts mit leicht schlängelnder Linienführung, unregelmäßig breitem Bachbett und variabler Sohlbreite zum Ausdruck bringt. Dies wurde mit Planänderung vom 31.10.2019 verwirklicht (vgl. Unterlage 9.1/1 A). Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurde zusätzlich mit Nebenbestimmung A 3.5.2 Nachdruck verliehen. Sollte eine Abstimmung zwischen Vorhabensträger und unterer Naturschutzbehörde ohne Ergebnis verbleiben, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Die Erneuerung der Talbrücke Stettbach führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fortdauert, solange die Talbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Talbrücke Stettbach mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzwerts Arten und

Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3 TT).

Die höhere Naturschutzbehörde merkte jedoch an, dass in Tabelle 2 der Unterlage 9.3 TT die Erklärung zur Fußnote ²⁾ nicht in den Sachzusammenhang passe. Es sei auch nicht ersichtlich, welche Erklärung zur Fußnote ²⁾ nötig wäre. Außerdem sei bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Biotop-/Nutzungstyp „Ackerbrache“ einmal fälschlicherweise das Kürzel „A5“ statt „A2“ angegeben worden. Des Weiteren sei bei der Bilanzierung des Kompensationsumfangs beim Biotop-/Nutzungstyp „F14“ laut Biotopwertliste aufgrund der Berücksichtigung des Prognosewertes nach 25 Jahren mindestens ein Abschlag von einem Wertpunkt anzurechnen. Auch könne nicht nachvollzogen werden, warum bei der Maßnahme Komp als Prognosezustand sowohl der Biotop-/Nutzungstyp „K132“ als auch der Biotop-/Nutzungswert „K 133“ angegeben wurde. Um entsprechende Korrekturen werde gebeten. Der Vorhabensträger gab hierzu in seinem Schreiben vom 12.04.2019 an, dass sich die Maßnahme Komp im Umgriff des Flurbereinigungsverfahrens Zeuzleben 2 befindet und daher aufgrund der geänderten Grundstückssituation nicht wie geplant umgesetzt werden könne (vgl. Panänderung vom 12.04.2019). Die Forderungen hätten sich damit erledigt.

Mit Stellungnahme vom 22.05.2019 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde ihren Vortrag um eine genaue Aufstellung der Anerkennungsmöglichkeiten von generierten Wertpunkten im Zuge des Konzeptes einer feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung. Neben Mindestanforderungen für die Anerkennung wurde insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Schaffung von Luzernestreifen, keine Aufwertungsmöglichkeit und daher keine Wertpunktegenerierung i.S.d. BayKompV möglich sei. Der Vorhabensträger bewertete anhand dieser Vorgaben seinen Kompensationsbedarf und –umfang mit Planänderung vom 31.10.2019 neu. Mit E-Mail vom 21.01.2020 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den nun geänderten Angaben in den Planunterlagen für einverstanden.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 74.772 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5.4, Unterlage 1 TT, Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.2 TT – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 74.772 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 TT sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses).

Als Kompensationsmaßnahme ist die Schaffung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche auf der Fl.Nr. 8399 der Gemarkung Gochsheim eingeplant. Durch eine aus 12 Bäumen bestehende Wildobstreihe und die Anlage mesophiler Heckenelemente soll die Struktur der Maßnahmenfläche aufgelockert und diversifiziert werden.

Zusätzlich sind zwei Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population des Feldhamsters (FCS1 und FCS2) vorgesehen. Diese werden nötig, da die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für die im Umgriff der geplanten Baumaßnahmen vorhandenen Lebensstätten des Feldhamsters und den unter der Talbrücke befindlichen Feldhamster-Korridor nicht rechtzeitig durch die Vornahme von CEF-Maßnahmen gewährleistet werden kann (vgl. auch die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses).

Die Maßnahme FCS1 (Kompensation von betroffenen Lebensstätten des Feldhamsters) umfasst dauerhaft 4.217 m² und bauzeitlich 13.990 m² Ackerfläche, die nach dem 3-Streifen-Modell (Luzerne-Gras-Streifen/Getreidestreifen/Blühstreifen) bewirtschaftet werden sollen. Die Stärkung der schwächeren Teilpopulation der Art westlich der BAB A 7 soll dabei in den Blick genommen werden. Ziel der Maßnahme FCS2 ist es, einen Feldhamster-Korridor unter der Talbrücke zur Verbindung der beiden Teilpopulationen östlich und westlich der Brücke nach Ende der Bauzeit dauerhaft offenzuhalten und feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften. Auch hier soll die Bewirtschaftung der Flächen nach dem 3-Streifen-Modell mit besonderen Maßgaben (vgl. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2 TT) durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen G0 bis G4) an Straßennebenflächen und im Bereich des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 TT und 9.2 TT).

Die höhere Naturschutzbehörde forderte im Schreiben vom 22.05.2019, die Bewirtschaftungsauflagen für die FCS1-Fläche an die aktuellen, wissenschaftlichen Vorgaben für den Feldhamster anzupassen. Die umfangreichen Ausführungen und Bewirtschaftungsmodalitäten wurden allesamt durch Planänderung vom 31.10.2019 in die Maßnahmenbeschreibung (Unterlage 9.2 TT) übernommen, sodass der Forderung der höheren Naturschutzbehörde insofern in vollem Umfang Genüge getan wurde.

Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde wurde angemerkt, dass auf den Kompensationsflächen der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt sei. Die Kompensationsflächen und –maßnahmen sowie deren Detailplanung und Umsetzung sei mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Vorhabensträger zeigte sich mit einem solchen Vorgehen einverstanden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.11 dieses Beschlusses).

Auch führte die höhere Naturschutzbehörde an, dass die Kompensationsmaßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich mit Beginn des Eingriffs erforderlich würden. Sie müssten daher spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt werden. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen seien innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.1 dieses Beschlusses).

Die untere Naturschutzbehörde führte in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2018 an, dass auf Oberbodenandekungen auf den straßenbegleitenden Grünstreifen und Böschungen mit Ausnahme von Pflanzflächen im Interesse einer artenreichen Vegetationsentwicklung zu verzichten sei. Neu entstehende Böschungen seien so flach wie möglich zu gestalten. Die Böschungskanten seien großzügig auszurunden. Ausgenommen davon seien Bereiche mit zu erhaltenden Gehölzstrukturen, insbesondere Waldränder, in denen die Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelbereich Priorität besitze. Geplante Vegetationsflächen sollten zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, z.B. durch die Ausbreitung unerwünschter Ackerwildkräuter, zügig und plangemäß fertiggestellt werden. Sofern dies nicht möglich sei, solle eine Zwischenbegrünung bzw. Gründüngung durch die Ansaat von z.B. Senf erfolgen. Aufgrund negativer Erfahrungen mit Baufirmen wäre es wünschenswert, die Ansaaten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht nach gründlicher Bodenvorbereitung durch eine Fachfirma (Garten- und

Landschaftsbau) oder durch einen Landwirt (Handsaat oder maschinelle Breitsaat) ausführen zu lassen. Für die Hecken- und Feldgehölzpflanzungen seien buchtenreiche Randausbildungen vorzusehen. Für die Gehölzpflanzungen und Ansaaten seien jeweils autochthones Pflanzenmaterial bzw. Saatgut zu verwenden. Die geplanten Landschaftshecken sollten abwechslungsreich, überwiegend mit geringen Heister- und Hochstammanteilen aufgebaut werden. Insgesamt sei die Ausführungsplanung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die dauerhafte, fachgerechte Pflege der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen unter verbindlicher Beachtung der Hinweise zur Pflege und Unterhaltung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2 TT) sei zu gewährleisten. Der Vorhabensträger sagte eine Berücksichtigung dieser Forderung im Rahmen der Ausführungsplanung zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen A 3.5.6 bis 3.5.9 bzw. A 3.5.11 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde zeigte sich in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2019 mit der Auswahl der Maßnahme Komp einverstanden. Statt der im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1/3 TT) vorgesehenen monoton strukturierter Ausbildung der Landschaftshecke auf fast der gesamten Grundstückslänge mit einheitlicher Breite und geradliniger Randausbildung solle die Hecke durch eine buchtenreiche Randausbildung, eine wechselnde Heckenbreite und mehrere unterschiedlich große Wiesenlücken – zum Teil mit Einzelbaum – abwechslungsreicher gestaltet werden. Die Heckenabschnitte seien vorwiegend aus verschiedenen Sträuchern und eingestreuten Heistern und Hochstämmen – Baumanteil insgesamt ca. 5% - jeweils standortheimischer Arten aufzubauen. Im Hinblick auf einen auch langfristig ausreichenden Abstand zwischen der Landschaftshecke und der Obstbaumreihe solle der Abstand der Bäume zum zukünftigen Heckenrand von 5 m auf ca. 8-10 m vergrößert werden. Dies diene langfristig auch einer rationellen Durchführung der Wiesenpflege zwischen der Baumreihe und der Hecke. Der Abstand zwischen den Bäumen solle im Interesse eines großzügigeren Entwicklungsräumes von 10 m auf mindestens 12 m vergrößert werden. Aus landschaftsgestalterischen Gründen solle in der Südwestecke der Ausgleichsfläche ein Wildobstbaum oder ein Nussbaum (Mindestpflanzabstand zur Grundstücksgrenze: 10 m) in Einzelstellung vorgesehen werden. Wildobstbäume und Nussbäume benötigten keine Erziehungs- und Pflegeschnitte. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 31.10.2019 zu, die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde bei der Ausführungsplanung berücksichtigen zu wollen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.13).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regte in seinen Schreiben vom 01.08.2018 und 21.05.2019 zur erfolgreichen Durchführung der Feldhamsterschutzmaßnahmen (V7, FCS1 und FCS2) an, diese um eine jagdliche Komponente zu ergänzen. Die geplanten Ausgleichsflächen könnten nämlich sehr einfach von Füchsen oder sonstigen Prädatoren überblickt und bejagt werden, sodass dort eine vermehrte Hamsterpopulation schwer zu bewerkstelligen sei. Den ansässigen Jagdpächtern sollten deshalb über den zuständigen Verband mehrere moderne Rohr-Fuchsfallen mit Alarm-SIM-Karte zur Verfügung gestellt und deren Einsatz in der Region im Rahmen des Hamstermonitorings überprüft werden. Der Vorhabenträger berücksichtigte diesen Vorschlag mit Planänderung vom 31.10.2019 (vgl. Unterlage 9.2 TT). Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich mit E-Mail vom 09.04.2019 mit einem solchen Vorgehen einverstanden.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeige sich im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erneut, dass die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau selbst bei sachgerechter und moderater Anwendung wie im vorliegenden Fall zu einer Überkompensation von Eingriffen führen. Die Ursachen dafür seien v.a. in der Verpflichtung, temporäre Beeinträchtigungen dauerhaft ausgleichen zu müssen und in der Tatsache, dass eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen als Gestaltungsmaßnahmen nicht zum Ausgleich gezählt werden dürften, zu sehen. Der Ersatzneubau einer Brücke am gleichen Standort mit einer Wiederanlage aller Böschungen und einer ökologisch verbesserten Niederschlagswasserbehandlung durch Regenrückhalte- und Absetzbecken erforderten Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. auch anfallen würden, wenn 3,5 ha bestes Ackerland dauerhaft zubetoniert würden. Auch der Bayerische Bauernverband schloss sich im Schreiben vom 24.08.2018 dieser Kritik der geltenden gesetzlichen Regelung an. Das jetzige System führe dazu, dass bei der nächsten Bauwerkserneuerung die dann notwendigen Eingriffe für Baufeld und Lagerflächen aufgrund der noch umfangreicheren Gestaltungsmaßnahmen noch höhere Ausgleichserfordernisse erforderlich machen. Es müsste aus Sicht der Landwirtschaft absurderweise gefordert werden, an der neuen Talbrücke keinerlei Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen, um zukünftigen Ausgleichserfordernissen bei Instandhaltungs- oder Ersatzbaumaßnahmen vorzubeugen. Ansonsten würde diese Handhabung der BayKompV zu einem perpetuum mobile und wiederkehrendem Quell neuer Kompensationsmaßnahmen führen. Im konkreten Fall würde auch direkt unter der Brücke extensives Grünland angelegt. Dieses dürfe bei späteren Baumaßnahmen nicht zu einer Vervielfachung der Ausgleichserfordernisse führen. Der grundsätzliche Bedarf an Ausgleichsflächen sei zu überprüfen und die zukünftige Handhabung bei erneuten Baumaßnahmen sei schon

heute zu klären. Der Vorhabensträger erwiderte auf diese Kritik, dass durch eine nicht landschaftsgerechte Einbindung der Talbrücke Stettbach ein vermeintlich potentielles hohes Ausgleichserfordernis nicht ausgeschlossen werden könne. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines geltenden Gesetzes nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Zudem statuiert § 15 Abs. 2 BNatSchG eine Verpflichtung des Eingriffsverursachers zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes. Gestaltungsmaßnahmen zählen neben den Vermeidungsmaßnahmen zu den Maßnahmentypen des RLBP und dienen vorrangig dem Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild. Das im Bestand vorhandene Straßenbegleitgrün wird damit in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild wiederhergestellt. Flächen im betriebsbedingten Wirkbereich der Straßen werden überwiegend als Biotopnutzungstyp V51 mit 3 WP eingestuft. Neue Gestaltungsflächen entlang von Fahrbahnen entwickeln sich aufgrund der regelmäßigen Unterhaltungspflege (auf den Stock setzen, Mahd) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zumeist wieder zu einem solchen Biotopnutzungstyp. Die Anlagen von Rohböden und Schotterflächen sind laut Einstufung der BayKompV zwar mit weniger Wertpunkten bewertet, stellen jedoch gerade im Hinblick auf wärmeliebende Tierarten, wie z.B. die Zauneidechsen, einen geeigneten Lebensraum dar. Insofern ist hier auch der Artenschutz bei der Betrachtung des Ausgleichserfordernisses relevant, da dann ggf. CEF- oder FCS-Maßnahmen bei zukünftigen Bauvorhaben notwendig werden können. Insofern kann durch eine nicht landschaftsgerechte Einbindung ein vermeintlich hohes, zukünftiges Ausgleichserfordernis nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Vorbringens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes hinsichtlich der Errichtung des zu errichtenden Absetz- und Regenrückhaltebeckens und der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme Komp wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1 TT, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.2 TT entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Nach dem Gesetz stehen Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 22.08.2018) hielt es für essentiell, dass die fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der in Unterlage 9.2 TT (Maßnahmenblätter) genannten Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten mittels einer ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen ist. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderung zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.12 dieses Beschlusses).

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem

Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete. Auch nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope finden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme

aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung und Versiegelung, betriebsbedingten Beeinträchtigungen und bauzeitlichen Anspruchnahmen (vgl. Unterlage 19.1.1 TT Kapitel 4.2.6 und Unterlage 9.3 TT). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 TT, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 TT sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 TT und 19.1.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.10 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht

in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls

stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in ei-

ner Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verbots zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

(Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.2 TT dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.7.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.2 TT Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer bei Feldhamster, Hausrotschwanz und Ringeltaube bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Bezuglich der Situation bei diesen Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1 TT, Kap. 6.4, Unterlage 9.2 TT (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1 TT, Kap. 5.2 und 5.5 sowie Unterlage 19.2 TT (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Erhalt und Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (V1)
- Beseitigung von Gehölzen, Gehölzschnitt, Rodung von Gehölzen, Baufeldräumung mit Relevanz für die Haselmaus (V2)
- Baufeldräumung, Beseitigung der Vegetationsschicht, Baumaßnahmen im Hinblick auf den Schutz bodenbrütender Vogelarten (V3)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (V4)

- Aufstellen eines Reptilienschutzaunes im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Lebensstätten von Zauneidechsen und Schlingnattern (V5)
- Baufeldräumung, Pflege-/Unterhaltungsmaßnahmen von Gehölzen, Wiederherstellung der Böschungsbereiche mit Relevanz für die Haselmaus (V6)
- Ggf. Umsiedelung von im Baufeld vorkommenden Feldhamstern mit anschließender Herstellung einer Schwarzbrache und Sicherung der Lebensstätten der Art außerhalb des Eingriffsbereichs (V7)
- Verzicht auf nächtlichen Baubetrieb zum Schutz von Amphibien (V8)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (S1-S6)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (in den Gestaltungsmaßnahmen G0-G4 enthalten)

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.3.1 der Unterlage 19.2 TT (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters und der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermäuse

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse durchgeführt:

Durch Maßnahmen zum Erhalt und ggf. der Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Maßnahme V1) können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten in diesen Bereichen erhalten werden. Da die Widerlager der Brücke von mindestens zwei Fledermausarten als Sommerquartier genutzt werden, sind die Zuflugmöglichkeiten in die Widerlager rechtzeitig vor Abbruch der Brücke nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft, die einen Besatz zu diesem Zeitpunkt ausschließt, zu verschließen. Wenn bei der Begehung ein Besatz festgestellt werden sollte, sind die Tiere möglichst im Zeitraum von Mai bis Mitte September (keine Wochenstunden) zu bergen und direkt im Anschluss sind die Zuflugmöglichkeiten zu verschließen (Maßnahme V4). In der Planung ist weiter vorgesehen, auf einen nächtlichen Baubetrieb zur Vermeidung der Störung von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen zu verzichten (Maßnahme V8).

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

Feldhamster

Feldhamster leben bei uns in weitläufigen Ackerlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lösslehmböden. Grundsätzlich können Feldhamster jede Fläche dauerhaft besiedeln, die offen und deren Untergrund gut grabbar, gleichzeitig stabil und grundwasserfern ist. Ideale Bodenart ist der tiefgründige Löss.

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines Teilverkommens der Art mit geringer Besiedlungsdichte, wobei aufgrund der ausgedehnten Lösslehmböden, insbesondere der Bereich südlich des Lachgrabens als Lebensraum des Feldhamsters eingestuft werden muss. Dieser Bereich ist durch die Autobahntrasse zerschnitten, wobei ein Korridor unterhalb der Stettbacher Talbrücke (südlich des Lachgrabens) die Zerschneidungswirkung der Trasse mindert und die beiden Lebensräume westlich und östlich der BAB A7 verbindet. Auch die Bereiche nördlich des Lachgrabens können dem Feldhamster insbesondere im Sommer potentiell als Lebensraum dienen. Winterbaue sind aufgrund der ungünstigen Bodenbedingungen in diesem Bereich auszuschließen. Die Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Lachgrabens sind durchgängig beidseits der Autobahntrasse als Feldhamsterlebensraum einzustufen, da geeignete Bodenverhältnisse vorliegen und aktuelle Baue nachgewiesen werden konnten. Das Gebiet ist Teil eines Vorkommens, das im Norden durch die B26a, im Osten und Westen durch Waldzüge und im Süden durch die B19 und die B26 begrenzt wird. Eine zusätzliche Zerschneidung dieses Teilverkommens durch das Vorhaben ist zu vermeiden ist. Die Ackerflächen nördlich der Autobahn und östlich bzw. nordöstlich des Lachgrabens sind aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse und der fehlenden Nachweise nicht als Lebensraum einzustufen. Der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens ist aufgrund der geringen Besiedlungsdichte und der räumlich begrenzten Größe als ungünstig bis schlecht zu bewerten. Nachgewiesene und potentielle Lebensstätten der Art befinden sich nördlich wie südlich der Kreisstraße SW15. Dazu gehört auch der Feldhamster-Korridor südlich des Lachgrabens unter der Brücke. Südlich des Lachgrabens und zugleich westlich der BAB A7 wurde ein Feldhamsterbau kartiert, östlich der Trasse vier Feldhamsterbaue. Zwei weitere Baunachweise stammen aus den Daten der Arten-

schutzkartierung (ASK) und konnten aufgrund der Bewirtschaftung (Raps) zum Begehungszeitpunkt im Jahr 2016 nicht überprüft werden.

Wegen des Vorkommens des Feldhamsters und seiner Baue im Maßnahmenbereich, werden bei den geplanten Baumaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst (Störungsverbot, Schädigungsverbot). Zu den Voraussetzungen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wird auf C 3.7.5.4.2.4 verwiesen.

Haselmaus

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Haselmaus durchgeführt:

Im Rahmen der Maßnahme V2 werden Vorgaben für die Beseitigung von Gehölzen, den Gehölzschnitt, die Rodung von Gehölzen und die Modalitäten der Baufeldräumung zum Schutz von in den Gehölzen nistenden Vögeln und Haselmäusen aufgestellt. Im Zuge der Maßnahme werden Regelungen zum Schutz der Haselmäuse bei der Baufeldräumung, der Pflege und Unterhaltung von Gehölzen und der Wiederherstellung der Böschungsbereiche getroffen.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Haselmaus kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Vom plangegenständlichen Vorhaben sind als Reptilienarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL (potentiell) die Schlingnatter und die Zauneidechse betroffen (vgl. Kapitel 4.3.2 der Unterlage 19.2 TT (saP)). Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen dieser Arten wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Schlingnatter und der Haselmaus durchgeführt:

Durch Maßnahmen zum Erhalt und ggf. der Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes (Maßnahme V1) können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten in diesen Bereichen erhalten werden. Im Zuge der Maßnahme V5 wird im Grenzbereich zwischen Baufeld und (möglichen) Le-

bensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter ein Reptilienzaun aufgestellt und bis zum Bauende beibehalten. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen oder Schlingnattern nicht neu oder wieder in das Baufeld einwandern können. Vor Aufstellung ist eine Begehung des Baufelds durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen erforderlich, die Individuen von Zauneidechse und Schlingnatter im Baufeld ausschließt. Sollten Individuen der Zauneidechse oder Schlingnatter im Baufeld nachgewiesen werden, sind diese vor Baubeginn aktiv von einer Fachkraft in die südexponierten Böschungen im Bereich des nördlichen Brückenkopfes außerhalb des Baufelds umzusetzen, da dieser Bereich über günstige Habitatvoraussetzungen verfügt. Lebensstätten sind von der Maßnahme nicht betroffen. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ist die Vornahme von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Schlingnatter und der Zauneidechse kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.3.1.3 Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL

Weitere Arten nach Anhang IV Buchst a der FFH-RL sind vom plangegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.2 TT (saP) Kapitel 4.4 verwiesen.

Zum Schutz von in Gehölzen nistender Vogelarten werden im Rahmen der Maßnahmen V1 und V2 Vorgaben zu Erhalt und Sicherung von Gehölzen und Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes sowie zur Beseitigung von Gehölzen, zum Gehölzschnitt und zur Baufeldräumung innerhalb des Baufeldes aufgestellt. Die Maßnahme V3 statuiert eine Rücksichtnahmepflicht auf die Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten bei der Baufeldräumung, der Beseitigung von Vegetationschichten und sonstigen Baumaßnahmen.

Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen durch das plangegenständliche Vorhaben nach § 44 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot) hinsichtlich des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube nicht ausgeschlossen werden. Der Hausrotschwanz nutzt das Brückenbauwerk (Pfeiler, Simse usw.) als Brutplatz. Auch hinsichtlich der Ringeltaube konnten im

Jahr 2017 zwei Brutplätze auf der Brücke festgestellt werden. Durch die Abbrucharbeiten ist die Tötung einzelner Exemplare der Art daher nicht auszuschließen. Zu den Voraussetzungen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wird auf C 3.7.5.4.2.4 verwiesen.

3.7.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der saP und den Erkenntnissen im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Feldhamster, Hausrotschwanz und Ringeltaube – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Ein Vorkommen des Feldhamsters und seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden (vgl. Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3.1.1). Durch die geplante Baumaßnahme wird nachgewiesener bzw. potentieller Lebensraum des Feldhamsters durch Versiegelung im Umfang von 1.698 m², durch Überbauung im Umfang von 2.519 m² und temporär, baubedingt im Umfang von 13.990 m² in Anspruch genommen. Durch diesen Verlust an Lebensraum wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Um die Verwirklichung des Schädigungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend nicht umgesetzt werden, da die naturschutzfachlich erfolgreiche Ausweitung und Anlage von Alternativlebensräumen nicht mehr rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bewerkstelligt werden könnte. Zudem lassen es die örtlichen Gegebenheiten nicht zu, den geforderten maximalen Abstand um die betroffenen Lebensstätten (max. 300 m) mit den im Feldhamster-Hilfsprogramm geforderten Mindestabständen zu bestehenden Strukturen (Autobahntrasse, Gehölze usw.) zu vereinbaren. Mit einer Erfüllung des Schädigungsverbotes im Hinblick auf den Feldhamster ist daher zu rechnen.

Des Weiteren wird durch die plangegenständliche Baumaßnahme der momentan unter Brücke bestehende Feldhamster-Korridor bauzeitlich blockiert. Dadurch wird eine erhebliche Störung der lokalen Feldhamster-Population herbeigeführt, sodass auch eine Erfüllung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG angenommen werden muss. Auch hier konnten zur Abwendung des Eintritts des Verbotstatbestandes keine CEF-Maßnahmen getroffen werden. Eine taug-

liche CEF-Maßnahme würde die Offenhaltung eines Feldhamster-Korridors mit einer funktionalen Breite von mind. 25 m während der Bauzeit darstellen. Dies ist aufgrund der Zwänge des Baubetriebes nicht zu gewährleisten. Mit der Verwirklichung des Störungsverbotes ist daher ebenfalls zu rechnen.

Hinsichtlich der auf der Brücke nistenden Vogelarten Hausrotschwanz und Ringeltaube wird durch die Abbrucharbeiten am Brückenbauwerk der Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 BNatSchG nicht auszuschließen sein.

3.7.5.4.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 <juris>). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population miteinfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

3.7.5.4.2.4.2 Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl.

BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Die Bundesautobahn A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. auch C.3.8.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, Rn. 573 <juris>). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, muss dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gelten.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gege-

benenfalls auch aus naturschutzeexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 567; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 119). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C.3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger kam dabei in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass jede Neuplanung an anderer Stelle zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen würde und mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden wäre. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

3.7.5.4.2.4.3 *Feldhamster*

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.1). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wie des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das plangegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4).

Der Vorhabensträger beantragte deshalb zum einen bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 5 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Allerdings kann die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) für die Erteilung einer solchen Ausnahme durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4). Es muss daher zusätzlich eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden. Im Zuge der Maßnahme FCS1 werden 4.217 m² Ackerfläche dauerhaft und 13.990 m² Ackerfläche während der Bauzeit feldhamsterfreundlich in Form des 3-Streifen-Modells bewirtschaftet (bzgl. der genauen Modalitäten wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.2 TT verwiesen). So kann der verlorengehende Feldhamster-Lebensraum ausgeglichen und insbesondere die schwächere Teilpopulation der Art westlich der BAB A 7 gestärkt werden. Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer

Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des schon bisher schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustandes der Population des Feldhamsters durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben und auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Jedoch wurden in der Stellungnahme vom 22.05.2019 von der höheren Naturschutzbehörde besondere Monitoringvorgaben gemacht, um einen Maßnahmenerfolg sicherzustellen. Sollte die danach geforderte Baudichte auf den für den Feldhamster angelegten Flächen nicht erreicht werden, sei in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde eine Optimierung des Bewirtschaftungskonzeptes vorzunehmen. Um nicht voraussehbare Auswirkungen der Baumaßnahmen überprüfen zu können, hält die Planfeststellungsbehörde diese Forderung für gerechtfertigt. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen (Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Die Daten aus dem Monitoring dienen insofern zu Beweiszwecken. Der Vorhabensträger übernahm die Monitoringvoraussetzungen mit Planänderung vom 31.10.2019 in die Unterlage 9.2 TT. Mit der Nebenbestimmung A 3.5.14 dieses Beschlusses wird der Forderung der höheren Naturschutzbehörde vollends Genüge getan. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass den Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG entsprochen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegen damit vor.

Zum anderen beantragte der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 5 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2) auch für die Erteilung dieser Ausnahme vor.

Auch hier kann die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) für die Erteilung einer solchen Ausnahme durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4). Es muss daher zusätzlich eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden. Ziel der Maßnahme FCS2 ist es, einen Feldhamster-Korridor unter der Talbrücke zur Verbindung der beiden Teilpopulationen östlich und westlich der Brücke nach Ende der Bauzeit dauerhaft offenzuhalten und feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung der Flächen wird nach dem 3-Streifen-Modell mit besonderen Maßgaben durchgeführt werden (vgl. Unterlage 9.2 TT). Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreu-

er Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustandes der Population des Feldhamsters durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben wird. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht weiter behindert. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen damit ebenfalls vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßiger Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Eine Ausnahme vom Tötungsverbot i.S.d. Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG war nicht auszusprechen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V7 kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Die Tötung einzelner sich im Baufeld befindlicher Individuen der Art kann durch gezielte Vergrämung und Umsiedelung vermieden werden.

3.7.5.4.2.4.4 *Hausrotschwanz*

Ein Vorkommen des Hausrotschwanzes im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.3). Er nutzt das Brückenbauwerk (Pfeiler Simse) als Brutplatz. Eine Verwirklichung des Tötungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zuge der Abbrucharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4). Baubedingt ist der Abriss außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit (01.03.-30.09.) nicht sicher vermeidbar. Die Verhinderung von Bruten am Bauwerk ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daher ist mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes zu rechnen. Betriebsbedingte Verbotstatbestände, u.a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen werden nicht prognostiziert, nachdem sich dieses Risiko nicht signifikant erhöht. Zudem hält sich der Hausrotschwanz bevorzugt unter dem Brückenüberbau auf.

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann eingehalten werden. Genaue Daten zum Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region des Hausrotschwanzes liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art, der Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets, als günstig einschätzen. Bei sogenannten „Allerweltsarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Einzelbauvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Zudem geht der Lebensraum mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da sich mit dem Brückenneubau neue Gelegenheiten für die Art bieten werden. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt, sodass die Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes vorliegen.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäß der Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Eine Erfüllung des Schädigungsverbotes für Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden, da aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Habitate im ökologisch-funktionalen und räumlichen Zusammenhang weiter ausreichend Lebensstätten zur Verfügung stehen. Zudem geht der Lebensraum mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da sich mit dem Brückenneubau neue Gelegenheiten für die Art bieten werden.

Auch eine Erfüllung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist zu verneinen, da betriebsbedingt durch den Ersatzneubau keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar, da die Art als sog. Allerweltsart mit Schwerpunkt auf Siedlungsgebieten als störungsunempfindlich gilt. Es wurde sogar schon beobachtet

(Talbrücke Schraudenbach), dass der Hausrotschwanz Bauwerke während des Baubetriebs nutzt.

3.7.5.4.2.4.5 Ringeltaube

Ein Vorkommen der Ringeltaube im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen (vgl. C 3.7.5.4.2.3.1.3). Bei einer Begehung der Talbrücke Stettbach im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass diese von mindestens zwei Brutpaaren als Brutplatz genutzt wurde. Des Weiteren fanden sich mehrere unbenutzte Nester der Art. Ringeltauben nisten zudem in den umliegenden Wäldern. Im Eingriffsbereich wurden aber keine Dauernester festgestellt. Eine Verwirklichung des Tötungsverbotes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zuge der Abbrucharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. C 3.7.5.4.2.4). Baubedingt ist der Abriss außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit (01.03.-30.09.) nicht sicher vermeidbar. Die Verhinderung von Bruten am Bauwerk ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daher ist mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes zu rechnen. Betriebsbedingte Verbotstatbestände, u.a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen werden nicht prognostiziert, nachdem sich dieses Risiko nicht signifikant erhöht. Zudem hält sich die Ringeltaube bevorzugt unter dem Brückenüberbau auf.

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 5 BNatSchG gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen (C 3.7.5.4.2.4.2) für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann eingehalten werden. Genaue Daten zum Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region der Ringeltaube liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der Art, der Vielseitigkeit möglicher Lebensräume und des Vorhandenseins einer Vielzahl von potentiellen Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets, als günstig einzuschätzen. Bei so genannten „Allerweltsarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Einzelbauvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Zudem geht der Lebensraum mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da sich mit dem Brückenneubau neue Gelegenheiten für die Art bieten werden. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt, sodass die Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes vorliegen.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäß der Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Eine Erfüllung des Schädigungsverbotes für Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden, da aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Habitate im ökologisch-funktionalen und räumlichen Zusammenhang weiter ausreichend Lebensstätten zur Verfügung stehen. Zudem geht der Lebensraum mit dem Abbruch der Brücke nicht dauerhaft verloren, da sich mit dem Brückenneubau neue Gelegenheiten für die Art bieten werden.

Auch eine Erfüllung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist zu verneinen, da betriebsbedingt durch den Ersatzneubau keine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Auch die maximale Höchstgeschwindigkeit wird sich betriebsbedingt nicht ändern. Verkehrsbedingte Immissionen und Störungen, vor allem durch Lärm und visuelle Effekte, sind bereits vorhanden und werden sich vorhabensbedingt aller Voraussicht nach nicht signifikant intensivieren. Die geringfügige Erweiterung der Beeinträchtigungszone stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar, da die Art als sog. Allerweltsart mit Schwerpunkt auf Siedlungsgebieten als störungsunempfindlich gilt.

3.7.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht,

das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der

verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminiert Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Das Landratsamt Schweinfurt forderte im Schreiben vom 22.08.2018 Bodenaushub aus dem Bankettbereich aufgrund der Belastung gesondert zu lagern und gem. LAGA PN 98 zu beproben. Abhängig von der Analytik sei aber das Aushubmaterial vorrangig zu verwerten. Weiter solle Bodenmaterial, welches dem Zuordnungswert Z 2 zuzuordnen ist, vorrangig unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht eingebaut werden. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand sol-

le dabei mindestens 1 m betragen. Die gem. Ziffer 1.2.3.3 LAGA M 20 (1997) ausgenommenen Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Karstgebiete etc.) seien zu beachten. Das Bauschuttmaterial, das beim Abbruch der Talbrücke anfalle, sei schließlich vorrangig aufzubereiten und einer Verwertung zuzuführen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 12.04.2019 die Beachtung dieser Hinweise zu, ihnen wurde zusätzlich in den Nebenbestimmungen A 3.6.2, 3.6.3 und 3.6.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes ist auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutgzug Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6, C 2.3.2.5 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststel-

lungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

3.7.7.1 Hochwasserschutz

Das plangegenständliche Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf das Hochwasserge- schehen am maßgeblichen Gewässer Lachgraben (Gewässer III. Ordnung) aus. Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt am Lachgraben nicht vor. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 14.08.2018 wird sich insbesondere die bauzeitlich geplante Verrohrung des Fließgewässers nicht nachteilig auf die nahegelegene Ortschaft Stettbach auswirken. Eine hydraulische Berechnung werde für nicht erforderlich erachtet. Abflussquerschnitt und Retentionsraum des Lachgrabens würden nicht verändert. Auch bei erhöhten Abflüs- sen sei mit keinerlei negativen Auswirkungen auf Dritte zu rechnen. Den Belangen des Hochwasserschutzes wurde damit durch die vorliegende Planung Genüge ge- tan.

3.7.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der er- teilten Zusagen Genüge getan.

3.7.7.2.1 Schutz des Grundwassers

3.7.7.2.1.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechte- rung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signi- fikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Pro- jekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Ge- richtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Ver- schlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, RdNr. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, RdNr. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Best- immungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

Durch die geplante Bauwasserhaltung in den Pfeilerachsen 30, 40 und 50 ist bauzeitlich der Grundwasserkörper 2_G046 (Unterkeuper-Schweinfurt) betroffen. Da diese Inanspruchnahme nur vorübergehender Natur ist und keine weitere Beeinträchtigung z.B. durch gezielte Versickerung des Straßenoberflächenwassers zu erwarten ist, hat der Vorhabensträger diesbezüglich keinen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erstellen lassen, in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG geprüft wurde. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat in seiner Stellungnahme vom 17.08.2018 diese Vorgehensweise gebilligt, da vorliegend nur eine zeitlich befristete Entnahme von Grundwasser und ansonsten keine nachteiligen Einwirkungen in qualitativer Hinsicht erfolgen sollen. Eine Verschlechterung des Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers durch die Baumaßnahme sei daher weder bauzeitlich noch dauerhaft zu erwarten.

3.7.7.2.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu befürchten (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstößen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erhab in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 verschiedene Forderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung derselben im Schreiben vom 10.01.2019 zu. Durch Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses wurde ihnen zusätzlich Rechnung getragen.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Soweit der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 09.08.2018 Vorgaben bezüglich des Bauens in Überschwemmungsgebieten

gibt, hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 12.04.2019 zu Recht darauf hingewiesen, dass am hier betroffenen Lachgraben kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiere. Die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung konnte daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses unterbleiben.

Der Forderung des Fischereifachberaters zum Schutz des Grundwassers im Zuge der Abbrucharbeiten anfallenden Bauschutt, Betonbrocken etc. ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen, versprach der Vorhabensträger nachzukommen (vgl. auch A 3.6 dieses Beschlusses).

Für die Pfeilerachsen 30, 40 und 50 ist für die Gründungsflächen eine Bauwasserhaltung notwendig. Auf die Ausführungen in C 3.7.7.4.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.2.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstößen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, so weit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch

wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Der Lachgraben ist Teil des "Flusswasserkörpers Wern von Geldersheim bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Main-Spessart mit allen Nebengewässern", der unter dem Code 2_F133 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden ist (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AlIMBI. 2016, 104). Er wurde als „natürlich“ eingestuft und der „Ökologische Zustand“ als mäßig bewertet.

Der Vorhabensträger hat einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ durch ein beauftragtes Büro erstellen lassen (Unterlage 18.3.1), in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG, auch in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit, sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bewertete die im Gutachten getroffenen Feststellungen in seinem Schreiben vom 14.08.2019 als plausibel, nachvollziehbar und zutreffend. Eine schädliche Veränderung des Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes werde vermieden. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ geprüft und in seiner Stellungnahme vom 17.08.2018 mitgeteilt, dass es sich der Einschätzung zu den Auswirkungen des Vorhabens anschließe. Ergänzend merkte es an, dass die bauzeitliche Verrohrung des Lachgrabens zwar nicht in das Gutachten eingestellt worden wäre, eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes des Flusswasserkörpers aber auch durch sie nicht zu befürchten sei, weil sie dem Schutz des Fließgewässers diene und zeitlich befristet sei.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 09.08.2018 Bedenken gegen die Vollständigkeit und Aussagekraft des o.g. Gutachtens vor. Es seien nur die Auswirkungen der geplanten Oberflächenwas-

sereinleitung, nicht aber bereits bestehende andere Einleitungen (z.B. oberhalb der Baustelle aus der Abwasseranlage Stettbach) betrachtet worden. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelte für Chlorid ein Konzentrationswert von ≤ 200 mg/l. Laut Antragsunterlagen werde dieser Wert rechnerisch unterschritten. Da sich das Wasser bei einer Einleitung aber nicht sofort mit dem Wasser des Vorfluters vollständig durchmische, ergäben sich im direkten Einleitbereich höhere Konzentrationswerte als die rechnerisch ermittelten, sodass dieser Bereich von Wasserorganismen gemieden würde. Hinzu komme, dass im Absetz- und Regenrückhaltebecken unter anderem Salzablagerungen stattfänden und sich daher im stehenden Wasser sauerstoffarme Verhältnisse einstellen würden, wenn ein Absetzbecken im Dauerstau hergestellt werden sollte. Dies führe dann dazu, dass bei entsprechend wiederkehrenden Regenereignissen Salze aus dem Becken wieder mobiliert würden und dann - zusammen mit sauerstoffarmem Wasser - in den Vorfluter gelangten. Auch dies stelle eine Belastung für den abflussschwachen Vorfluter dar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierzu neben den obenstehenden Ausführungen anzufügen, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGewV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, solange und so weit sie sich auf die Einstufung des Zustands mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken oder bei bereits in den schlechtesten Zustand eingestuften relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer nachteiliger Veränderung führen (vgl. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135). Nach den Stellungnahmen des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 17.08.2018 und des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 14.08.2018 und 29.04.2019 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F197 durch die Maßnahme nicht zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheint nicht gefährdet zu sein.

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 3.4 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen

des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies darauf hin, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der fachkundigen Stelle des Landratsamts Schweinfurt anzuzeigen sei. Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 10.01.2019 diesbezüglich sein Einverständnis (Nebenbestimmung A 3.4.2 dieses Beschlusses).

Dauerhafte Eingriffe in das Gewässerbett des Lachgrabens sind mit der Straßenbaumaßnahme nicht verbunden. Jedoch soll der Lachgraben bauzeitlich (ca. 2 Jahre) auf einer Länge von max. 50 m mit einem Durchmesser DN 1000 verrohrt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen kommt in seinen Stellungnahmen vom 14.08.2018 und 29.04.2019 zu der Einschätzung, dass durch die Verrohrung keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte oder auf das Gewässer zu erwarten seien. Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken schloss sich diesem Vortrag an.

Der Fischereifachberater merkte an, dass der ursprüngliche Gewässerzustand im Bereich der bauzeitlichen Verrohrung nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen sei. Der Vorhabensträger versprach im neuen Gewässerlauf soweit wie möglich naturnahe Zustände in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und den Naturschutzbehörden herzustellen (vgl. A 3.7.6 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 14.08.2018) hat zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen. Es stellte fest, dass die Planung nicht in allen Punkten den technischen Regelwerken entspreche. So dürfe der vorgesehene Grundablass des Absetzbeckens nicht errichtet werden, da ansonsten eine Verunreinigung des Regenrückhaltebeckens verursacht werden könnte. Eine erforderliche Schlammentnahme müsse durch Abpumpen erfolgen. Der Vorhabensträger führte hierzu im Schreiben vom 10.01.2019 aus, dass in einer Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt am 12.10.2018 dieser Punkt geklärt werden konnte. Der im Lageplan der Beckenanlage (Unterlage 8.2 T) dargestellte Grundablass werde für den Fall der Beckenreinigung benötigt, um das Klarwasser ablassen zu können. Er solle über dem Schlammtapelraum angeordnet werden, also nicht am „Grund“. Dies sei in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich gewesen und habe so zu Missverständnissen geführt. Die Nutzung des Ablasses werde durch eingewiesenes Personal entsprechend der Vorgaben des zum Betrieb erforderlichen Beckenbuchs erfolgen. Ein Austragen des abgesetzten Schlammes könne damit ausgeschlossen werden. Das Wasserwirtschaftsamt habe sich dieser Regelung einverstanden gezeigt.

Das Wasserwirtschaftsamt fordert weiter, dass im Absetzbecken eine Mindestwassertiefe von 2 Metern zuzüglich des vorgesehenen Schlammstapelraumes eingehalten werden müsse, was bisher nicht der Fall sei. Bei Einhaltung der maximalen Oberflächenbeschickung von 9m/h werde sich die Größe der Sedimentationsanlage in etwa verdoppeln. Der Vorhabensträger kam dieser Forderung mit Planänderung vom 31.10.2019 nach (vgl. Unterlage 18.1 TT).

Schließlich bemängelte das Wasserwirtschaftsamt die in den Planunterlagen angestellte Berechnung des Volumens des Regenrückhaltebeckens. Dieses werde grundsätzlich auf Basis des arithmetischen Mittels der Drosselabflüsse (Qdr, mittel = 40,2l/s) errechnet, wonach sich ein Volumen von 1.264 m³ ergebe. Der Vorhabensträger stimmte der vorgeschlagenen Berechnung zu. Gemäß Merkblatt ATV-DVWK-A 117 solle bei einer ungeregelten Drossel das arithmetische Mittel aus Abfluss bei Speicherbeginn und Vollfüllung zur Volumenermittlung angesetzt werden. Damit ergebe sich für den Ausbaufall der BAB A 7 auf sechs Fahrstreifen ein erforderliches Stauvolumen von 1.264 m³. Die Bauart der Drossel werde im Rahmen der Ausführungsplanung noch festgelegt. Sollte eine Drossel mit steiler Abflusskurve zur Anwendung kommen, könne ein geringeres Stauvolumen vorgesehen werden.

Da somit alle noch offenen Fragen des Wasserwirtschaftsamtes zu dessen Zufriedenheit geklärt werden konnten, ist von dessen grundsätzlichem Einverständnis mit dem Entwässerungskonzept auszugehen. Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 17.08.2018) erklärte – vorbehaltlich der oben getroffenen Absprache bezüglich der offenen Fragen des Wasserwirtschaftsamtes – sein Einverständnis mit der Planung. Es wurden Nebenbestimmungen (A 3.4 und A 7.3) – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.7.7.4 dieses Beschlusses) –, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind, festgesetzt. Der Vorhabensträger sicherte zudem die Einhaltung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes im Schreiben vom 10.01.2019 zu (vgl. A 3.1).

Das Landratsamt Schweinfurt (Schreiben vom 22.08.2018) brachte keine Einwände vor.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwick-

lungsziele und geplanten Maßnahmen zur Erreichung des "guten ökologischen Potentials" für den „Flusswasserkörper Wern von Geldersheim bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Main-Spessart mit allen Nebengewässern“ werden durch die plangegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten bzw. wird die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.7.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.7.7.3.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2 WHG bedarf gemäß 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung. Eine solche Entscheidung kann aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls getroffen und festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 22 zu § 67 WHG). Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Dies ergibt sich schon aus der Betrachtung der Natur einer Planfeststellung, die ihrem Wesen nach auf die Beurteilung eines dauerhaft verbleibenden Zustandes angelegt ist.

Der Lachgraben soll auf Höhe von Bau-km 1+000 wegen der Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens auf einer Strecke von 180 m verlegt werden (lfd.

Nr. 3.16 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT). Der Lachgraben ist ein Gewässer 3. Ordnung. Es handelt sich bei ihm um ein oberirdisches Gewässer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das nicht nach Art. 1 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen ist, so dass er dessen sachlichem Geltungsbereich unterliegt. Deshalb ist für einen Ausbau des Lachgrabens eine Planfeststellung oder die Genehmigung erforderlich. Nach den Planunterlagen soll der Lachgraben gegenüber dem Ist-Zustand teilweise verlegt werden. Die Verlegung führt zu einer dauernden Veränderung des Gewässersystems und erstreckt sich auch auf seine Ufer. Es handelt sich daher um eine Umgestaltung des Gewässers (vgl. OVG Münster, Urteil vom 05.12.1990 – 10a NE 98/88). Diese Umgestaltung ist wesentlich i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG, weil das äußere Erscheinungsbild des Lachgrabens in bedeutsamer Weise auf Dauer geändert werden soll und auch Auswirkungen auf den Naturhaushalt (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses) nicht auszuschließen sind. Der Bachlauf wird auf einer nicht unerheblichen Strecke von 180 m verlegt, er wird gegenüber seinem bisherigen Verlauf begradigt, seine Ufer werden umgestaltet. Sonach ist die Planfeststellung oder ein sie ersetzendes Genehmigungsverfahren für die gesamte Umgestaltung erforderlich.

Auch bei wasserrechtlichen Planfeststellungen entsprechen die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit im Wesentlichen denen der straßenrechtlichen Planfeststellung. Eine Planfeststellung wird daher einer Planrechtfertigung bedürfen. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben "vernünftigerweise geboten" ist, eine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrundeliegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. dazu C 3.5 dieses Beschlusses).

Für die Verlegung des Lachgrabens liegt eine Planrechtfertigung vor, da im Zuge der Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach, für die eine eigene Planrechtfertigung vorliegt und die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses), eine notwendige Sanierung der Entwässerungseinrichtungen durchgeführt werden soll. Im Bestand wird das auf dem Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser über mehrere Freifallrohre auf das darunterliegende Gelände und von dort in die umliegenden Entwässerungsgräben geleitet, die wiederum ungedrosselt direkt in den Lachgraben entwässern. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik, sowie den qualitativen und quantitativen Anforderungen, die an eine Behandlung des Niederschlagswassers gestellt werden. Um diesem Missstand abzuhelfen, soll künftig das im Abschnitt Bau-km 0+858 bis Bau-km 2+150 anfallende Straßenoberflächenwasser über Rinnen, Mul-

den, Gräben, Entwässerungs- und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 639-1R zugeführt werden. Das Wasser wird sodann gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter Lachgraben abgegeben (Einleitungsstelle 2 bei Bau-km 0+990). Die Entwässerung des Brückenbauwerkes und eines ca. 1 km langen Streckenabschnittes südlich des Brückenbauwerkes werden damit auf den neuesten Stand gebracht. Die örtlichen Verhältnisse und natur-, insbesondere artenschutzrechtliche Belange erfordern den Bau des Absetz- und Regenrückhaltebeckens an der in den Planunterlagen verzeichneten Stelle (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses). Der momentan bestehende Verlauf des Lachgrabens steht einem solchen Vorhaben entgegen, sodass dieser im Bereich des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens verlegt werden muss.

Die Planfeststellung für die angeführte Maßnahme wäre dann zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten wäre (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Die geplante Verlegung des Lachgrabens ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Insbesondere erfolgt hierdurch keine erhebliche oder dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 WHG und vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.7.1 dieses Beschlusses). Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das Landratsamt Schweinfurt brachten keinerlei Einwände gegen die geplante Maßnahme vor. Nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind keinerlei negative Auswirkungen auf den Retentionsraum zu erwarten.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken regte in seinen Stellungnahmen vom 09.08.2018 und 24.06.2019 an, den neu zu verlegenden Gewässerlauf zunächst ohne Wasserführung parallel zum bestehenden Gewässerlauf entgegen der Fließrichtung zu errichten. Hierbei sei der fließende Charakter des Gewässers zu berücksichtigen. Im Gewässerquerschnitt sei der natürlich vorgegebene Abfluss NQ bzw. MNQ des Lachgrabens zu beachten, sodass die längszonale Durchgängigkeit bei Niedrigwasserführung gewährleistet sei. Die Sohlbreite des neuen Gewässerlaufs habe sich dabei an den bestehenden Verhältnissen ober- und unterhalb des Gewässers zu orientieren. Es dürfe zu keiner breitflächigen Verteilung des Ab-

flusses bei einer Wasserführung von MNQ bzw. NQ des Lachgrabens kommen. Zur Sicherstellung der längszonalen Durchgängigkeit bei Abfluss MNQ und geringer sei bei der Herstellung von wechselnden Sohlbreiten ein dauerhaft funktionstüchtiges Niedrigwassergerinne zu integrieren. Hierin sei – soweit von der natürlichen Wasserführung her möglich – eine Wassertiefe von mindestens 20 cm auf 15 cm Breite sicherzustellen. Den diesbezüglichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen bzw. der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Schweinfurt sei dabei Folge zu leisten. Erst nach Fertigstellung des neuen Wasserlaufes dürfe die Bestückung mit Wasser erfolgen, um zusätzliche, unnatürliche Gewässereintrübungen zu vermeiden. Die Durchgängigkeit des Niedrigwassergerinnes im Lachgraben sei im Bereich der wechselnden Sohlbreiten ganzjährig vom Unterhaltungspflichtigen zu gewährleisten. Anfallendes Schwemmgut, Äste, Abfälle etc. seien im betroffenen Gewässerabschnitt regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vorhabensträger sicherte in seinen Schreiben vom 12.04.2019 und 31.10.2019 zu, die Ausgestaltung des Gewässerlaufes in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und den Naturschutzbehörden vorzunehmen. Die Anregungen des Fischereifachberaters sollten dabei soweit wie möglich umgesetzt werden. Den Forderungen der Fischereifachberatung wurde damit hinreichend Genüge getan (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.2 dieses Beschlusses). Die künftigen Unterhaltungspflichten konnten dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden, da dieser nicht Unterhaltungspflichtiger ist.

Auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 WHG). Dies gilt v.a. im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG (siehe auch Ausführungen unter C 3.7.7.2.2 dieses Beschlusses).

Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Auch im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung sind über § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG die Grundsätze der Art. 72 bis 78 BayVwVfG anzuwenden. Danach steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat bei der Entscheidung über die Zulassung des Ausbauvorhabens die von dem Ausbauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen. Die allgemeinen Grundsätze für eine rechtsfehlerfreie Abwägung im Planfeststellungsverfahren gelten uneingeschränkt auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Abwägung muss deshalb innerhalb des durch das materielle Recht gezogenen Rahmens alle zulassungsrelevanten Belange einbeziehen. Die Abwägung darf nicht auf die vom Vorhaben betroffenen spezifisch wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt werden (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Ab-

wasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 28 zu § 68 WHG). Wie oben und bereits unter C 3.5 dieses Beschlusses dargestellt, entspricht die Zulassung der Verlegung des Lachgrabens den Grundsätzen pflichtgemäß er Ermessensausübung und erfüllt die Voraussetzungen des Abwägungsgebotes.

Als Schutzmaßnahme für das Gewässer im Zuge des Baubetriebs ist zudem eine bauzeitliche Überfahrt über den Lachgraben mittels einer Verrohrung über maximal 50 m Länge vorgesehen. Der Querschnitt kann die Abflussmenge bis zu einem 5-jährlichen Hochwasserereignis ableiten. Bei größeren Regenereignissen wird der seitliche Retentionsraum in Anspruch genommen. Gegenüber dem unveränderten Geländequerschnitt führt der Durchlass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu einem rechnerischen Anstieg der Hochwasserlinie. Auf die detaillierten Angaben in Unterlage 18 und unter C 3.7.7.1 wird Bezug genommen.

Ein Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG liegt diesbezüglich nicht vor, da vorliegend keine dauerhafte, sondern nur eine bauzeitliche Verrohrung (ca. 2 Jahre) vorgesehen ist. Zudem soll die Verbauung nur auf einer Länge von 50 m erfolgen, der Wasserhaushalt wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Wie oben bereits ausgeführt, stellt ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer keinen Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, was auch dem Wesen einer Planfeststellung entspricht, die den Zustand einer bestimmten Situation dauerhaft bestimmen soll. Eine Entscheidung i.S.d. § 68 WHG musste daher im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt nicht in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden.

Die Fischereifachberatung gab in diesem Zusammenhang an, dass die Verrohrung bestimmte Bedingungen erfüllen müsse. So müsse die biologische Durchgängigkeit des Gewässers in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrechterhalten werden. Die Verrohrung sei 20 bis 30 cm tiefer als die Gewässersohle mit dem geringstmöglichen Gefälle und einem dauerhaften Wasserabfluss einzubringen. Treibgut jeglicher Art (z.B. Äste) oder Ablagerungen (z.B. Abfälle) seien bei Bedarf während der gesamten Bauzeit vom Bauausführenden aus der provisorischen Verrohrung zu entfernen. Der Vorhabensträger erwiderete hierauf plausibel, dass die bauzeitliche Verrohrung des Bachlaufs entsprechend der hydraulischen Anforderungen auf einen Rohrdurchmesser von DN 1000 dimensioniert und mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt worden sei. Das Gefälle ergäbe sich aus den Höhen der Bachsohle vor und hinter der Verrohrung. Die Funktionsfähigkeit des verrohrten Bachlaufes werde durch die notwendigen Unterhaltungsarbeiten gewährleistet.

3.7.7.3.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABI. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der Lachgraben unterfällt dieser Verordnung nicht, so dass in diesem Beschluss keine Anlagengenehmigung ausgesprochen werden musste.

3.7.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabenträger beantragte im plangegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Lachgraben sowie für die für die Gründungsflächen in den Achsen 30, 40 und 50 erforderliche Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in

einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die ge-

hobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.7.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Einleitungsstellen in den Lachgraben verwirklicht. Der Entwässerungsabschnitt 1 beginnt bei Bau-km 0+250 und endet bei Bau-km 0+858. Er umfasst das nördlich der Talbrücke bis zum Widerlager Fulda anfallende Straßenoberflächenwasser. Dieses soll analog dem Bestand über Entwässerungsmulden, Entwässerungsgräben und Rohrleitungen über das bestehende Becken (lfd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT) dem Vorfluter Lachgraben zugeleitet werden (Einleitungsstelle 1 bei Bau-km 0+980). Eine Vorbehandlung des Straßenoberflächenwassers wird in diesem Abschnitt nicht stattfinden. Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 0+858 und endet bei Bau-km 2+150. Er entwässert das Brückenbauwerk und einen ca. 1 km langen Streckenabschnitt südlich des Brückenbauwerkes, sodass auch weiterführende Teile der Autobahnstrecke an den Vorzügen des neuen Entwässerungssystems partizipieren können. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden, Gräben, Entwässerungs- und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 639-1R zugeführt. Das Wasser wird sodann gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter Lachgraben abgegeben (Einleitungsstelle 2 bei Bau-km 0+990).

Während der Bauzeit wird die Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Die Beckenanlagen bzw. Zuleitungen können erst nach dem Abriss der bestehenden Brücke und dem Neubau der Pfeiler errichtet werden. Da die Bauwerksentwässerung bereits mit Fertigstellung des ersten Teilbauwerks gesammelt erfolgt, wird ein bauzeitliches Provisorium zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers (z.B. in

Form eines Containers) erforderlich. Beide Entwässerungsabschnitte werden ansonsten während der Bauzeit wie bisher ohne Reinigung und Rückhaltung weitestgehend über die bestehenden Einläufe, Mulden, Gräben und Durchlässe dem Lachgraben zugeführt. Die bestehenden Durchlässe sind ausreichend dimensioniert, um die Wassermengen aus dem verbreiterten Überbau der neuen Brücke aufzunehmen.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 TT, Kap. 4.12, Unterlage 11 TT und Unterlage 18 entnommen werden.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers „Wern von Geldersheim bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Main-Spessart mit allen Nebengewässern“ i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.3.1 verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen (vgl. auch C 3.7.7.2.2).

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Lachgraben sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird,

dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Stettbach einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser entsprechend dem Bestand oder gesammelt über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Vorfluter einzuleiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 14.08.2018) hat zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen. Es stellte fest, dass die Planung nicht in allen Punkten den technischen Regelwerken entspreche. In einer Besprechung mit dem Vorhabenträger vom 12.10.2018 konnten bezüglich der zu klärenden Punkte Einigungen erzielt werden (vgl. auch detaillierte Ausführungen unter C 3.7.7.2.2 dieses Beschlusses). Mit Schreiben vom 29.04.2019 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit den Einleitungen grundsätzlich Einverständnis bestehe. Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabenträger mit Schreiben vom 10.01.2019 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4, A 7.3.1 bis A 7.3.5 sowie A 3.2.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Lediglich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes nach einer zumindest jährlichen Räumung des Absetzbeckens, widersprach der Vorhabenträger. In seinem Schreiben vom 10.01.2019 gab er an, die Räumung des Absetzbeckens nach Bedarf, nicht jährlich ohne entsprechendes Erfordernis, durchführen zu wollen. Die turnusmäßige Überwachung der Beckenanlage nach den Vorgaben des Beckenbuches stelle sicher, dass eine Räumung jeweils nach Erfordernis veranlasst werde. Die Planfeststellungsbehörde hält eine solche Regelung für ausreichend. Für den Fall, dass die Pflege des Absetzbeckens wider Erwarten nur unzureichend betrieben wird, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Vornahme einer ergänzenden Entscheidung vor (vgl. A 7.3.8 dieses Beschlusses).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt vom Vorhabensträger forderte, vor Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen deren Bestandspläne der Planfeststellungsbehörde zu übergeben, wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorbehaltlich umfangreicher Änderungen, die ggf. eine Tektur der Planung erfordern, darauf verzichtet. Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes werden durch eine Übergabe der Bestandspläne an es selbst ausreichend gewahrt (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.1 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen sei, aus der sich ergebe, dass die Baumaßnahme entsprechend der Planunterlagen ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diesbezüglich wies der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.10.2019 zutreffend darauf hin, dass eine solche Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 Abs. 1 BayWG für bauliche Anlagen des Freistaates Bayern entbehrlich ist, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 BayWG einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

Das Landratsamt Schweinfurt brachte im Schreiben vom 22.08.2018 keine Einwände gegen das Entwässerungskonzept vor.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken führte im Schreiben vom 09.08.2018 aus, dass innerhalb der beiden neu zu errichtenden Durchlässe im Rahmenprofil, vor und nach den Durchlässen, die größtmögliche Wassertiefe in Zeiten von Niedrigwasserständen (Abfluss MNQ bzw. NQ des Lachgrabens) sicherzustellen sei. Wenn von der natürlichen Wasserführung möglich, sei eine Tiefe von mindestens 20 cm auf 15 cm Breite sicherzustellen. Dies erfordere unter Umständen die Errichtung einer Trockenwetterrinne. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 12.04.2019 zu, die Fließsohle in einer Rinne zu profilieren, um bei geringen Wassermengen eine ausreichende Wassertiefe zu gewährleisten. Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergäben sich aus den hydraulischen Erfordernissen für einen gesicherten Abfluss bei Hochwasser. Der Forderung der Fischereifachberatung wurde damit Genüge getan.

Der Fischereifachberater brachte weiter vor, die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung an die Entwässerungsbauwerke dürfe erst nach Abschluss der Erdumbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandekung erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. auch A 7.3.7 dieses Beschlusses).

Auch regte die Fischereifachberatung an, die Einleitungsstelle vom Regenrückhaltebecken in den Lachgraben naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht zu befestigen, sodass Kolkbildung bzw. Abschwemmungen von Bodenbestandteilen vermieden würden. Der Vorhabensträger gab nachvollziehbar an, die Einleitungsstelle zur Vermeidung von Erosion und Auskolkung mit Pflaster befestigen zu wollen, im Übrigen aber den Anregungen nachkommen zu wollen (vgl. A 7.3.6 dieses Beschlusses).

Schließlich forderte der Fischereifachberater, dass der von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich mindestens viermal jährlich oder nach besonderer Beanspruchung (z.B. wenn der Notüberlauf angesprungen ist) in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren sei. Die Reinigung des Regenrückhaltebeckens habe derart zu erfolgen, dass keine Sedimente, Schlammrückstände und Leichtflüssigkeiten in den Lachgraben gelangen können. Der Vorhabensträger erwiderte daraufhin zu Recht, dass sich die Kontrollintervalle nach den Regelungen der Straßenbauverwaltung für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen richten würden. Die Einhaltung der anderen Forderungen werde zugesagt (vgl. A 7.3.8 dieses Beschlusses).

3.7.7.4.3 Bauwasserhaltung

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind für die Gründungsflächen in den Achsen 30, 40 und 50 erforderlich, da bei Baugrunduntersuchungen Grundwasser angetroffen wurde. Bei den unterhalb des Oberbodens anstehenden Schluffen und Tonen ist jedoch nicht von einem starken Wasserandrang auszugehen. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltungsanlage, bestehend aus Sickerleitungen, Pumpensümpfen, Tauchpumpen und Druckleitungen geplant. Das abgeführte Grundwasser wird in temporären Absetz- und Neutralisationsbecken innerhalb des Baufeldes gereinigt und dem Lachgraben zugeführt.

Die genaue Lage und Angaben zu den jeweiligen Achsen und die dazugehörigen Berechnungen sind der Unterlage 18.3.2 zu entnehmen.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hält im Schreiben vom 14.08.2018 die temporäre Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht für genehmigungsfähig. Auch das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 17.08.2018 keine Einwände vor.

Das Landratsamt Schweinfurt merkte im Schreiben vom 25.07.2018 an, dass das beim Pumpvorgang – vorwiegend beim Anlaufen der Pumpen – eingetrübte und verunreinigte Grundwasser in einem ausreichend dimensionierten Absetzbecken so lange zwischen zu speichern sei, bis die absetzbaren Stoffe sich deutlich durch Absetzen vom einzuleitenden Grundwasser abgetrennt hätten. Erst dann dürfe das klare Überstandswasser in das Gewässer eingeleitet werden. Für die Bauwasserhaltung sei für eine Aufenthaltszeit von 20 Minuten im Absetzbecken – bei einer abzupumpenden Grundwassermenge von 5 l/s – eine Absetzmulde mit mindestens 6 m³ Nutzvolumen zwischen zu schalten. Es werde darauf hingewiesen, dass bei der geplanten vorübergehenden Grundwasserabsenkung auch eine großflächige Absenkung des Grundwasserspiegels eintreten könne, die Setzungsschäden an benachbarten Bauwerken besorgen lasse. Vom bauleitenden Ingenieurbüro seien evtl. notwendige Gegenmaßnahmen zu treffen, die dem Landratsamt anzuzeigen seien. Bei Setzungsschäden aller Art hafte grundsätzlich der Vorhabensträger. Der Vorhabensträger erwiderte, die Vorgaben würden den Bauunternehmen zur Auflage gemacht. Ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen A 7.3.10.2 und A 7.3.10.3 Rechnung getragen.

Im Schreiben vom 09.08.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser oder sonstiges anfallendes Wasser, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden müsse. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Baustellenabwassers im Absetzbecken mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht werde, sodass hinterher noch maximal 25 bis 50 mg Trübstoffe/l im „Abwasser“ vorhanden seien. Der pH-Wert des Bauhaltewassers dürfe den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Gesichtspunkte mit Schreiben vom 12.04.2019 zu (vgl. Nebenbestimmung A 7.3.10.3).

3.7.7.4.4 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Schweinfurt (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 04.04.2018 und 27.06.2018 zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. In Ausübung pflichtgemäßem Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden ca. 2,5 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, eine Fläche von ca. 0,16 ha wird überbaut, 0,09 ha werden versiegelt und 0,17 ha betriebsbedingt beeinträchtigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilte in seiner Stellungnahme vom 01.08.2018 die geplante naturnahe Ausgestaltung des Absetz- und Re-

genrückhaltebeckens aus gesamtökologischer Sicht zwar als günstig, brachte aber vor, dass aus rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wegen der geringeren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der nötigen Überbauung und Ausgleichsmaßnahmen eine kompaktere Bauweise – wie beispielsweise im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba - bevorzugt würde. Das Bauwerk sollte möglichst klein gehalten werden, um die erforderlichen Ausgleichsflächen minimieren zu können. Auf diese Weise könne auch für den Feldhamster ein breiterer Streifen für die zukünftigen Wanderbewegungen unter der Brücke verbleiben. Der Vorhabensträger erwiderte auf diese Anregung in seinem Schreiben vom 10.01.2019 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, das die plangegenständlichen Gegebenheiten nicht mit denen im Rahmen des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba gleichgesetzt werden könnten. Die jeweiligen Vorfluter stellten sehr unterschiedliche Anforderungen an die Behandlung des auf der Autobahntrasse anfallenden Straßenoberflächenwassers. Bei der Talbrücke Thulba war es beispielsweise möglich, auf die Anlage eines Regenrückhaltebeckens zu verzichten, so dass der Flächenverbrauch schon dadurch erheblich reduziert werden konnte. Bei einer Ausführung des Absetzbeckens in Betonbauweise könne nur eine geringe Flächenersparnis erzielt werden. Die Stauhöhe (= Wassertiefe) korresponde im Rückhaltebecken mit dem Flächenbedarf. Stauziel und Beckensohle folgten wiederum an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichteten hydraulischen Erfordernissen. Diese gestalteten sich aufgrund der Tallage der Becken als schwierig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nahm der Vorhabensträger die in der Zusammenschau der gegebenen Zwangspunkte – insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse des Feldhamsters als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – den allen Belangen am besten gerecht werdende Variante der für eine dem Stand der Technik entsprechende Straßenentwässerung benötigten Absetz- und Regenrückhaltebecken in die Planung auf. Planerische Alternativen sind aufgrund des Feldhamstervorkommens und der hydraulischen Gesichtspunkte nicht ersichtlich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bemängelte in seiner Stellungnahme vom 21.05.2019 weiter, dass durch die mit Planänderung vom 12.04.2019 eingebrochene Kompensationsfläche (Komp) ein größeres Feldstück (Fl.Nr. 8399 der Gemarkung Gochsheim) geteilt werde. Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung sei die Durchführung einer PIK-Maßnahme „Extensivierung von A11 zu A13“ z.B. auf der Fläche „Holzpointen“ (Fl.Nr. 6043/002 der Gemarkung Gochsheim) vorzuziehen. Die Lage der Fläche nördlich des Waldes, in der Nähe zu einem Biberbau und die teilweise geringen Bodenzahlen ließen eine gesamtökologisch bessere Vernetzung erwarten als am ausgesuchten Grundstück in Autobahnnähe. Als Alternative käme auch eine Fortsetzung der am Lachgraben begonnenen Bachrenaturierung in der

Gemeinde Werneck in westlicher oder östlicher Richtung in Betracht. Der Bayerische Bauernverband schloss sich in seinem Schreiben vom 08.07.2019 dieser Kritik an. Die Maßnahme Komp solle besser an den Weg Richtung Autobahn herangelegt werden.

Der Vorhabensträger nahm in seinen Schreiben vom 31.10.2019 zu diesen Einwänden Stellung. Bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen habe sich der Vorhabensträger vorrangig auf Flächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung konzentriert, um einen Flächenentzug von Dritten zu vermeiden. Nach den Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde soll auf der Maßnahmenfläche Komp durch die Anlage verschiedener, standortgerechter Lebensraumtypen eine hohe Strukturvielfalt geschaffen werden. Dies könne durch die reine Extensivierung eines intensiv bewirtschafteten Ackers ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A11) in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit seltener Segetalvegetation (A13) – wie vom AELF vorgeschlagen – nicht oder nur zum Teil erfüllt werden. Die Fortführung der Renaturierung des Lachgrabens zöge diverse Flächenaneignungen Dritter nach sich, die nach Möglichkeit im Rahmen der Verwirklichung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden sollten.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass hinsichtlich der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegerbot auf „agrarstrukturelle Belange“ (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2) statuiert. Die Pflicht zur Durchführung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hierdurch weder in Frage gestellt noch in ihrer Reichweite relativiert (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rd.Nr. 34 zu § 15 BNatSchG). Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist zuvorderst, Kompensationsmaßnahmen nicht ohne Not auf privatem Grund, sondern auf Flächen der öffentlichen Hand vorzusehen (vgl. Giesberts/Reinhardt: Beck OK Umweltrecht, Rd.Nr. 39 zu § 15 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10). Der Begriff der „agrarstrukturellen Belange“ wird in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahingehend konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG schließt aber die Nutzung solcher Böden zum Zwecke der Erbringung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nicht aus, wenn es ihrer bedarf, um eingriffsbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rd.Nr. 35 zu § 15 BNatSchG). Der Begriff der agrarstrukturellen Belange legt nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche,

die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, Az. 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175), was in der Gochsheimer Flur auch künftig der Fall sein wird. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob die notwendige Kompensation auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, wobei grundlegende Voraussetzung für all diese Maßnahmen ist, dass sie eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bewirken.

Der Vorhabensträger führte in seinen Erwiderungsschreiben schlüssig aus, dass durch die reine Extensivierung eines bisher intensiv genutzten Ackers den Erfordernissen der von den Naturschutzbehörden geforderten Strukturvielfalt nicht Genüge getan werden kann. Das als PIK-Maßnahmenfläche vorgeschlagene Flurstück kann daher den im Verfahren notwendig gewordenen Kompensationserfordernissen nicht gerecht werden. Die Weiterführung der Bachrenaturierung am Lachgraben hätte eine Vielzahl neuer Grundbetroffener verursacht. Dem Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes bezüglich des Heranrückens der Kompensationsfläche an den Flurweg Richtung Autobahn ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 31.10.2019 nachgekommen (vgl. graphische Darstellung in Unterlage 9.1/3 TT). Zugleich konnte im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2019 im Bereich der FCS-Maßnahmen ein in der Beeinträchtigungszone der Autobahn liegender Feldstreifen in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde in die Kompensation miteinbezogen werden, sodass einer noch weiteren Verschlechterung der Agrarstruktur entgegengetreten werden kann. Der Vorhabensträger sicherte weiter zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.1) zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme nach deren Fertigstellung Verträge mit ortsansässigen Landwirten abschließen zu wollen. Insbesondere der ehemalige Pächter des für die Maßnahme Komp vorgesehenen Feldstückes solle dabei berücksichtigt werden. Den Forderungen der Landwirtschaft wurde damit zwar nicht vollumfänglich Genüge getan, jedoch weitgehend auch im Sinne der Beibehaltung einer guten Agrarstruktur entgegengekommen.

Daher ist insgesamt nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Dies gilt v.a. im Hinblick auf den ursprünglichen Zweck der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG – nämlich des Schutzes privater Flächen vor Inanspruchnahme -, da ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand herangezogen werden. Durch die Beteiligung des Amtes für Ernähr-

rung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren und der durch die Planfeststellungsbehörde getroffenen Abwägung und Bewertung der widerstreitenden Belange wird zusätzlich sichergestellt, dass den Belangen der Landwirtschaft ein ausreichendes Gewicht beigemessen wird.

Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Talbrücke Stettbach an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Die öffentliche Feld- und Waldwege mit den Fl.Nrn. 665/2, 635/1, 2141 und 2144/3 der Gemarkung Stettbach werden durch die bauzeitliche Anbindung der BAB A 7 teilweise überbaut, während der gesamten Bauzeit gesperrt bzw. aufgelassen und als Baustraßen genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird das Wegenetz wiederhergestellt. Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die angrenzenden Wegeverbindungen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat darum, unvermeidlich Sperrungen den betroffenen Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. In zumutbarer Entfernung seien Umfahrungen auszuweisen. Besonders während der Erntezeit seien ausreichende Lichtraumprofile freizuhalten. Der Vorhabensträger sagte eine rechtzeitige Benachrichtigung der Betroffenen und die Freihaltung von Lichtraumprofilen zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.8.2 dieses Beschlusses). Er wies aber zu Recht darauf hin, dass eine Ausweisung von Umfahrungen nicht für erforderlich gehalten würde, da es sich bei den Betroffenen um Ortskundige handele.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.8 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3

BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebräuch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBI. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird. Bezuglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regte in seiner Stellungnahme vom 01.08.2018 an, dass Vorkehrungen zum Schutz der Böden vor Verdichtung getroffen werden müssten (z.B. nur im trockenen Zustand befahren, Baggermatratzen verlegen oder Schotterstraßen mit Vliesunterlage zum Ackerboden). Nach Ende einer zwischenzeitlichen Beanspruchung seien landwirtschaftliche Nutzflächen - soweit erforderlich – tief zu lockern und gegen Ausgleich mit tiefwurzelnden Früchten (z.B. Luzerne) einzusäen. Anfallender Boden müsse entsprechend der Bodenhöhenzonte getrennt in Mieten zwischengelagert werden. Diese seien – soweit erforderlich

– unter Vermeidung einer Bodenverdichtung zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials müsse entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau erfolgen, um die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen. Der Vorhabensträger merkte diesbezüglich zu Recht an, dass die Baustraßen entsprechend der Antragsunterlagen tragfähig erstellt werden würden. Eine witterungsabhängige Nutzungseinschränkung könne nicht akzeptiert werden. Die Gesamtbauzeit und damit die Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesautobahn solle möglichst kurz gehalten werden. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen würden nach Bauende wieder aufgelockert, der Ausgangszustand der Böden werde soweit wie möglich wiederhergestellt. Bodenabtrag erfolge fachgerecht und werde in Mieten aufgesetzt. Die Oberbodenmieten würden fachgerecht angelegt und gepflegt. Den Einwänden der Landwirtschaftsverwaltung wird damit weitgehend Genüge getan. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6.7 und A 3.6.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Es werden für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Flächen benötigt, insbesondere wird durch die gegenständliche Maßnahme kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 01.08.2018 ausgeführt, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 09.08.2018 und 24.06.2019 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10.-28.02.) und der Laichzeit der Schmerle (01.04.-15.05) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen, die zu einer deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Eintrübung des Gewässers führen oder die direkt im und am Gewässerbett des Lachgrabens durchgeführt werden, zulässig. Wenn die von den Eingriffen betroffenen Gewässerabschnitte durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abgegangen (oder abgefischt, z.B. mit einem Elektrofischfanggerät), die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Bauabschnittes umgesetzt würden, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei seien und eine Wiederbesiedlung in geeigneter Weise unterbunden würde, dann dürften die erforderlichen Arbeiten auch während der genannten Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden. Dieses Erfordernis gelte sowohl im Vorfeld von Baumaßnahmen im und am Gewässer, anlässlich der Beseitigung der Verrohrung bzw. bevor der ursprüngliche Gewässerzustand wiederhergestellt wird. Das Ergebnis der Bergung (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) sei neben dem Fischereiberechtigten der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Arbeiten, die außerhalb des Gewässers stattfänden und zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers z.B. durch Eintrübung führten, dürften auch während der Schon- und Laichzeiten durchgeführt werden. Grundsätzlich gelte, dass Fischereischäden, die durch die plangegenständliche Maßnahme entstehen sollten, in geeigneter Art und Weise in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten, der Hegefischereigenossenschaft Wern und der Fischereifachberatung auszugleichen seien. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf in seinen Schreiben vom 12.04.2019 und 31.10.2019, dass die Einschränkung der angesprochenen Arbeiten auf ca. 5, 5 Monate im Jahr mit dem Ziel, die Gesamtbauzeit so gering wie möglich zu halten, unvereinbar sei. Die im Baufeld erforderliche Verkehrsführung werde voraussichtlich vor allem während der Spitzenzeiten zu Staubildung führen, was die Unfallgefahr erhöhe. Eine Verlängerung der

Bauzeit sei daher nicht hinnehmbar. Die vom Fischereichfachberater bezüglich des Vorgehens im Rahmen der Fischereibergung aufgestellten Forderungen könnten jedoch eingehalten werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG gegebenen Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begeht, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmungen A 3.7.1 und A 3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 12.04.2019 und 31.10.2019 zumeist verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.2.2, A 3.4.10, A 3.4.11, A 3.6.5, A 3.7.3 bis A 3.7.7, A 7.3.2, A 7.3.7 und A 7.3.10.3 dieses Beschlusses sichergestellt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4 und die Nebenbestimmungen A 3.7.1, A 3.7.8 und A 7.3.8 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Anmerkungen zu den geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken auf C 3.7.7.4.2, im Hinblick auf die geplante bauzeitliche Verrohrung des Lachgrabens auf C 3.7.7.3.1 dieses Beschlusses, bezüglich der neu zu errichtenden Durchlässe auf C 3.7.7.4.2 dies Beschlusses und bezüglich der Einwände hinsichtlich der Bauwasserhaltung auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.9 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung der diesbezüglichen Forderungen zu.

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung des Fischereiausübungsberichteten am Lachgraben, sowie der Hegefischereigenossenschaft der Wern 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben in seinen Stellungnahmen zugesagt (vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.2).

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers iSd Wasserrahmenrichtlinie wird auf C 3.7.7.2.2 verwiesen.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken darauf hin, dass in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Lachgraben \leq MNQ) verbunden mit hohen Wassertemperaturen ($> 20^{\circ}\text{C}$) und hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirkten, da in einem solchen Fall mit Fischereischäden aufgrund von Sauerstoffzehrungen zu rechnen sei. Der Vorhabensträger versprach in seinen Stellungnahmen, dieser Auflage nachkommen zu wollen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.10).

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Soweit der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken sich die Stellung weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehält, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im

Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 03.09.2018 und 05.07.2019 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmälern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder

in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinen Schreiben an, dass sich im Maßnahmenbereich zwei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-6-6026-0032 und V-6-6026-0033) befänden. In einer dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beigefügten Karte wurden die Flächen auch graphisch dargestellt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben zu den Verdachtsflächen aus, dass sie aufgrund der Nähe zu zahlreichen vorgeschichtlichen Bodendenkmalfunden im Umkreis, die eine Besiedlung der Umgebung seit dem Beginn der Jungsteinzeit vor ca. 7.000 Jahren belegten, angelegt worden seien. Aufgrund von Erkenntnissen aus der Zeit des ursprünglichen Autobahnbaues sei mit einem Vorkommen vorgeschichtlicher Grabhügel am nördlichen Rand der Baumaßnahme zu rechnen. Im Bereich der Verdachtsflächen sei mit der Durchführung archäologischer Sondagen und Untersuchungen spätestens fünf Monate vor Baubeginn zu beginnen, um rechtzeitig und ohne Bauverzögerung evtl. notwendig werdende Ausgrabungen durchführen zu können. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 31.10.2019 zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen, um die archäologischen Sondagen und Untersuchungen der Bodendenkmalfächen und Verdachtsflächen abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.9.6).

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmensträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. So könne eine hohe Nachhaltigkeit im Hinblick auf den gemeinsamen Erhalt von Natur, Landschaft und Bodendenkmal erzielt werden. Bezuglich der Planung und Umsetzung nötiger Kompensationsmaßnahmen ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuwei-

sen, dass diese vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde ausgewählt wurden und Belange des Denkmalschutzes diesbezüglich nur bei Gelegenheit in den Vordergrund treten können. Den vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.9.5 dieses Beschlusses Genüge getan.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 31.10.2019 die Beachtung dieser Auflagen zu, ihnen wurde unter A 3.9.2 bis A 3.9.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Die Nebenbestimmungen unter A 3.2.3 und A 3.9.2 bis A 3.9.6 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungspla-

nung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.3 und A 3.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des

Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens des Landratsamtes Schweinfurt (Schreiben vom 22.08.2018 und 02.07.2019) als untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 69.500 m³ an Erdmassen für die Baumaßnahme bewegt werden. Die Massenbilanz ist fast ausgeglichen. Einem Massenabtrag von 33.000 m³ steht ein Massenauftrag von 36.500 m³ gegenüber. Eventuelle durch den Bauablauf oder durch unbrauchbares Material bedingte Defizite werden mittels Massenzulieferung ausgeglichen. Die bauzeitlich anfallenden Erdmassen aus den zu errichtenden Baustraßen werden zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rückbau der Baustraßen entsprechend wieder verbaut (vgl. Unterlage 1 TT, Kap. 4.11). Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind die im westlichen Talraumbereich gelegenen bundeseigenen Grundstücke sowie weitere Grundstücke Dritter (vgl. Unterlage 10) vorgesehen.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Über schussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreis laufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Ab fällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Neben be stimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und kei ne nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßen baumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sicherge stellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteili gen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfah ren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Be reich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichti gen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsän derungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden ver traglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG be stimmt.

Mit Schreiben vom 06.08.2018 und 05.07.2019 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungs berechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständ lichen Verfahren Stellung genommen. Sie gab an, dass bei Bau-km 0+971 sich eine Telekommunikationslinie des Unternehmens befinde, die nicht in das Regelungs verzeichnis (Unterlage 11 TT) und die Lagepläne (Unterlage 5) aufgenommen wor den sei. Um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen werde gebeten. Der

Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 10.01.2019 zu (vgl. auch Planänderung vom 12.04.2019).

Das Unternehmen fügte weiter an, dass die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen in der lfd. Nr. 4.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) dahingehend zu korrigieren seien, dass Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Telekom Kabels die Telekom Deutschland GmbH sei. Der Fehler wurde mit Planänderung vom 12.04.2019 korrigiert.

Des Weiteren bat der Leitungsträger darum, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, für die geplante Baumaßnahme einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen, der mit dem Leitungsträger abzustimmen sei. Dies sei für die rechtzeitige Einleitung der Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung und Ausschreibung von Tiefbauleistungen nötig. Der Leitungsträger gab an, eine Vorlaufzeit von fünf Monaten für die eigenen Baumaßnahmen zu benötigen. Der Vorhabensträger versprach in seinen Schreiben vom 10.01.2019 und 31.10.2019 mit dem Leitungsträger eine einvernehmliche Lösung zu finden. Den Anliegen des Versorgungsunternehmens wurde zusätzlich mit der Nebenbestimmung A 3.11 Rechnung getragen.

Der Träger der betroffenen Leitungen hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen des Trägers von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange des Trägers von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 *Markt Werneck*

Der Markt Werneck brachte in seinen Stellungnahmen vom 06.08.2018 und 16.07.2019 und im Erörterungstermin mehrere Einwände gegen die geplante Baumaßnahme vor.

So sei es für den Markt durch die vorhandenen Lärmimmissionen der BAB A 7 extrem schwierig, dringend benötigtes, geeignetes Bauland im Ortsteil Stettbach auszuweisen. Das zurzeit im Bauleitplanverfahren befindliche, kleine Baugebiet im Nordbereich des Gemeindeteils Stettbach sei trotz seiner großen Entfernung von über 750 m zur BAB A 7 und der im tiefer liegenden Einschnitt verlaufenden B 26a nur mit erheblichen zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen bzw. –auflagen umsetz-

bar. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass durch die plangegenständliche Baumaßnahme die gegebene Lärmsituation nicht verändert wird (vgl. auch die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses). Für ein Bauleitplanverfahren ist es charakteristisch, sich mit den verschiedenen vor Ort bestehenden Belangen auseinanderzusetzen. Durch den Bau der BAB A 7 in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde in der Nähe des Ortsteils Stettbach eine Nutzung und potentielle Lärmquelle angelegt. Dies konnte und kann durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (vgl. Erläuterungen unter C 3.5 dieses Beschlusses) gerechtfertigt werden. Durch den plangegenständlichen Erstzneubau der Talbrücke Stettbach erfolgt lediglich eine Erneuerung des Bestandes, d.h. an der bereits vorliegenden, im Bauleitplanverfahren zu gewichtenden Gemengelage tritt keine Veränderung ein. Trassenalternativen scheiden auch unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG aus (vgl. C 3.7.4.1 des Beschlusses). Das plangegenständliche Bauvorhaben trägt daher nicht zu einer weiteren Erschwerung der Baulandfindung durch die Gemeinde bei. Mangels Ursächlichkeit für die gegebene Lärmsituation kann dem Vorhabensträger das Treffen von Schutzvorkehrungen nicht auferlegt werden.

Der Markt Werneck wies weiter darauf hin, dass sich während der Bauphase die Beeinträchtigungen für die Bürger massiv verstärken werden (Abrisslärm, Baustellenlärm usw.). Der Abtransport des Bauschutts und die Anfahrt des Baumaterials durch die Ortschaft Stettbach würden abgelehnt. Bezuglich der Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub im Rahmen der Bauzeit wird auf die Nebenbestimmungen A 3.3.2 und A 3.3.5 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Nutzung von Ortsstraßen durch den Baustellenverkehr gab der Vorhabensträger im Schreiben vom 12.04.2019 an, öffentliche Straßen durch Baufahrzeuge nutzen zu wollen. So werde an einer Nutzung der Durchgangsstraße in Stettbach festgehalten, es werde aber garantiert, keine Anliegerstraßen zu nutzen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass öffentliche Straßen von der Allgemeinheit, also auch vom Vorhabensträger, zu Verkehrszwecken genutzt werden dürfen. Widmungsbeschränkungen, die einen Teil der Allgemeinheit von der Nutzung der in Frage stehenden Straßen ausschließen würden, liegen nicht vor, sodass der Baustellenverkehr auch über Ortstraßen geführt werden darf. Mit der Zusicherung des Vorhabensträgers Anliegerstraßen und damit v.a. von Wohnnutzung geprägte Gebiet vom Baustellenverkehr zu verschonen, wird dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in weiten Teilen entgegengekommen. Der Ortsdurchgangsstraße kommt schon jetzt eine Verbindungsfunction im weiträumigen Verkehrsnetz zu. Durchgangsverkehr auch im Zuge von Baustellen oder anderen großangelegten Projekten prägt diese Straßenverbindung daher schon im Bestand, die Nutzung für das plangegen-

ständliche Vorhaben geht darüber nicht hinaus. Auf die Nebenbestimmung A 3.3.6 wird verwiesen.

Der Markt Werneck brachte auch gegen die geplante Verlegung der Mischwasserleitung mit der Ifd. Nr. 4.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) Bedenken vor. Der Markt wolle die Kosten für die Verlegung nicht übernehmen. Das gelte auch für die bei der Anpassung des parallel zur SW 15 verlaufenden Geh- und Radweges mit der Ifd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) anfallenden Kosten. Die Autobahndirektion sei Verursacherin und damit auch Kostenträgerin für die geplante Maßnahme. Zusätzlich wurde der Hinweis gegeben, dass davon auszugehen sei, dass bei einer Verlegung der Mischwasserleitung im Bereich bzw. unter dem Radweg an dieser Stelle die Gründungen der bisherigen Brückenpfeiler noch vorhanden seien und diese dann voraussichtlich entfernt werden müssten. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 12.04.2019 an, dass die Kosten für die Verlegung des Geh- und Radweges – wie bereits im Regelungsverzeichnis aufgeführt – in vollem Umfang von der Bundesstraßenverwaltung übernommen würden. Dem Einwand des Marktes wurde insoweit Genüge getan. Bezuglich der Mischwasserleitung wurde ausgeführt, dass die Nutzung des bundeseigenen Grundstückes für eine Mischwasserleitung dem Markt Werneck mit Vertrag vom 23.06.1986 gestattet worden sei. Dieser Gestattungsvertrag entspreche inhaltlich dem Muster-Gestattungsvertrag, der bei Leitungsverlegungen innerhalb bundeseigener Grundstücke verwendet würde. Die Gemeinden müssten demnach die Kosten für Leitungsverlegungen innerhalb bundeseigener Grundstücke tragen, die Kosten für Verlegungen auf Grundstücken anderer Eigentümer trage die Bundesrepublik Deutschland. Im vorliegenden Fall müsse der Markt Werneck rund 40 m der rund 180 m langen Leitungsverlegung übernehmen.

Diesbezüglich ist den Ausführungen des Vorhabensträgers zuzustimmen. Die Kostenentragungspflicht für die Leitungsverlegung wird abschließend in § 9 der „Allgemeinen Bestimmungen“ des o.g. Gestattungsvertrages geregelt. Nach § 9 Abs. 1 des Gestattungsvertrages muss das Abwasserunternehmen Änderungen oder Sicherungen der Anlage (hier: Abwasserkanalleitung DN 250), die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durchführen, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden. Nach § 9 Abs. 2 des Gestattungsvertrages trägt das Abwasserunternehmen grundsätzlich die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage. Die Straßenbaulastverwaltung übernimmt jedoch die Kosten für den Fall, dass Anlagen

des Abwasserunternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden müssen und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstückes ist. Den Angaben des Vorhabensträgers ist daher im Ergebnis Rechnung zu tragen. Der Anteil der zu verlegenden Leitung, der bisher auf einem bundeseigenen Straßengrundstück verlegt war und nun geändert werden muss, ist auf Kosten des Leitungsträgers zu verlegen. Der Anteil der Leitung, der bisher nicht auf einem bundeseigenen Straßengrundstück verlegt war und im Zuge der plangegenständlichen Maßnahme verändert werden muss, ist auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlegen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Leitungsträger bisher ein Recht auf Benutzung des bundeseigenen Grundstücks eingeräumt wurde, es aber dem Grundstückseigentümer möglich sein muss, bei Änderungsbedarf diesen vom Begünstigten einfordern zu dürfen. Auf die zusätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Mischwasserleitung unter C 3.14.2 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Errichtung des geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens brachte die Marktgemeinde vor, dass die vorgesehene Lage nicht ideal gewählt worden sei. Es solle vom Vorhabensträger noch einmal überprüft werden, ob die Anlage auch auf der nördlichen Seite der Stettbacher Straße errichtet werden könne, da sich an dieser Stelle die Becken besser in den Hang einfügen würden. Außerdem seien die dort vorhandenen Ackerflächen von wesentlich geringerer Bonität als die im Rahmen der jetzigen Planung zu beanspruchenden. Alternativ solle eine Verschiebung der Anlage in Richtung Süden (zwischen Brückenwiderlager und der ersten Brückenpfeilerreihe) geprüft werden, da dort aufgrund der Höhenlage und der größeren Differenz zum Grundwasserspiegel die Becken weiter in den Boden versenkt und damit besser in die Landschaft eingebunden werden könnten. Der Vorhabensträger erwiderte auf diese Anregungen plausibel, dass die Lage der beiden Becken dem Ergebnis eines Kompromisses geschuldet sei. Ursprünglich war eine Lage der Becken weiter im Süden zwischen der vorletzten und der letzten Pfeilerreihe auf der westlichen Seite des Brückenbauwerkes vorgesehen (vergleichbar mit der zweiten, vom Markt Werneck vorgeschlagenen Variante). Diese Planung musste jedoch verworfen werden, da hierdurch die Wanderbewegungen des Feldhamsters unterbunden worden wären. Einer Verwirklichung der nördlich gelegenen Variante stünden die hydraulischen Gegebenheiten entgegen. Das Fahrbahnwasser müsse aus dem Bauwerksabschnitt in der Nähe der Bauwerksmitte abgeführt werden, da die Gradienten der Autobahn dort in einer Art Wanne verlaufe. Weil außer dem Brückenbauwerk auch noch ein rund 1 km langer Streckenabschnitt südlich des Bauwerks über die geplante Beckenanlage entwässert werden soll - dies stellt gegen-

über dem Bestand eine wesentliche Verbesserung dar - müsse sich die Beckenlage südlich des Lachgrabens befinden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zeigt die vorliegende Planung mit Blick auf die gegebenen Zwangspunkte und v.a. naturschutzfachlichen Erfordernisse trotz aller damit verbundener Nachteile den alten betroffenen Belangen am besten entsprechenden Lösungsweg auf, da hiermit eine bedeutende Verbesserung der Entwässerungssituation bei gleichzeitiger Einhaltung der naturschutzfachlichen Erfordernisse erreicht werden kann. Die Verwirklichung der südlichen Variante muss trotz ihrer deutlichen Vorteile hinsichtlich der Erhaltung Landschaftsbildes wegen der Bedürfnisse der streng geschützten Art des Feldhamsters hintanstehen, die nördliche Variante bringt schon keine nennenswerte Verbesserung der Entwässerungssituation mit sich.

Die Marktgemeinde äußerte zudem Bedenken bezüglich der bauzeitlichen (ca. 3 Jahre) Sperrung des parallel zur Kreisstraße SW 15 verlaufenden Geh- und Radweges. Fußgänger und Radfahrer müssten in dieser Zeit im Bereich der Brücke auf die Fahrbahn der Kreisstraße wechseln. Dies stelle einen Gefahrenpunkt dar und es werde deshalb gebeten eine Übergangslösung einzurichten. Der Vorhabensträger gab an, dass auf der Südseite der SW 15 kein Provisorium angelegt werden könne, da sich die Wegführung unweigerlich im direkten Baustellenbereich befinden würde, was ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringe. Im Erörterungstermin wurde schließlich zugesagt, den Geh- und Radweg auch bauzeitlich aufrechtzuerhalten. Im betroffenen Bereich werde die Kreisstraße so verlegt, dass ein bauzeitlicher Geh- und Radverkehr trotz Baustelle daneben geführt werden könne. Diese Zusage wurde durch Planänderung vom 31.10.2019 in die Planunterlagen aufgenommen und in Unterlage 11 TT (lfd. Nr. 1.3) textlich sowie in Unterlage 5.1 TT zeichnerisch dargestellt. Dem Einwand des Marktes Werneck wurde daher entsprochen.

Eine Ersatzlösung wurde vom Markt Werneck auch für die bauzeitliche Unterbrechung der Gemeindeverbindungsstraße Zeuzleben – Stettbach gefordert. Die Straße stelle insbesondere für die Landwirtschaft einen wichtigen Verbindungsweg dar. Der Vorhabensträger stellte klar, dass eine solche Ersatzlösung in den Planunterlagen bereits vorgesehen sei (lfd. Nr. 1.7 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT). Da die von der Gemeinde angesprochene Wegeverbindung bauzeitlich gesperrt würde, werde zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Kreisstraße SW 15 und den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2144/3 und 464/1 der Gemarkung Stettbach eine Bastraße erstellt, die auch vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden könne. Der Forderung der Gemeinde wurde damit Genüge getan.

Bezüglich der Einwände der Marktgemeinde hinsichtlich des immissionsschutzrechtlichen Gehaltes der Planunterlagen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.14.2 *Landkreis Schweinfurt*

Der Landkreis Schweinfurt hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 02.07.2019 bezüglich verschiedener Aspekte des plangegenständlichen Verfahrens Stellung genommen. Die Ausführungen zum Naturschutz wurden bereits in C 3.7.5 dieses Beschlusses, die zum Immissionsschutz in C 3.7.4 dieses Beschlusses behandelt. Des Weiteren wird auf die Erläuterungen zum Bodenschutz (C 3.7.6 dieses Beschlusses), Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht (C 3.7.12 dieses Beschlusses) und zum Gewässerschutz (C 3.7.7 dieses Beschlusses) hingewiesen.

Bezüglich der kreiseigenen Straßen führte der Landkreis an, dass die Kreisstraße SW 15 vom plangegenständlichen Vorhaben betroffen werde. Die während der Bauzeit voraussichtlich auftretenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs durch Baufahrzeuge und zeitweisen halbseitigen Sperrungen könnten mitgetragen werden. Wie das Beispiel der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach zeige, würden jedoch aller Voraussicht nach für den Abbruch der bestehenden Bauwerke jeweils mehrere Wochen andauernde Vollsperrungen erforderlich werden. Es werde darum gebeten, die Dauer der Vollsperrungen der SW 15 möglichst zu minimieren. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 12.04.2019 zu, die Vollsperrungen der Kreisstraße SW 15 möglichst kurz zu halten (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.13.1 dieses Beschlusses).

Der Landkreis Schweinfurt zeigte sich auch mit den vorgesehenen Verbreiterungen der Einmündungsbereiche der öffentlichen Wege Fl.Nrn. 2141 und 665/2 der Gemarkung Stettbach (lfd. Nrn. 1.4 und 1.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT) in die SW 15 grundsätzlich einverstanden. Es werde davon ausgegangen, dass die dabei entstehenden relativ breiten Einmündungstrichter nach Ende der Bauarbeiten wieder auf die für die spätere Nutzung als öffentliche Feldwege erforderlichen Breiten zurückgebaut werden. Damit wäre auch nicht zu befürchten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der SW 15 die doch breiten Einmündungstrichter mit Einmündungen von klassifizierten Straßen verwechselten und bezüglich der Vorfahrtsregelung unsicher reagierten. Auch dies sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 12.04.2019 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.13.2 dieses Beschlusses).

Bezüglich der vorübergehenden Anbindung von Baustellenwegen ca. 40 m östlich des Brückenbauwerks an die SW 15 (vgl. auch graphische Darstellung der Gege-

benheiten in Unterlage 16) konnte ebenfalls Übereinkunft erzielt werden. Der Vorhabensträger sicherte zu, die beiden Wegeeinmündungen nach Bauende wieder zu entfernen und den vorhergehenden Zustand wiederherzustellen (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Bedenken brachte der Landkreis Schweinfurt – wie auch schon der Markt Werneck – gegen die bauzeitliche Auflassung des parallel zur SW 15 verlaufenden Geh- und Radweges vor. Da der Vorhabensträger mit Planänderung vom 31.10.2019 von der bauzeitlichen Auflassung des Weges Abstand nahm, ist dem Einwand insofern Ge- nüge getan worden (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.14.1 dieses Beschlusses).

Weiter führte der Landkreis Schweinfurt aus, dass die bestehende Mischwasserleitung des Marktes Werneck (lfd. Nr. 4.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11 TT) auf ganzer Länge im südlichen Bankett des Geh- und Radweges mit der lfd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT) bzw. im Gelände südlich des Radweges verlaufe. Sie solle im Zuge der Bauarbeiten auf ca. 185 m Länge verlegt werden, wobei sie künftig auf ca. 140 m Länge direkt neben dem südlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße im dortigen Bankett geplant sei. Diese Verlegung im Bankett der Kreisstraße werde abgelehnt. Erstens sprächen bautechnische Gründe dagegen (erfahrungsgemäß träten einige Jahre nach Verlegung der Leitung Setzungen im Bankett und durch Setzungen verursachte Risse am Fahrbahnrand auf), zweitens verursachten die Schächte im Bankett zusätzlichen Aufwand beim Straßenumunterhalt und stellten bei Unterhaltsarbeiten an der Leitung bei offenen Schachtdeckeln ein Problem für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße dar. Nach Auffassung des Landkreises könne die Mischwasserleitung problemlos im Gelände südlich des Radweges verlegt werden (etwa 1,00 bis 1,50 m neben dem neuen verlegten Radweg). Diese Lösung wäre nicht nur kostengünstiger (zwei Querungen des Geh –und Radweges entfallen), sondern auch problemloser bezüglich späterer Unterhaltungsarbeiten an der Leitung. Bautechnische Hindernisse aufgrund der Pfeilerfundamente seien nicht erkennbar.

Der Vorhabensträger führte diesbezüglich in seinen Schreiben vom 12.04.2019 und 31.10.2019 an, dass eine Verlegung der Mischwasserleitung zwischen Geh- und Radweg und südlichem Pfeilerpaar gerade nicht möglich sei. Zwischen Bankett des neuen Geh- und Radweges und dem Pfeilerfundament bestehe ein Raum von ca. 1,50 m. Für die Herstellung der Pfeilerfundamente werde eine Baugrube mit ausreichendem Arbeitsraum benötigt, was damit nicht gegeben sei. Zwischenzeitlich habe mit dem Landkreis am 14.08.2019 ein Gespräch stattgefunden, indem beide Seiten aufeinander zugegangen seien. Der Landkreis zeige sich nunmehr mit der Verlegung des Mischwasserkanals im Geh- und Radweg einverstanden. Dies wirke sich

auf mögliche Unterhaltungsarbeiten günstig aus, da der Markt Werneck als Eigentümer des Kanals auch Baulastträger des Geh- und Radweges sei. Der Vorhabenträger bemühe sich im Gegenzug darum den Kanal möglichst im südlichen Bankett des Geh- und Radweges zu verlegen. Es werde zugesagt, die konkrete Bauausführung mit dem Landkreis abzustimmen (vgl. auch Planänderung vom 31.10.2019, lfd. Nr. 4.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11 TT)). Die Ergebnisse dieser Abstimmung wurden zusätzlich in der Nebenbestimmung A 3.13.3 festgehalten.

3.7.14.3 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.15 Sonstige Belange

3.7.15.1 Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 28.06.2018) bestanden gegen das plangemäße Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, seien rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sicher gestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig

zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 10.01.2019 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.10 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.7.15.2 Polizei

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte in Absprache mit der Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt-Werneck in seiner Stellungnahme vom 03.08.2018, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wurde die Installierung einer Stauwarnanlage während der gesamten Bauzeit gefordert.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen i.S.d. § 45 StVO, insbesondere das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen oder sonstige straßenverkehrsregelnde Maßnahmen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung und der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Mit Schreiben vom 10.01.2019 erklärte der Vorhabensträger allerdings bereits sein Einverständnis mit der Installierung einer Stauwarnanlage. Die Aufstellung erfolgte jeweils für die Bauphasen mit einer 4+0-Verkehrsführung. Diesbezüglich wird auf die notwendige Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde verwiesen. Die Abstimmung der erforderlichen Verkehrsregelungen mit der unteren Straßenverkehrsbehörde sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.01.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.10.4).

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

3.7.15.3 Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 24.07.2018 mit, dass die BAB A 7 als Lateralstraße 722/724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde.

Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung unter A 3.12 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

3.7.15.4 Belange der Flurbereinigung

Das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken nahm mit Schreiben vom 10.07.2018 und 30.04.2019 zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung. Es führte an, dass sich das plangegenständliche Vorhaben teilweise im Verfahrensgebiet der Flurneuordnung Zeuzleben 2 befindet. Der Flurbereinigungsplan sei 2016 bekanntgegeben worden. Die Ausführungsanordnung mit Eigentumsübergang sei für das Jahr 2019 vorgesehen. Auch im Gemarkungsgebiet von Stettbach sei ein Flurneuordnungsverfahren geplant. Dieses Verfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Die Anordnung sei für das Jahr 2019 vorgesehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten wurde durch das Amt für ländliche Entwicklung darauf hingewiesen, dass sich die ursprünglich geplante Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 784 der Gemarkung Werneck nicht umsetzen lasse. Die Grundstücks- und Eigentumssituation habe sich im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens Zeuzleben 2 grundlegend verändert. Der Vorhabensträger nahm aufgrund dieses Einwandes von der Inanspruchnahme der geplanten Kompensationsfläche Abstand. Mit Planänderung vom 12.04.2019 wurde nunmehr eine Kompensationsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 8399 der Gemarkung Gochsheim in das Verfahren eingebracht.

Auch stellte das Amt für ländliche Entwicklung klar, dass im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens Zeuzleben 2 die in der Unterlage 10 aufgeführten Grundstücke in der Örtlichkeit neu abgemarkt, neu vermessen und neu nummeriert worden seien. Der in sämtlichen Karten dargestellte Stand stimme daher nicht mit der aktuellen Situation überein. Um eine Korrektur werde gebeten. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 10.01.2019 eine Anpassung der Grunderwerbsunterlagen zu. Sie würden jeweils auf den aktuellen Stand gebracht. Mit Planänderung vom 31.10.2019 wurden die mit dem Flurbereinigungsverfahren sich ergebenden Veränderungen als zusätzliche Unterlagen 10.1 A und 10.2 A in die Planunterlagen eingepflegt.

Den Belangen der Flurbereinigung wurde mit den in den Planänderungen vom 12.04.2019 und 31.10.2019 eingebrachten Änderungen Genüge getan.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick

auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzaufgaben festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzaufgaben untulich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzaufgaben ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungsauslösewerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsosten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangebenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.14.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in über-

schaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von *privatem Eigentum*

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -*inanspruchnahme*

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht.

Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1 TT) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 T) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu erkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundbesitztum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzaufgaben, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Quermöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grund-

stücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.14.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

3.8.2.1 Allgemeine Ausführungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache - soweit geboten - bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen sys-

tematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendung mit Fragen beschäftigt, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der Einwendung im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C 3.8.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.2 Einzeleinwendung

Mit Schreiben vom 03.08.2018 (eingegangen beim Markt Werneck am 30.08.2018) und 24.06.2019 (eingegangen beim Markt Werneck am 01.07.2019) sowie im Erörterungstermin erob der Einwender als Vertreter der Bürgerinitiative „Lärmschutz für Stettbach“ unter Beifügung von Unterschriftenlisten (336 Unterschriften) verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben.

Die Einwender kritisierten, dass durch das Vorhaben negative Lärmauswirkungen ausgingen, die sie gesundheitlich beeinträchtigten (z.B. Ruhe- und Schlafstörungen), sodass sie durch das Vorhaben in ihren Belangen berührt seien (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Im Rahmen des bisherigen Planfeststellungsverfahrens seien die negativen Lärmauswirkungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden. Die nordwestlich der Talbrücke liegende Ortschaft Stettbach werde in den Planunterlagen im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.5 „Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen“ (Seite 10) sowie unter Punkt 4.8 „Lärmschutzanlagen“ (Seite 19) nicht erwähnt, obwohl bebaute Gebiete direkt und ohne

Hindernis von der Maßnahme berührt seien. Den Planfeststellungsunterlagen lägen außerdem keine Lärmschutzgutachten oder Berechnungen bei, aus denen hervorgehe, ob die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Diese Gutachten oder Berechnungen seien jedoch erforderlich, um entscheiden zu können, ob Lärmschutzmaßnahmen notwendig seien. Die Einwender forderten daher, dass die Einhaltung oder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch entsprechende Gutachten/Berechnungen nachzuweisen sei. Sie merkten diesbezüglich an, dass neben den gewöhnlichen Verkehrstagen auch Tage berücksichtigt werden müssten, in denen der Verkehr auch in den Nachtstunden erheblich stärker zu Ruhestörungen beitrage (z.B. in Ferienzeiten).

Bezüglich der geforderten Vorlage von Lärmschutzgutachten oder Berechnungen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Erstellung von Lärmberechnungen war aus den dort genannten Gründen, insbesondere der Nichtanwendbarkeit der 16. BImSchV, nicht erforderlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde darüber hinaus der Gesichtspunkt der Lärmbelastung der Einwohner der Ortslage Stettbach vom Vorhabensträger ausreichend berücksichtigt. Dies wurde zum einen anhand der Einlassungen im Erörterungstermin deutlich, die Anliegen der Ortslage Stettbach wurden aber auch zum anderen in den maßgeblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und in den Erwiderrungsschreiben des Vorhabensträgers gewürdigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden die Belange der Einwohner von Stettbach mit großen Gewicht in die vorzunehmende Abwägung eingestellt.

Bezüglich der Forderungen der Einwender nach Einbau eines offenporigen Asphaltes, des Erlasses von Geschwindigkeitsbeschränkungen und eines sofortigen Anbringens von aktiven Lärmschutzvorrichtungen wird auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des Begehrens der Festlegung von Maßnahmen der Lärmsanierung als Alternative zu solchen der Lärmvorsorge wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum

durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Talbrücke Stettbach mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle Gramsschäffer Wald erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange - insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen - die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der

Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrsziel und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11 TT) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt wer-

den und die Nutzung über den Gemeingebräuch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabenträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Markt Werneck und in der Gemeinde Gochsheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regie-

rung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 05.03.2020
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bock".

Bock
Oberregierungsrätin